

Erläuterungen zum ANTRAG für eine Genehmigung oder eine ANZEIGE nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

[Hier gelangen Sie zu ausgewählten Gesetzen, Verordnungen und Regelungen zur Antragstellung](#)

Installation und Umgang mit dem Programm

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

mit dem vorliegenden Programm haben Sie die Möglichkeit, Ihren Antrag für eine Anzeige oder Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) programmgestützt durchzuführen. Das Programm erlaubt Ihnen zusätzlich die Abgabe Ihres Antrags in elektronischer Form.

Umfangreiche Begleitmaterialien (Leitfaden, FAQs, Ausgewählte Regelwerke), welche bei der Erstellung Ihres Antrags hilfreich sein können, erhalten Sie auf den

[Internetseiten des Landesamtes für Umwelt \(LfU\).](#)

Unter dem Punkt [Rechtsquellen](#) enthalten Sie eine Sammlung ausgewählter Gesetzes- und Verordnungstexte. Jeder Nutzer muss eigenverantwortlich prüfen, ob zum Zeitpunkt der Antragstellung die hinterlegten Gesetzes- und Verordnungstexte noch aktuell sind.

Systemvoraussetzungen

Für die Installation ELiAs unter Windows müssen Sie lediglich den bereitgestellten Windows-Installer ausführen.

Für die Installation ELiAs unter Mac OS müssen Sie lediglich die bereitgestellte ZIP-Datei entpacken. Innerhalb des entpackten Verzeichnisses befindet sich eine Verknüpfung über die Sie ELiA starten können. Dabei ist jedoch zu beachten, dass unter Mac OS eine systemseitige Java-Installation benötigt wird. Unter Windows ist dies nicht notwendig, da das zugehörige Installationssetup dort bereits eine Java-Runtime-Environment (JRE) beinhaltet und diese in das Installationsverzeichnis von ELiA entpackt. Für die Installation unter Mac OS verwenden Sie bitte ein sogenanntes Java-Development-Kit (JDK) der Version 8. Dies können sie [hier](#) herunterladen. Sollte selbst nach der Installation des JDKs kein Start der Anwendung möglich sein, so kann es in Einzelfällen noch notwendig sein, zusätzlich eine Java-Runtime-Environment (JRE) herunterzuladen. Auch hier laden Sie bitte eine JRE der Version 8 herunter. Die von Oracle bereitgestellte Downloadseite für JREs finden Sie [hier](#).

Bevor Sie sich zur Nutzung des Programms entscheiden, sollten Sie die Lizenzvereinbarung des Programms lesen, welche Ihnen beim ersten Programmstart angezeigt wird. Stimmen Sie der Vereinbarung zu, fährt das Programm fort. Die Inhalte der Lizenzvereinbarung finden Sie [hier](#).

Installation

Das Programm ist eine Desktop-Anwendung, welche bei jedem Programmstart einen Aufruf gegen einen Update-Server durchführt, um die neuesten Programmänderungen herunterzuladen. Das Programm legt unter Windows nach der Installation automatisch eine Desktop- und eine Startmenü-Verknüpfung an, über die Sie das Programm erneut starten können. Unter Mac OS finden Sie hingegen eine entsprechende Start-Verknüpfung nach dem Entpacken vor, zu der Sie einen Alias auf dem Desktop anlegen können.

Beim ersten Start des Programms wird Ihr System überprüft. Wenn das Programm feststellt, dass eine aktuellere Programmversion benötigt wird, wird diese automatisch installiert.

Inhalte und Funktionalitäten spezieller Formblätter

Tabellarische Formulare:

Tabellarische Formulare sind Formulare in Tabellenform, in die Sie beliebig viele Zeilen eintragen können, wie z. B. das Formblatt 3.4.

3.4 Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter									
BE - Nr.	Betriebseinheit	Gebäude Nr. / Benennung	Raum Nr. / Benennung	Maschine / Apparat / Behälter					
				Nr.	Benennung	Charakteristische Größe	Leistung/Fläche/Inhalt	[Einheit]	Status N=neu V=vorh. Ä=Änder.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
110	Schmelzanlage							t/a	

Auf diesen Formblättern wird immer automatisch eine leere Zeile angezeigt, in die Sie weitere Daten eintragen können. Zum Hinzufügen einer Zeile klicken Sie mit der Maus die Zeile an, hinter welcher Sie eine neue Zeile einfügen wollen. Aus dem erscheinenden Kontextmenü wählen Sie die Option Zeile hinzufügen. Um eine bestimmte Zeile zu löschen, wählen Sie analog mit der Maus die Zeile aus, die Sie löschen möchten. Aus dem Kontextmenü wählen Sie jetzt die Option Zeile löschen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit vorhandene Zeilen zu kopieren. Hierzu wählen Sie aus dem Kontextmenü die Option Zeile kopieren. Als weitere neue Funktionen können Sie vorhandene Tabellen auch über einen Aufruf der Option Tabelle als CSV-Datei exportieren als CSV-Datei exportieren.

Grundlegende Programmfunktionen

Nach dem Start des Programms wird automatisch ein leerer Antrag angelegt und angezeigt. Über die Menüzeilen und die Toolbar können Sie folgende Optionen wählen:

	Neu	Damit erzeugen Sie einen neuen Antrag. Diesen Antrag können Sie dann bearbeiten und unter einem bestimmten Dateinamen abspeichern.
	Öffnen	Damit können Sie einen bereits vorhandenen Antrag öffnen und bearbeiten. Den zu bearbeitenden Antrag wählen Sie aus Ihrem Dateisystem aus. Beim Öffnen von Antragx-Dateien wird die Datei entpackt und erzeugt einen Ordner, der ebenso wie die Antragx-Datei benannt wird. In dieses Verzeichnis wird daraufhin der gesamte Inhalt der Antragx-Datei entpackt und anschließend die enthaltene Antrags-Datei geöffnet.
	Musterantrag öffnen	Mit diesem Punkt können Sie Musteranträge öffnen. Musteranträge enthalten Beispieldaten, die Sie sich anschauen und ausdrucken können. Musteranträge können nicht geändert werden.
	Antrag vergleichen	Wählen Sie hier einen zweiten Antrag aus, um diesen mit dem bereits geöffneten zu vergleichen. Danach werden die Unterschiede der beiden Anträge in einer Tabelle aufgelistet. Durch einen Doppelklick auf eine Zeile gelangen Sie direkt zum Formular.
	Speichern	Mit dieser Option können Sie den aktuell geöffneten Antrag in eine Datei speichern. Mit Speichern speichern Sie einen geöffneten Antrag in die gleiche Datei ab. Seit Version 2.5 wird außerdem direkt eine Antragx-Variante des Antrags gespeichert. Antragx-Dateien enthalten sämtliche Anhänge eines Antrags und einen PDF-Ausdruck des Antrags.
	Speichern unter	Mit Speichern unter können Sie den Antrag in eine neue Datei speichern. Wenn Sie einen neuen Antrag zum ersten Mal speichern, wird Ihnen ein Dateiname basierend auf den eingegebenen Daten im Antrag vorgeschlagen. Diesen Dateinamen können Sie aber beliebig ändern. Standardmäßig werden Anträge seit Version 2.5 als Antragx-Dateien gespeichert. Alternativ können Sie den Antrag auch in eine ZIP-Datei speichern. Dabei wird der Antrag, alle Anhänge und eine PDF-Datei des Antrags in eine ZIP-Datei geschrieben. Hierzu wählen Sie im Speichern-Dialog als Dateierweiterung ".zip" aus.
	Schreibgeschützt speichern unter	Dieser Punkt ermöglicht Ihnen das schreibgeschützte Speichern Ihres finalen Antrags, der nicht mehr bearbeitbar ist. Diese Funktion sollte nur verwendet werden, wenn Sie sicher sind, dass Ihr Antrag vollständig ist und über ihn abschließend entschieden werden kann.
	Drucken	Über diesen Punkt können Sie den aktuell geöffneten Antrag ausdrucken. Dabei haben Sie die Möglichkeit, nur das aktuelle Formular, eine Auswahl von Formularen oder den gesamten Antrag auszudrucken.
	Exportieren	Über diesen Punkt können Sie den aktuell geöffneten Antrag in eine PDF-Datei exportieren. Dabei haben Sie die Möglichkeit, nur das aktuelle Formular, eine Auswahl von Formularen oder den gesamten Antrag zu exportieren.

 Senden	Über diesen Punkt können Sie den aktuell geöffneten Antrag an Ihr zuständiges Referat elektronisch verschicken. Zum elektronischen Versand müssen Sie einen Governikus-Client für das Governikus-Netzwerk installiert haben. Falls Sie mehrere Mailboxen im Governikus-Client installiert haben, müssen Sie vor dem Versand die zu nutzende Mailbox auswählen. Anschließend wählen Sie aus Ihrem Governikus-Adressbuch den gewünschten Empfänger aus. (Hinweis: Für die automatische Übernahme der Nachricht in Ihren Governikus-Client muss ein Fachdatenaustauschverzeichnis definiert worden sein).
Zuletzt benutzt	Unter diesem Menüpunkt sehen Sie bis zu vier Dateien, die Sie zuletzt bearbeitet haben. Somit haben Sie schnellen Zugriff auf Ihre zuletzt bearbeiteten Anträge.
Beenden	Über diesen Menüpunkt beenden Sie das Programm. Wenn Sie nach der letzten Speicherung Ihres Antrages Änderungen vorgenommen haben, bietet Ihnen das Programm die Möglichkeit, die Änderungen vor dem Verlassen des Programms zu speichern.
 Volltextsuche	Mit der Volltextsuche können Sie die Feldinhalte, die Feldbezeichnungen und/oder die Hilfe durchsuchen.
 Speicheroptionen	Mit Hilfe der Speicheroptionen können Sie einen festen Speicherpfad für alle zu speichernden Anträge auswählen. ELiA wird zu diesem Zweck unter ihrem Home-Verzeichnis einen Ordner mit dem Namen "ELiA-Speicherpfad" anlegen, in welchem der gewählte Pfad gespeichert wird.
Versionshinweise	Diese Versionshinweise umfassen eine Liste der wichtigsten Veränderungen im Vergleich zur Vorversion.
 PDF Vorschau	Über diesen Punkt können Sie für das aktuelle Formular eine PDF Vorschau erstellen. Der Antrag muss hierfür nicht gespeichert sein.
Formular Importieren	Ist im Programm ein Formular geöffnet, erscheint in der Toolbar der Formular importieren Knopf. Hier haben Sie die Möglichkeit ein einzelnes Formular aus einem bereits gespeicherten Antrag zu importieren. Achtung! Hierbei werden alle Daten des aktuellen Formulars überschrieben!

Suchfenster CAS / AVV:

In der Tabelle des Formblattes 3.5 kann man die Bezeichnung des Stoffes und die AVV-Nummern über ein Suchfenster auswählen:

Suchfenster CAS NR.

Schlüssel

Bezeichnung

OK Abbrechen Feld leeren

Vorschau

Bitte zum Übernehmen auf einen Eintrag doppelklicken

Schlüssel	Eintrag
	1,2-Diethenylcyclobutan
	1-Aminonaphthalin-4-sulfonsäure Natrium
	1-Dimethylamino-2-methyl-3-butanon
	1-Dimethylamino-2-methyl-3-butanon
	1-Naphthol-5-sulfonsäure (und Salze)
	2,2-Dimethylpropyldiol-bis-3-nitrobenzoesäureester
	2,3,4,5-Tetraphenol

Falls das Tabellenfeld schon vorbelegt ist, wird der Wert in der Vorschau angezeigt. Um den Inhalt der Liste zu filtern, werden die Eingabefelder Schlüssel bzw. Bezeichnung benutzt. Durch einen Doppelklick auf einen Listeneintrag wählt man den gewünschten Wert, der zunächst in der Vorschau angezeigt wird.

Mit dem Button "OK" wird das Suchfenster geschlossen und der Vorschau-Wert wird in das Tabellenfeld übernommen. "Abbrechen" schließt das Suchfenster ohne eine Aktion und der alte Wert bleibt bestehen. Bei der AVV-Auswahl ist auch eine Mehrfachauswahl möglich.

Um das Tabellenfeld zu leeren wählt man "Feld leeren". Hierdurch wird die Vorschau geleert. Durch OK wird der leere Wert der Vorschau übernommen und somit das Tabellenfeld gelöscht.

Textformulare:

*Auf zahlreichen Antragsunterlagen sind Sie aufgefordert freie Texte zu formulieren und, je nach Notwendigkeit, Bilder und Tabellen hinzuzufügen, wie z. B. auf Formular 1.3. Diese Kapitel können Sie direkt mit Texten und Tabellen füllen. Dazu können Sie entweder die Funktionen des eingebauten Freitexteditors verwenden oder Sie kopieren vorhandenen Text einfach aus Word/OpenOffice in den Editor. Bitte beachten Sie, dass ein Einfügen von Bildern hierbei nicht fehlerfrei gewährleistet werden kann. Auf diese Weise eingefügte Bilder werden zwar lokal in Ihrem Antrag angezeigt, werden aber, bei einem Versenden des Antrags und einem erneuten Öffnen durch eine andere Person, wieder verschwunden sein. Dies ist dadurch bedingt, dass die Bilder nur lokal auf Ihrem Rechner abgelegt sind und die Verweise des Editors oder Word auch nach einem Verschicken, immer noch nach dem vorherigen Programmpfad suchen. **Deshalb gilt für das Einfügen von Bildern, dass diese über die Funktion der Anhänge als PDF-Datei angefügt werden müssen.***

Des Weiteren gilt es noch ein paar Besonderheiten im Umgang mit dem internen Freitexteditor zu beachten.

Beim Eingeben oder Einfügen von Wörtern, die länger als eine Zeile des Editors sind, kann dies dazu führen, dass die Wörter beim anschließenden Druckvorgang abgeschnitten werden. In solchen Fällen nutzen Sie bitte die "Enter"-Taste, um das Wort zu trennen.

Vermeiden Sie die Nutzung der "Größer"- und "Kleiner"-Symbole. Diese können unter Umständen die Druckansicht oder den Antrag beeinflussen.

Mehrere Leerzeichen hintereinander oder Tab-Stops können leider nicht in den Ausdruck eines Formulars übernommen werden.

Generell gilt, dass der eingebaute Freitexteditor kein vollständiges Textbearbeitungsprogramm ersetzen kann. Deshalb müssen Sie unter Umständen bei der Kopie aus Word/OpenOffice noch einmal manuell an einigen Stellen nachbessern. Bitte beachten Sie dabei, dass der Editor nicht in der Lage ist, besondere Zeichen aus Word zu übernehmen (bspw. ein Pfeil oder spezielle Aufzählungszeichen).

Formular Checkliste

Informieren Sie sich vor der Antragstellung bei der [zuständigen Genehmigungsverfahrensstelle](#) über Art und Umfang der für Ihr Vorhaben erforderlichen Antragsunterlagen.

Das erspart Ihnen überflüssige Arbeit und Sie können Unklarheiten von vornherein ausschließen. Bei Anzeigen nach § 15 (1) BImSchG finden Sie die entsprechenden Ansprechpartner [hier](#).

Vereinbaren Sie mit der zuständigen Genehmigungsverfahrensstelle einen Termin für ein Beratungsgespräch bzw. eine Antragskonferenz. Drucken Sie vor dem Gespräch das Formular "Checkliste" aus und nutzen Sie dieses um das Ergebnis des Gesprächs zu dokumentieren; kreuzen Sie die für Ihr Vorhaben erforderlichen Abschnitte der Antragsunterlagen in der "Checkliste" an. In Absprache mit der Genehmigungsbehörde kann bei Vorlage ausreichender Informationen zum geplanten Vorhaben die von der Genehmigungsverfahrensstelle ausgefüllte Checkliste elektronisch übermittelt werden.

Nur die Abschnitte, die in der Spalte "Notwendige Unterlagen" markiert sind, müssen bearbeitet werden.

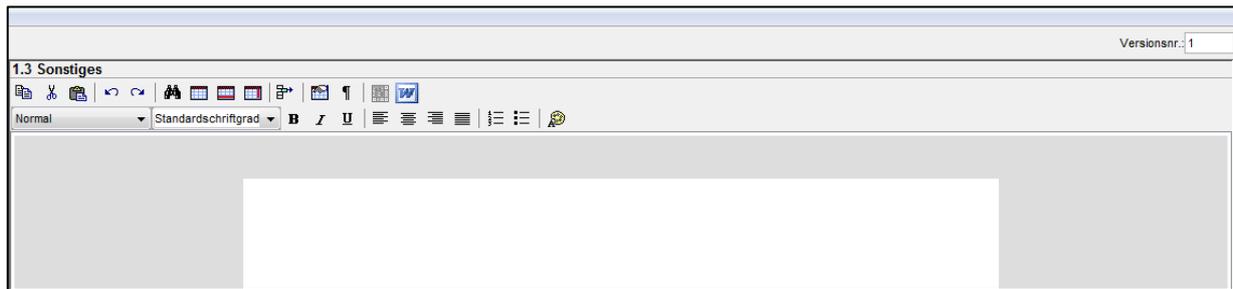
Anhand Ihrer Einträge in Spalte 4 bis 7 der "Checkliste" können Sie sich einen Überblick verschaffen, welche Arbeiten Sie bereits erledigt haben und welche Unterlagen zu welchen Terminen noch zu erarbeiten sind.

Somit stellt die "Checkliste" eines Ihrer wichtigsten Hilfsmittel zur Bearbeitung Ihres Antrags dar.

Auch zur Bearbeitung der für eine Anzeige erforderlichen Unterlagen sollten Sie die "Checkliste" nutzen.

Die Genehmigungsverfahrensstelle legt verbindlich fest, welche Formulare auszufüllen und welche Unterlagen vorzulegen sind. Stimmen Sie daher in jedem Fall vor der Antragstellung den Inhalt des Antrages ab, da es sonst durch Nachforderungen zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung kommen kann.

Das Programm stellt Ihnen auf den Textformularen eine Vielzahl von Formatierungsmöglichkeiten zur Verfügung, die auch in Microsoft Word vorhanden sind.

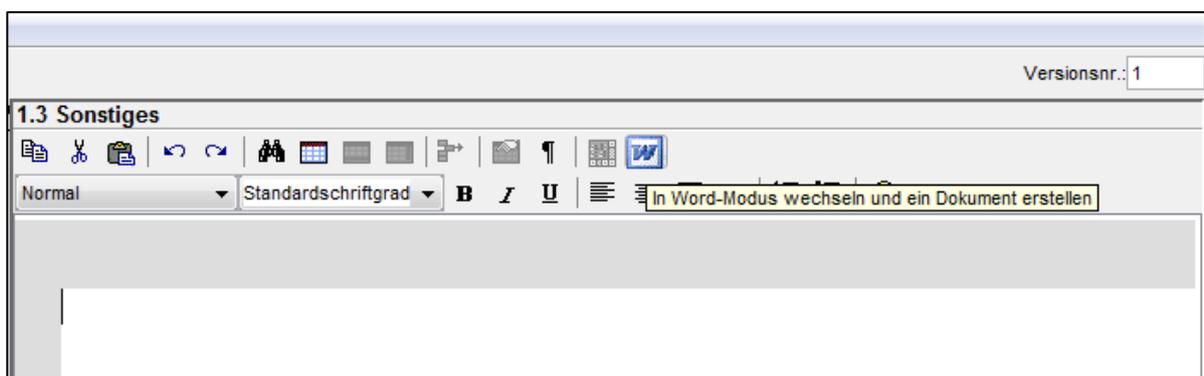


Diese umfassen das Anlegen von Tabellen, das Suchen von Texten, Aufzählungsfunktionen und diverse Standard-Textformatierungsfunktionen. Wählen Sie hierzu einfach die entsprechenden Icons aus der vorhandenen Toolbar aus.

Sie haben außerdem auch eine Möglichkeit, sich eine Druckvorschau Ihrer Eingaben anzusehen. Hierzu klicken Sie auf den  Druckvorschau-Knopf. Diese Vorschau betrifft nur das aktuelle Formular und gibt Ihnen einen Überblick darüber, wie ein Ausdruck des Formulars aussehen würde.

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, zu jedem Textformular Anhänge einzufügen. So können Sie beliebige Dateien (z.B. Word-Dokumente oder technische Zeichnungen) zum Antrag hinzufügen. Auch größere Pläne und Karten, die sich nicht im DIN A4 Format ausdrucken lassen, sollten so hinzugefügt werden. Um eine Datei zum Textformular hinzuzufügen, wählen Sie den Durchsuchen  -Knopf aus. Daraufhin können Sie beliebige Dateien aus Ihrem Dateisystem auswählen (Zum Auswählen mehrerer Dateien nutzen Sie die Standard-Tastenkombination Ihres Betriebssystems (Bspw. "Shift" + "Linksklick" unter Windows)). Diese Dateien werden beim elektronischen Versand automatisch mit verschickt. Um eine angehängte Datei wieder zu entfernen, wählen Sie aus dem Kontextmenü die Option Löschen. Sie löschen hiermit nur die Verknüpfung der Datei zum Antrag, die Datei in Ihrem Dateisystem wird nicht gelöscht. Die enthaltenen Dateien können Sie zusätzlich noch über das Kontextmenü öffnen oder durch die entsprechenden Optionen in ihrer Reihenfolge verschieben. Bitte beachten Sie, dass lediglich PDF- und Word-Dokumente in den Druckprozess mit eingegliedert werden können. Grundsätzlich gilt außerdem, dass Sie bei Ihren Eingaben die Kapitelüberschrift (z. B. 1.2 Kurzbeschreibung) nicht selbst eingeben müssen, diese wird bei der Ausgabe automatisch vom Programm eingefügt.

Letztlich haben Sie die Möglichkeit über den  Word-Knopf in den Word Modus zu wechseln:



Bitte beachten Sie:

Der integrierte Word-Editor setzt eine Office- bzw. Word-Installation der Version 2007, 2010 oder 2013 voraus.

Durch einen Klick auf den  Word-Knopf öffnet sich Microsoft Word, womit Sie Ihre Texte verfassen können. Das Word Dokument wird, nachdem Word ordnungsgemäß beendet wurde, automatisch als Anhang hinzugefügt. Sie können dieses Word Dokument jederzeit durch klicken auf den  Word-Knopf erneut zum Bearbeiten öffnen.

Formulare mit mehreren Blättern:

Für einige Formulare (z.B. Formblatt 5.4) kann es erforderlich sein, dass diese in mehrfacher Ausfertigung auszufüllen (beispielsweise für mehrere Anlagen). Für diese Formulare wird automatisch ein Blatt angelegt. Sie können über die Option **Neues Blatt** die benötigte Anzahl von Blättern hinzufügen. Um die Daten für ein Blatt einzugeben, wählen Sie bitte das entsprechende Blatt (Blatt 1, Blatt 2 usw.) aus.

Um ein nicht mehr benötigtes Blatt wieder zu löschen, wählen Sie aus dem Kontextmenü (rechte Maustaste) die Option Löschen.

Formulare mit Gruppeneinteilung:

Umfangreiche Formulare sind in einzelne Gruppen unterteilt (z.B. Formblatt 1.1). Die einzelnen Gruppen in den Formularen können durch einen Klick auf die Titelzeile der Gruppe geschlossen werden. Ein erneuter Klick öffnet die Gruppe erneut.

Sie können während der Bearbeitung einzelne Gruppen als "erledigt" markieren. So können Sie kennzeichnen, dass Sie alle erforderlichen Angaben in der Gruppe gemacht haben. Um die Gruppe als "erledigt" zu markieren, klicken Sie mit der Maus auf das Symbol  in der Titelzeile der Gruppe. Die Gruppe wird automatisch geschlossen und durch das Symbol als  "erledigt" markiert.

Wenn Sie alle Gruppen eines Formulars als "erledigt" markiert haben, wird automatisch das Formular als "erledigt" markiert.

Notwendige Formulare:

Basierend auf dem Beratungsgespräch mit ihrer zuständigen Genehmigungsbehörde wurde festgelegt, welche Formulare für Ihren Antrag erforderlich sind. Beim Anlegen eines neuen Antrags werden standardmäßig alle Formulare als "notwendig" gekennzeichnet. Nicht erforderliche Formulare können Sie über die Checkliste oder die Formularstruktur abwählen.

Notwendige Formulare werden in der Formularstruktur mit dem Symbol  gekennzeichnet. Wenn ein Formular für Ihren Antrag nicht erforderlich ist, können Sie dies durch einen Klick auf dieses Symbol festlegen. Formulare, die nicht erforderlich sind, werden durch das Symbol als  "nicht erforderlich" markiert.

Vor der elektronischen Abgabe Ihres Antrags prüft das Programm, ob alle Formulare, die als "notwendig" markiert sind, auch als "erledigt" markiert wurden. Ist dies nicht der Fall, wird Ihnen eine Warnmeldung angezeigt. Wenn Sie diese Warnmeldung bestätigen, können Sie den Antrag aber trotzdem versenden.

Auswahlfelder:

Die Auswahlfelder erlauben es die angezeigten Zeilen zu filtern. Dazu muss man einfach den Begriff der gefiltert werden soll in das Feld eingeben.

Finanzamt:	essen																		
Tel.:	<table border="1"><thead><tr><th>Finanzamt</th><th>Anschrift</th></tr></thead><tbody><tr><td>Finanzamt Friedberg (Hessen)</td><td>Leonhardstraße 10 - 12, 61169 Friedberg</td></tr><tr><td>Finanzamt Karlsruhe-Durlach</td><td>Prinzessenstr. 2, 76227 Karlsruhe</td></tr><tr><td>Finanzamt Magdeburg</td><td>Tessenowstraße 10, 39114 Magdeburg</td></tr><tr><td>Finanzamt Essen-Nord (neu: NordOst)</td><td>Altendorfer Str. 129, 45143 Essen</td></tr><tr><td>Finanzamt Essen-NordOst</td><td>Altendorfer Str. 129, 45143 Essen</td></tr><tr><td>Finanzamt Essen-Süd</td><td>Altendorfer Str. 129, 45143 Essen</td></tr><tr><td>Finanzamt Essen für Groß- und Konzernbetri...</td><td>In der Hagenbeck 64, 45143 Essen</td></tr><tr><td>Finanzamt Essen f. Steuerfahndung und Ste...</td><td>In der Hagenbeck 64, 45143 Essen</td></tr></tbody></table>	Finanzamt	Anschrift	Finanzamt Friedberg (Hessen)	Leonhardstraße 10 - 12, 61169 Friedberg	Finanzamt Karlsruhe-Durlach	Prinzessenstr. 2, 76227 Karlsruhe	Finanzamt Magdeburg	Tessenowstraße 10, 39114 Magdeburg	Finanzamt Essen-Nord (neu: NordOst)	Altendorfer Str. 129, 45143 Essen	Finanzamt Essen-NordOst	Altendorfer Str. 129, 45143 Essen	Finanzamt Essen-Süd	Altendorfer Str. 129, 45143 Essen	Finanzamt Essen für Groß- und Konzernbetri...	In der Hagenbeck 64, 45143 Essen	Finanzamt Essen f. Steuerfahndung und Ste...	In der Hagenbeck 64, 45143 Essen
Finanzamt	Anschrift																		
Finanzamt Friedberg (Hessen)	Leonhardstraße 10 - 12, 61169 Friedberg																		
Finanzamt Karlsruhe-Durlach	Prinzessenstr. 2, 76227 Karlsruhe																		
Finanzamt Magdeburg	Tessenowstraße 10, 39114 Magdeburg																		
Finanzamt Essen-Nord (neu: NordOst)	Altendorfer Str. 129, 45143 Essen																		
Finanzamt Essen-NordOst	Altendorfer Str. 129, 45143 Essen																		
Finanzamt Essen-Süd	Altendorfer Str. 129, 45143 Essen																		
Finanzamt Essen für Groß- und Konzernbetri...	In der Hagenbeck 64, 45143 Essen																		
Finanzamt Essen f. Steuerfahndung und Ste...	In der Hagenbeck 64, 45143 Essen																		
Fax.:																			
E-Mail:																			

Notizen:

Sie können im Programm zu jedem Formular bzw. jedem Blatt (bei Formularen mit mehreren Blättern) Notizen hinterlegen. Dazu wählen Sie das entsprechende Formular oder Blatt aus. Im unteren Bereich des Bildschirms wählen Sie den Reiter Notizen aus. Hier können Sie jetzt Notizen zum Formular oder Blatt hinterlegen.

Bemerkungen:

In der Checkliste können zu jedem Formular Bemerkungen hinterlegt werden. Im unteren Bereich des Bildschirms werden diese im Reiter Bemerkungen angezeigt.

Formblatt 3.3:

Das Formblatt 3.3 ist das zentrale Erfassungsformular für Betriebseinheiten. Alle Betriebseinheiten (BE) Ihrer Anlage müssen hier eingetragen werden. Diese Einträge werden auf weiteren Formblättern, in denen zusätzliche Angaben zu BEs erforderlich sind, in Form eines DropDown-Menüs angeboten. Hierzu klicken Sie mit der linken Maustaste in die Spalte BE und wählen die entsprechende BE aus. Eintragungen von BEs, die nicht in Formular 3.3 erfasst sind, können in diesen Formblättern nicht vorgenommen werden. Wenn Sie den Eintrag für eine BE auf Formblatt 3.3 ändern, werden die Einträge zu dieser BE auf späteren Formblättern automatisch angepasst. Wenn Sie den Eintrag für eine BE auf Formblatt 3.3 löschen, werden die Einträge zu dieser BE auf späteren Formblättern ebenfalls automatisch gelöscht. Diese Verknüpfungen bestehen zu den Formblättern 3.4, 4.2, 4.5 7.2, 9.2, 10.10 und 11.1.

Formblatt 3.5:

Alle Stoffe, zu denen in späteren Formblättern zusätzliche Angaben eingetragen werden sollen, sind im Formblatt 3.5 einzutragen. Je nachdem, in welcher Spalte (Stoffeigenschaften) eine Markierung (Haken) für den jeweiligen Stoff gemacht wurde (z. B. Abfall, Abwasser etc.), wird ein Eintrag für diesen Stoff auch auf den entsprechenden Formularen der folgenden Abschnitte automatisch erzeugt. Wird eine Stoffbezeichnung im Formblatt 3.5 nachträglich geändert, erfolgt die Änderung ebenfalls automatisch auf den Folgeblättern. Wird ein Stoff auf Formblatt 3.5 gelöscht, werden die Eingaben zu diesem Stoff auf den folgenden Formblättern ebenfalls gelöscht.

Um häufig wiederkehrende Stofflisten nicht bei jedem Antrag neu eingeben zu müssen, haben Sie die Möglichkeit, über den Button Importieren den Inhalt vom Formular 3.5 eines bereits gespeicherten Antrags zu übernehmen. Dies sollten Sie allerdings nur machen, wenn Sie hier noch keine Eingaben vorgenommen

haben, bzw. sicher sind, dass Ihre bisherigen Eingaben überschrieben werden können, da beim Import die bisherigen Einträge auf Formblatt 3.5 gelöscht werden.

Formblätter 4.2, 7.2, 9.2, 10.9 und 11.1:

Auf diesen Formblättern können nur Stoffe bearbeitet werden, die bereits auf Formblatt 3.5 mit einer Markierung bei der jeweils relevanten Stoffeigenschaft versehen wurden. Für jeden dieser Stoffe muss mindestens ein Eintrag auf diesen Formblättern erfolgen. Aus diesem Grund wird vom Programm automatisch eine Zeile zu jedem Stoff angelegt. Sie können aber auch manuell mehrere Einträge zu einem Stoff anlegen. Wenn Sie eine Zeile löschen wollen, ist dies nur möglich, wenn noch mindestens ein Eintrag zu diesem Stoff übrig bleibt. Wenn Sie alle Einträge zu einem Stoff löschen möchten, müssen Sie den Stoff in Formblatt 3.5 löschen. Änderungen der Stoffbezeichnung sind ebenfalls nur auf Formblatt 3.5 möglich.

Formblätter 4.2 und 4.3:

Für jede Quellennummer, die Sie auf Formblatt 4.2 eintragen, erfolgt automatisch genau ein Eintrag auf Formblatt 4.3. Auf Formblatt 4.3 können Sie keine neuen Quellen anlegen, da hier nur Quellen angezeigt werden, die auch auf Formblatt 4.2 vorhanden sind. Das Löschen einer Quelle und die Änderung einer Quellennummer sind nur auf Formblatt 4.2 möglich.

Inhaltsverzeichnis:

Im Inhaltsverzeichnis werden alle in der Checkliste als relevant markierten Abschnitte fett formatiert.

Hilfefunktionen

Zu jedem Formular wird im unteren Bereich des Programms unter dem Reiter Hilfe eine kontextsensitive Hilfe angezeigt. Die angezeigte Hilfe bezieht sich immer automatisch auf das aktuell geöffnete Formular. Zu einzelnen Punkten innerhalb des Formulars sind weitere Erläuterungen hinterlegt. Sobald Sie ein entsprechendes Feld auswählen, werden Ihnen die entsprechenden Erläuterungen angezeigt. Die Erläuterungen können Sie auch in einem separaten Fenster betrachten. Dazu drücken Sie die Taste F1 oder wählen die Option  Hilfe... aus dem Hilfe-Menü.

In dem separaten Fenster für Hilfe können Sie über das Inhaltsverzeichnis zu den Erläuterungen zu den einzelnen Formularen blättern. Um die Erläuterungen zu einem Abschnitt zu drucken, wählen Sie das Symbol  aus der Toolbar des Hilfefensters. Es ist möglich, mehrere Abschnitte zu drucken. Dazu wählen Sie bei gedrückter Strg-Taste die Abschnitte aus, die Sie drucken möchten. Danach können Sie alle gewählten Abschnitte ebenfalls über das Symbol  in der Toolbar drucken. Bitte beachten Sie, dass der Ausdruck die Erläuterungen zu allen Formularen eines Abschnitts erhält. Ein separater Ausdruck der Erläuterungen eines einzelnen Formulars ist nicht notwendig.

Automatische Updates

Durch die Nutzung einer eigenen Updatekomponente wird bei jedem Programmstart automatisch überprüft, ob eine neuere Version des Programms zur Verfügung steht. Wenn dies der Fall ist, wird automatisch die neue Version installiert.

Anträge, die sie vor einem automatischen Update erstellt haben, können Sie weiterhin bearbeiten. Beachten Sie, dass es möglich ist, dass durch Veränderungen der Rechtslage neue Felder zum Antrag hinzugekommen sein können. Felder, die nicht mehr relevant sind, werden automatisch aus dem Antrag entfernt. Wenn Felder oder Inhalte entfernt wurden, werden Sie hierüber beim Laden des Antrags informiert. Ggf. müssen Sie dann Ihre Eingaben in den entsprechenden Feldern überprüfen.

Elektronischer Versand des Antrags

Neben der Abgabe Ihres Antrags in Papierform ist mit diesem Programm auch die elektronische Übermittlung Ihres Antrags an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt möglich. Zum Versand des Antrags wird der Governikus-Communicator benutzt. Diese Software kann Nachrichten im Governikus-Netzwerk der öffentlichen Behörden verschicken.

Zur elektronischen Übermittlung des Antrags wählen Sie die Option Senden... aus dem Menü oder der Toolbar aus. Falls Sie noch nicht für alle Formulare, die als "notwendig" gekennzeichnet sind, die Markierung "erledigt" gesetzt haben, wird Ihnen eine Warnung angezeigt. Wenn Sie die Warnung bestätigen, wird Ihr Antrag dennoch versandt.

Das Programm versucht daraufhin, Ihre Governikus-Installation zu finden. Falls Sie mehrere Governikus-Communicator auf Ihrem Rechner installiert haben, werden Sie zur Auswahl des zu benutzenden Governikus-Communicators aufgefordert. Wenn Sie in Ihrem Governikus-Communicator mehrere Mailboxen installiert haben, werden Sie ebenfalls aufgefordert, die zu benutzende Mailbox zu wählen.

Vor dem Versand des Antrags müssen Sie aus Ihrem Governikus-Adressbuch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt auswählen. Nach der Auswahl des Empfängers wird Ihr Antrag für den Versand vorbereitet.

Um den Antrag in Ihren Governikus-Communicator zu übernehmen, müssen Sie vor dem Versand ein Fachdatenimportverzeichnis im Governikus-Communicator eingestellt haben. Diese Option finden Sie in Ihrem Governikus-Communicator unter Optionen und Importeinstellungen.... Hier wählen Sie unter dem Reiter Fachdaten ein beliebiges Importverzeichnis auf Ihrem Rechner aus. Wenn Sie den automatischen Import von Fachdaten aktivieren, wird die vom Programm vorbereitete Nachricht automatisch importiert. Anderenfalls können Sie den Import auch manuell über die Option Fachdaten übernehmen aus dem Nachricht-Menü starten.

Tastaturkürzel

Für viele Funktionen im Programm sind Tastaturkürzel hinterlegt, so dass Sie das Programm auch mit der Tastatur schnell bedienen können. Die nachfolgende Tabelle listet die verfügbaren Tastaturkürzel auf.

Allgemeine Funktionen

Strg+N / Cmd+N Anlegen eines neuen Antrags

Strg+O / Cmd+O Öffnen eines existierenden Antrags

Strg+S / Cmd+S Antrag speichern

Strg+Umschalt+S / Cmd+Umschalt+SAnttrag unter neuem Namen speichern

Strg+Z / Cmd+Z Eine Eingabe rückgängig machen

Strg+Y / Cmd+Umschalt+Z Eine rückgängig gemachte Eingabe wiederherstellen

Strg+X / Cmd+X Markierten Text ausschneiden

Strg+C / Cmd+C Markierten Text kopieren

Strg+V / Cmd+V Text aus der Zwischenablage einfügen

F1 Kontextsensitive Hilfe in neuem Fenster anzeigen

Umschalt-F1 Inhaltsverzeichnis der Hilfe anzeigen

Deinstallation

Um das Programm zu deinstallieren, wählen Sie in der Systemsteuerung den Punkt Software und entfernen das Programm BlmSchG-Antragstellungsprogramm.

Formular Inhalt

Grundsätzlich ist das Antragsformular 1.1 zu unterschreiben. Bei Übersendung des Genehmigungsantrages auf elektronischem Wege geben Sie Ihre rechtsverbindliche Unterschrift mit der Signaturkarte.

Die von Ihnen in der "Checkliste" markierten Abschnitte werden im Formular "Inhaltsverzeichnis" vom Programm **fett** hervorgehoben. Hierdurch werden die für Ihren Antrag relevanten Abschnitte der Antragsunterlagen im "Inhaltsverzeichnis zum Antrag" gekennzeichnet.

Handelt es sich bei Ihrem Vorhaben um eine Änderung an einer genehmigten Anlage (Anzeige oder Änderungsgenehmigung), so kennzeichnen die im Inhaltsverzeichnis fett hervorgehobenen Abschnitte die Veränderungen, die gegenüber dem genehmigten Zustand vorgenommen werden sollen.

Die Anzahl der Blätter eines Abschnittes wird automatisch vom Programm eingetragen.

Nach Fertigstellung des Antrags überprüfen Sie bitte die Anzahl der Blätter (Seiten) und drucken das "Inhaltsverzeichnis zum Antrag" aus. Dieses muss vom Antragsteller oder einem Vertretungsberechtigten unterschrieben werden. Dies ist bei einer elektronischen Abgabe des Antrages nicht erforderlich.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors:

Auf zahlreichen Antragsunterlagen sind Sie aufgefordert, freie Texte zu formulieren, und je nach Notwendigkeit Bilder und Tabellen hinzuzufügen, wie z. B. in Kapitel 1.3. Diese Kapitel können Sie direkt mit Texten und Tabellen füllen. Dazu können Sie entweder die Funktionen des eingebauten Freitexteditors verwenden oder Sie kopieren vorhandene Texte einfach aus Word/OpenOffice in den Editor. Bitte beachten Sie, dass ein Einfügen von Bildern hierbei nicht fehlerfrei gewährleistet werden kann. Auf diese Weise eingefügte Bilder werden zwar lokal in Ihrem Antrag angezeigt, werden aber bei einem Versenden des Antrags und einem erneuten Öffnen durch eine andere Person nicht mehr angezeigt. Dies ist dadurch bedingt, dass die Bilder nur lokal auf Ihrem Rechner abgelegt sind und die Verweise des Editors oder Word auch nach einem Verschieben immer noch nach dem vorherigen Programmpfad suchen. **Deshalb gilt für das Einfügen von Bildern, dass diese über die Funktion der Anhänge als PDF-Datei angefügt werden müssen.**

Des Weiteren gilt es, zusätzlich ein paar Besonderheiten im Umgang mit dem internen Freitexteditor zu beachten.

Beim Eingeben oder Einfügen von Wörtern, die länger als eine Zeile des Editors sind, kann dies dazu führen, dass die Wörter beim anschließenden Druckvorgang abgeschnitten werden. In solchen Fällen nutzen Sie bitte die "Enter"-Taste, um das Wort zu trennen.

Vermeiden Sie die Nutzung der "Größer"- und "Kleiner"-Symbole. Diese können unter Umständen die Druckansicht oder den Antrag beeinflussen.

Mehrere Leerzeichen hintereinander oder Tab-Stopps können leider nicht in den Ausdruck eines Formulars übernommen werden.

Generell gilt, dass der eingebaute Freitexteditor kein vollständiges Textbearbeitungsprogramm ersetzen kann. Deshalb müssen Sie unter Umständen bei der Kopie aus Word/OpenOffice noch einmal manuell an einigen Stellen nachbessern. Bitte beachten Sie dabei, dass der Editor nicht in der Lage ist, besondere Zeichen aus Word zu übernehmen (bspw. ein Pfeil oder spezielle Aufzählungszeichen).



Das Programm stellt Ihnen auf den Textformularen eine Vielzahl von Formatierungsmöglichkeiten zur Verfügung, die auch in Microsoft Word vorhanden sind.

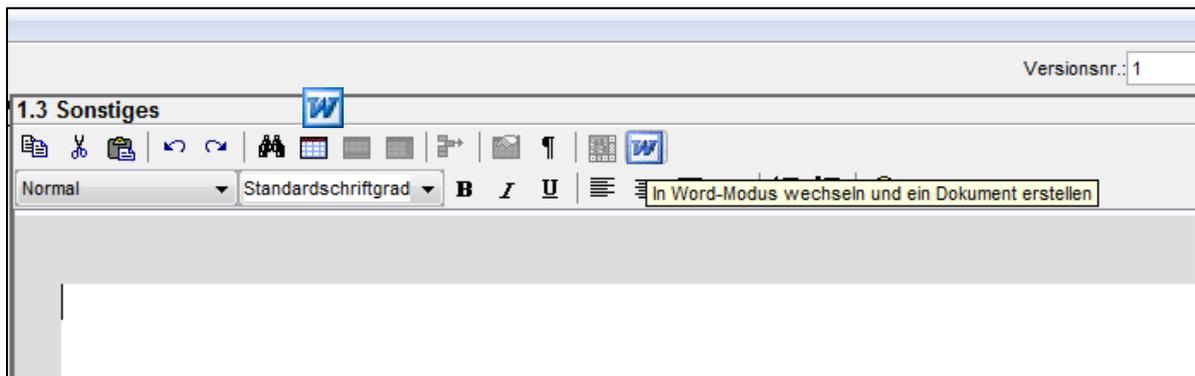
Diese umfassen das Anlegen von Tabellen, das Suchen von Texten, Aufzählungsfunktionen und diverse Standard-Textformatierungsfunktionen. Wählen Sie hierzu einfach die entsprechenden Icons aus der vorhandenen Toolbar aus.

Sie haben außerdem auch eine Möglichkeit, sich eine Druckvorschau Ihrer Eingaben anzusehen. Hierzu klicken Sie auf den Druckvorschau-Knopf. Diese Vorschau betrifft nur das aktuelle Formular und gibt Ihnen einen Überblick darüber, wie ein Ausdruck des Formulars aussehen würde.

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, zu jedem Textformular Anhänge einzufügen. So können Sie beliebige Dateien (z.B. Word-Dokumente oder technische Zeichnungen) zum Antrag hinzufügen. Auch größere Pläne und Karten, die sich nicht im DIN A4 Format ausdrucken lassen, sollten so hinzugefügt werden. Um eine Datei zum Textformular hinzuzufügen, wählen Sie den "Durchsuchen...-Knopf" aus. Auf diese Weise können Sie beliebige Dateien aus Ihrem Dateisystem auswählen (Zum Auswählen mehrerer Dateien nutzen Sie die Standard-Tastenkombination Ihres Betriebssystems (Bspw. "Shift" + "Linksklick" unter Windows)). Diese Dateien werden beim elektronischen Versand automatisch mit verschickt. Sie erscheinen auch im PDF-Format. Um eine angehängte Datei wieder zu entfernen, öffnen Sie mit der rechten Maustaste das Kontextmenü und wählen dort die Option Löschen. Sie löschen hiermit nur die Verknüpfung der Datei zum Antrag, die Datei in Ihrem Dateisystem wird nicht gelöscht. Die enthaltenen Dateien können Sie zusätzlich noch über das Kontextmenü öffnen oder durch die entsprechenden Optionen in ihrer Reihenfolge verschieben. Bitte beachten Sie, dass lediglich PDF- und Word-Dokumente in den Druckprozess mit eingegliedert werden können.

Grundsätzlich gilt, dass Sie bei Ihren Eingaben die Kapitelüberschrift (z. B. 1.2 Kurzbeschreibung) nicht selbst eingeben müssen, diese wird bei der Ausgabe automatisch vom Programm eingefügt.

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit über den  Word-Knopf in den Word-Modus zu wechseln:



Bitte beachten Sie: Der integrierte Word-Editor setzt eine Office- bzw. Word-Installation der Version 2007, 2010 oder 2013 voraus.

Durch einen Klick auf den Word-Knopf öffnet sich Microsoft Word, womit Sie Ihre Texte verfassen können. Das Word-Dokument wird, nachdem Word ordnungsgemäß beendet wurde, automatisch als Anhang hinzugefügt. Sie können dieses Word Dokument jederzeit durch Klicken auf den Word-Knopf oder auf den Anhang-Namen selbst erneut zum Bearbeiten öffnen.

Achtung! Sollten Sie in dem Freitext-Feld bereits Eingaben gemacht haben, werden diese mit dem Erstellen eines Word-Dokumentes überschrieben!

1. Antrag

Das Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen, zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes und der störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage sowie für Anzeigen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der dazu erforderliche Umfang der Antragsunterlagen sind in der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) beschrieben. Das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung, den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, beschreibt § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Um der zuständigen Behörde die Beurteilung des Vorhabens zu erleichtern und das Verfahren zu beschleunigen, steht für Genehmigungsanträge und Anzeigen in Brandenburg das Antragstellungsprogramm ELiA (Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung) zur Verfügung.

Anträge auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage (§ 4 BImSchG) bzw. zur wesentlichen Änderung einer Anlage (§ 16 BImSchG) oder zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 16 a BImSchG) sowie Anträge auf Erteilung einer Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) oder eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG) sind in Anlehnung an die in der o. g. Verordnung enthaltenen Vorgaben zu stellen. Anträge auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb oder zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, sind entsprechend § 23 b BImSchG zu stellen.

Handelt es sich bei Ihrem Vorhaben um eine anzeigepflichtige Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 15 BImSchG), zeigen Sie diese mindestens einen Monat vor Beginn des Vorhabens bei der zuständigen Überwachungsbehörde an. Der Anzeige müssen Sie die Unterlagen beifügen, die die geplante Änderung und insbesondere deren Auswirkungen beschreiben. In der Regel werden die für Ihr Vorhaben relevanten Daten und Informationen aus den Abschnitten 1 bis 7, 9 und 10 (ggf. auch 13, 14 und 15) der Antragsformulare der Behörde ausreichen um zu beurteilen, ob das Vorhaben angezeigt werden kann oder eine Genehmigung erforderlich ist. Beachten Sie bitte, dass die Anzeige keine andere Genehmigung einschließt.

Handelt es sich bei Ihrem Vorhaben um die anzeigepflichtige störfallrelevante Errichtung, den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, (§ 23a BImSchG), zeigen Sie diese mindestens zwei Monate vor Beginn des Vorhabens bei der zuständigen Überwachungsbehörde an. Der Anzeige müssen Sie alle Unterlagen beifügen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob durch die störfallrelevante Errichtung, den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung auslöst. Soweit es zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes erforderlich ist, kann ein Gutachten zu den Auswirkungen verlangt werden, die bei schweren Unfällen durch die Anlage hervorgerufen werden können. Beachten Sie bitte, dass die Anzeige keine andere Genehmigung einschließt.

Zur Erleichterung der Antragstellung und zur Vereinheitlichung der Anträge sind die vorliegenden Erläuterungen zusammengestellt worden.

Die Erläuterungen zu den Antragsunterlagen beschränken sich auf die wesentlichen Aspekte und können nicht das Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Genehmigungsverfahrensstelle ersetzen.

Informieren Sie sich vor der Antragstellung bei der zuständigen Genehmigungsverfahrensstelle über Art und Umfang der Antragsunterlagen.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

1. Das Antragschreiben ist formlos an die für das Vorhaben zuständige Genehmigungsverfahrensstelle zu richten. Bei einem späteren Austausch von Antragsunterlagen sollte in einem Schreiben auf die auszutauschenden Dokumente hingewiesen werden. Die Anzeige richten Sie an das zuständige Überwachungsreferat.
2. Die Antragsstruktur ist in ELiA durch die Checkliste und das Inhaltsverzeichnis vorgegeben. Sofern für Ihr Vorhaben einzelne Formulare oder Abschnitte nicht auszufüllen sind, sind diese als nicht antragsrelevant zu kennzeichnen.
Im Antragstellungsprogramm geschieht dies über die Auswahlfunktion in der Checkliste. Grundsätzlich sind in der Checkliste alle Haken bei notwendigen Unterlagen gesetzt. Für Unterlagen, die für den Antrag nicht relevant sind, muss der Haken an dieser Stelle entfernt werden. Diese Unterlagen sind dann im Programm nicht mehr zu bearbeiten, was über den ausgegrauten Stern im Strukturbaum (links im Bild) sichtbar wird.
3. Bei den Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren handelt es sich um Informationen über die Umwelt im Sinne des Umweltinformationsgesetzes (UIG), d. h. alle Unterlagen sind für jedermann zugänglich. Enthalten Ihre Antragsunterlagen Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse, so sind diese Teile besonders zu kennzeichnen. Bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung sind für die so gekennzeichneten Teile Ersatzunterlagen zu erstellen und mit vorzulegen.
Bei der elektronischen Antragstellung für ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung sind für die Behörden und die Öffentlichkeit jeweils unterschiedliche Anträge zu erzeugen und der Genehmigungsbehörde zu übermitteln.
4. Die aufgeführten Regelwerke zu den einzelnen Rechtsgebieten sind bei der Antragstellung in ihrer gültigen Fassung zu berücksichtigen. Sie bilden im Rahmen dieser Erläuterungen keine abschließende Auflistung.

1.1. Antrag Formular 1.1

Der Antrag ist an die zuständige Genehmigungsbehörde zu richten. Die für Ihr Vorhaben zuständige Genehmigungsverfahrensstelle sowie deren Kontaktdaten finden Sie [hier](#).

Die Anzahl der Ausfertigungen, in denen der Antrag ggf. schriftlich vorzulegen ist, ist mit der Genehmigungsverfahrensstelle abzustimmen.

Bei Anlagen, die in einem Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG zu genehmigen sind, sowie bei Anlagen, die in einem Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 23b BImSchG zu genehmigen sind, ist eine allgemein verständliche und für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung (Abschnitt 1.2) der Anlage und der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft beizufügen.

Bauvorlagen müssen den Anforderungen [Bauvorlagenverordnung](#) entsprechen. Die Formate der Unterlagen und ihre Faltung sollen den DIN-Normen entsprechen. Auf den Zeichnungen außer auf den schematischen Darstellungen soll der Maßstab und auf den Plänen sollen der Maßstab und die Nordrichtung eingezeichnet sein. Jedes Blatt ist eindeutig dem Antrag zugehörig zuzuordnen.

Wenn Sie den Antrag mit Hilfe des Programms erstellen, werden die Zeichnungen und Pläne den entsprechenden Kapiteln als elektronischer Anhang beigefügt.

Sofern ein Antrag in Papierform abgegeben wird, ist ein Verzeichnis vorzulegen, in dem die Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, besonders gekennzeichnet sind. Für die Auslegung sind Ersatzunterlagen beizufügen. Bei elektronischer Übermittlung eines Antrags sind zwei entsprechende Antragsdateien zu erzeugen.

Der Antrag (Formular 1.1) und die Pläne und Zeichnungen müssen vom Antragsteller oder einem Vertretungsberechtigten unterschrieben werden.

Das Inhaltsverzeichnis ist ebenfalls zu unterschreiben. Damit erklärt sich der Antragsteller für die dem Antrag beigefügten Unterlagen verantwortlich.

Wenn Sie den Antrag elektronisch übersenden, ersetzt die Signaturkarte die Unterschrift.

Erläuterungen zu den einzelnen Unterpunkten in Formular 1.1:

1. Die Genehmigungsverfahrensstellen und die Überwachungsreferate sind als DropDown-Menü hinterlegt. Bei Auswahl des entsprechenden Referates wird die Adresse automatisch ergänzt. Die Liste der Finanzämter ist ebenfalls als DropDown-Menü hinterlegt. Das für den Anlagenstandort zuständige Finanzamt ist anzugeben.
2. Allgemeine Angaben zum Standort
 1. Hier sind allgemeine Angaben zum Standort der Anlage/des Betriebsbereichs einzutragen. Die örtliche Lage der Anlage ist durch den Ostwert und den Nordwert anhand des Referenzsystems ETRS89 (UTM-Koordinaten) anzugeben. ETRS 89/UTM Koordinaten (Zone 33 als metrische UTM-Koordinaten; **Rechts- (Ost-) wert = 8 Ziffern, Hoch- (Nord-) wert = 7 Ziffern**)
Für die Eintragung der Gemarkung, Flur und Flurstück ist eine Tabelle hinterlegt. Hinweis: In das Kapitel 12 kann nur die erste Zeile der Tabelle im Formular 1.1 übernommen werden.
 2. Hier ist die Nr. des Anhang 1 der 4. BImSchV für die zu genehmigende Anlage über das DropDown-Menü auszuwählen. Die Bezeichnung der Anlage gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV wird automatisch hinzugefügt.
Die betriebsinterne Bezeichnung der Anlage ergänzen Sie bitte selbst, z. B. Hochofen III. Die in 2.2 b genannten Betriebsbereiche sind entsprechend den Anforderungen der Störfallverordnung (12. BImSchV) auszuwählen. Unter 2.3 sind Anlagenteile (AN) nach Anhang 1 der 4. BImSchV und Nebeneinrichtungen zur Hauptanlage zu ergänzen. Diese AN werden in den Folgeformularen übernommen. Sie sind auch zu Unterteilung in Betriebseinheiten im Formular 3.3 erforderlich.

3. Hier können Sie die eigenständig genehmigungsbedürftigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Anlage mit der Ziffer der 4. BImSchV und der bisherigen und zukünftigen Kapazität eintragen. **Die Anlagenummer besteht aus dem vorangestellten A und drei Ziffern (A001, A123).**

Zeilen können Sie über die "+" -Taste bzw. mit der TAB-Funktion aus der letzten Spalte heraus hinzufügen.

Der Eintrag zur Nr. des Vorhabens sowie die betriebsinterne Bezeichnung werden automatisch für die Hauptanlage sowie für die Anlagenteile und Nebeneinrichtungen in das Formular 3.3 übernommen.

Änderungen an der Anlagenstruktur können ausschließlich in Formular 1.1 durchgeführt werden!

3. Unter Punkt 3 muss die Art des Verfahrens ausgewählt werden. Sofern erforderlich sind die entsprechenden BVT-Vorschriften aus dem DropDown-Menü auszuwählen. Bei IED-Anlagen ist anzugeben, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist. Weitere Informationen zum AZB finden Sie [hier](#). Sofern für die Anlage bereits Genehmigungen erteilt wurden, auf die Bezug genommen werden kann, sind die letzten Zwei hier zu nennen.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung des Antrages und der Unterlagen im Internet existiert zurzeit nicht. Gesetzliche Regelungen zur Veröffentlichung im Internet z. B. von UVP-Berichten oder von Antragsunterlagen für wasserrechtliche Entscheidungen bleiben davon unberührt.

Die Abfrage: "Stimmen Sie der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet zu?" ist daher entbehrlich.

4. Haben Sie parallel zu diesem Antrag weitere Zulassungen, wie z. B. eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, so ist dieses hier anzugeben.
5. Unter Punkt 4 sind Angaben zur voraussichtlichen Inbetriebnahme und zu Investitionskosten, gegliedert in Errichtungs- und Rohbaukosten, zu machen.

Zu Punkt 4.2:

Anzugeben ist die Summe der gesamten Herstellungskosten (incl. MwSt.) für den Umfang des Genehmigungsvorhabens. Dies sind beispielsweise bei einem Windenergievorhaben die Kosten für die Windenergieanlage zzgl. der Baunebenkosten wie z.B. Fundament, Erschließung, Planungskosten und Netzanbindung.

6. Die Angaben zur UVP-Pflicht dienen der Einordnung des Vorhabens. Die gleiche Abfrage wiederholt sich in Abschnitt 14.1. Die Angaben aus Formular 1.1 werden automatisch in die Formulare 14.1 und 14.3 übertragen. Für den Fall, dass eine UVP bzw. Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist, sind detaillierte Angaben in Abschnitt 14.3 erforderlich.

Sofern sich das Erfordernis zu einer UVP oder zu einer UVP-Vorprüfung aus der Kumulation Ihres Vorhabens mit anderen bestehenden oder geplanten Anlagen ergibt, ist die insgesamt zu prüfende Anlagenkonfiguration zu benennen.

7. Gemäß § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) bedarf die Freisetzung von Kohlendioxid aus Anlagen, die im Anhang 1 des TEHG abschließend aufgelistet sind, einer Emissionsgenehmigung. Dies sind zum Beispiel Energieanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Me-

gawatt oder mehr sowie energieintensive Produktionsprozesse. Die Emissionsgenehmigung wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren für Neu- / Änderungsgenehmigungen miterteilt.

Eine Emissionsgenehmigung kann auch für Anlagen erforderlich sein, die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nebeneinrichtungen sind. Dem Genehmigungsantrag sind gem. § 4 Abs. 3 TEHG Angaben über das CO₂ Monitoring beizufügen. Dazu sind in der Entscheidung der EU-Kommission vom 29.01.2004 2004/156/EG ("Monitoring Leitlinien") (aktuelle Version als Entscheidung der EU-Kommission 2009/339/EG vom 16.04.2009) Vorgaben enthalten, die für Deutschland in einem Formular für ein CO₂-Monitoring Konzept konkretisiert wurden. Die Angaben zum CO₂ Monitoring sind dem Genehmigungsantrag als Anlage beizufügen. Die von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHST) entworfenen Formblätter als Option für die Erstellung des Konzepts zum Download finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie, dass Sie darüber hinaus gemäß § 6 TEHG jährlich die Anzahl von Berechtigungen für die Emissionen von Kohlendioxid abzugeben haben, die den durch Ihre Tätigkeit verursachten Emissionen entspricht. Eine Erstausrüstung mit Emissionsberechtigungen wird Ihnen auf Antrag von der DEHSt zugeteilt.

Sofern für die Anlage bereits ein Monitoring-Konzept erstellt werden kann, fügen Sie dies bitte in Kapitel 4.9 ein.

8. Hier ist anzukreuzen, ob Ihr Unternehmen nach EMAS oder DIN ISO 14001 zertifiziert ist. In Brandenburg ist in der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz für diese Betriebe eine Reduzierung der Genehmigungsgebühren vorgesehen.
9. In Punkt 8 beschreiben Sie bitte die Genehmigungs- bzw. Änderungsumfang für die Anlage.
10. Bei einem Vorbescheid gem. § 9, der 1. Teilgenehmigung gem. § 8, der Zulassung vorzeitigen Beginns gem. § 8 a und einer Änderungsgenehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 (2), jeweils BImSchG, sowie bei einer Versuchsgenehmigung gemäß § 2 (3) der 4. BImSchV ist eine Begründung erforderlich, warum Sie diese Verfahrensart wählen.

1.2. Kurzbeschreibung

Bitte fügen Sie immer eine Kurzbeschreibung zum Vorhaben bei.

Für Vorhaben ohne Beteiligung der Öffentlichkeit kann eine beigefügte Kurzbeschreibung zur Beschleunigung der Bearbeitung durch zu beteiligende Träger öffentlicher Belange führen.

Bei Anlagen, die in einem Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG zu genehmigen sind, ist gemäß § 4 (3) der 9. BImSchV eine allgemein verständliche und für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung der Anlage und der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft beizufügen. Für die im Verfahren erforderliche öffentliche Auslegung sind gedruckte Mehrausfertigungen für die Mitnahme durch Einsichtnehmende erforderlich.

1.3. Sonstiges

- Vollmacht für Mitarbeiter oder Ingenieurbüro
- Handelsregisterauszug

- Kostenübernahmeerklärung für die Bekanntmachung des Vorhabens und der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 und Abs. 7 BImSchG
- Kostenübernahmeerklärung für die Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG
- Antrag auf Sofortvollzug nach § 80 Abs. 2 VwGO

2. Lagepläne

Die Planunterlagen sollten so erstellt werden, dass sie den Anforderungen der Bauvorlagenverordnung entsprechen. Sie haben dann die Möglichkeit, in Abschnitt 12 (Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz) auf diese Unterlagen zu verweisen.

Alle Pläne und Zeichnungen sind mit einem Schriftfeld zu kennzeichnen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Antragsteller,
- Anlagenbezeichnung,
- Erstellungsdatum,
- Abschnitts-Nr.

2.1. Topographische Karte

In der topographischen Karte ist der Standort der Anlage/des Betriebsbereichs einzutragen. Der Kartenausschnitt ist so zu wählen, dass er den gesamten Einwirkungsbereich der Anlage umfasst. Zeichnen Sie um den Standort der Anlage Abstandsradien (100, 250, 500 und 1000 m) ein. Die Rechts- und Hochwerte müssen erkennbar sein. Ggf. kann eine Zusammenfügung mehrerer topographischer Karten durch den Landesbetrieb für [Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg](#) vorgenommen werden. Bestellungen bzw. Anträge zur gewerblichen Nachnutzung der im Internet bereitgestellten Karten sind direkt an diesen Landesbetrieb zu richten.

Bei Anlagen, deren voraussichtlicher Einwirkungsbereich kleiner als 1 km² ist, kann die Vorlage eines Stadtplanes anstelle einer topographischen Karte zugelassen werden, wenn hieraus die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben hervorgehen.

2.2. Grundkarte

In der Grundkarte ist, falls entsprechende Flächennutzungs- oder Bebauungspläne oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB nicht vorliegen, kenntlich zu machen, ob die Flächen, auf denen die Anlage/der Betriebsbereich errichtet werden soll, bebaut oder für eine Bebauung vorgesehen sind, ggf. welche bauliche Nutzung dieser Flächen zulässig ist. Die Grundstücksgrenzen sind gelb zu markieren.

Soweit es dem Antragsteller möglich ist, soll die Karte erkennen lassen, für welche Bebauung die im voraussichtlichen Einwirkungsbereich der Anlage/des Betriebsbereich liegenden Flächen vorgesehen sind und welche Anlagen mit gleichartigen Emissionen oder welche weiteren Betriebsbereiche vorhanden sind. Soweit sinnvolle Eintragungen in die Grundkarte nicht vorgenommen werden können, sind Beikarten im geeigneten Maßstab zu benutzen.

Die Grundkarte ist ebenfalls vom Landesbetrieb für [Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg](#) zu beziehen oder als gewerblicher Nachnutzung von im Internet bereitgestellten Karten lizenzieren zu lassen.

2.3. Katasterplan

Kennzeichnen Sie den Standort Ihrer Anlage/Ihres Betriebsbereichs in der Liegenschaftskarte (Flurkarte).

Der Katasterplan ist ebenfalls vom Landesbetrieb für [Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg](#) zu beziehen oder als gewerblicher Nachnutzung von im Internet bereitgestellten Karten lizenzieren zu lassen.

2.3.1 Flurstücknachweis

Den oder die Flurstücknachweis/-e (Eigentüternachweis/-e) können Sie ebenfalls bei den örtlich zuständigen Kataster- und Vermessungsämtern beziehen. Beachten Sie, dass Sie für jedes Flurstück, das im Zusammenhang mit dem Vorhaben steht, einen Nachweis der Verfügbarkeit benötigen. Es ist nicht der Auszug aus dem Grundbuch gemeint. Für Verfahren mit öffentlicher Auslegung können Sie den Nachweis der Verfügbarkeit sowie den Namen und die Adresse von Eigentümern zu einer Vertraulichen Unterlage erklären. In diesem Fall ist aber eine zusammenfassende Übersicht aller benötigten bzw. betroffenen Flurstücke ohne Angabe der Eigentümer und mit Aussagen zur Art der Betroffenheit erforderlich für die Auslegung. Bei Windkraftvorhaben sollten Sie auf das Register 16.1.8 verweisen und hier oder dort nur die vorbenannte Übersicht für eine öffentliche Auslegung beifügen.

Die Flächensicherung der genutzten Flurstücke ist ggf. durch Kauf- oder Pachtverträge nachzuweisen.

2.4. Werkslage- und Gebäudeplan

Auf dem Werkslageplan ist der Standort der genehmigungsbedürftigen Anlage/des Betriebsbereichs einzutragen. Dieser Plan wird von Ihrem Architekten oder Ingenieurbüro erarbeitet und sollte der Bauvorlagenverordnung (siehe auch Abschnitt 12.2) entsprechen, um so unnötige Doppelarbeit zu vermeiden.

Auf dem Werkslageplan ist der Standort der genehmigungsbedürftigen Anlage(n)/des Betriebsbereichs einzutragen. Dieser Plan wird im Regelfall von Ihrem Architekten oder Ingenieurbüro erarbeitet. Ist mit dem Antrag eine (oder mehrere) Baugenehmigung(en) zu konzentrieren, ist dieser Lageplan als Amtlicher Lageplan nach den Anforderungen in der [Bauvorlagenverordnung](#) (siehe auch Abschnitt 12.2) vorzulegen. In gedruckten Ausfertigungen muss dieser Lageplan wenigstens in einem der beiden Register in Originalgröße enthalten sein. Für auszulegende gedruckte Fassungen kann bei berechtigtem Interesse ein modifizierter Lageplan in Originalgröße ohne Angabe der Grundstückseigentümer verwendet werden.

2.5. Auszug aus gültigem Flächennutzungs- und Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB

Der Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan/Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB ist so zu wählen, dass die bauliche Nutzung bzw. Einteilung der Baugebiete in der Umgebung des Betriebsgeländes erkennbar ist. Für Betriebsbereiche muss erkennbar sein, ob hier bereits durch bauleitplanerische

Festsetzungen dem Gebot der Wahrung angemessener Sicherheitsabstände bereits durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Der Auszug aus dem Flächennutzungs- und/oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB ist bei der für den Standort zuständigen Gemeinde/Stadt zu beziehen oder von deren Geoportal herunter zu laden.

Das Datum der Bekanntmachungen des Flächennutzungsplans/Bebauungsplans bzw. das Datum des Inkrafttretens der Satzung ist anzugeben.

2.6. Sonstiges

Keine Hilfetexte vorhanden.

3. Anlage und Betrieb

3.1. Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren

In der Beschreibung der Anlage/der Betriebsstätten müssen Angaben über die zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen einschließlich der Nebeneinrichtungen, die aus betriebstechnischen Gründen in einem räumlichen Zusammenhang errichtet und betrieben werden, enthalten sein. Die Beschreibung sollte z. B. folgende Informationen enthalten:

Örtliche Lage

- vermasste Grundrisse,
- Abstände der Anlagenteile untereinander,
- Abgrenzungen zu anderen Anlagen/Betriebsstätten,
- Abstände zu anderen Anlagen und Gebäuden,
- Abstände zu Verkehrswegen, Bahngleisen, Hochspannungsleitungen u. ä. Medien
- Abständen von Betriebseinheiten zu benachbarten Schutzobjekten
- die nach Bauleitplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB zulässige und die tatsächliche Nutzung der Flächen im Wirkbereiche der Anlage (Kreise 500 m und 1000 um die Anlage) ,
- sonstige besondere Standortmerkmale, soweit sich der Betreiber die erforderlichen Informationen mit zumutbarem Aufwand verschaffen kann.

Die Angaben sollen, soweit möglich, aus zeichnerischen Darstellungen bestehen.

Auf Karten oder Zeichnungen der Abschnitte 2 oder 12 kann verwiesen werden, wenn die Angaben dort zu entnehmen sind.

Konstruktive Merkmale und Angaben zur Auslegung der Anlagenteile/des Betriebsstätte

- Werkstoffe, soweit diese (zum Beispiel aus Korrosions- oder Festigkeitsgründen) sicherheitstechnisch von Bedeutung sind,
- Auslegungsdaten (zum Beispiel Betriebsdruck, Betriebstemperaturen, Rauminhalte),
- Konstruktion von Gerüsten und drucktragenden Teilen,
- Fundamentierung,
- Bauhöhen,
- Größe von Aufstellungs- und Auffangräumen.

Schutzzonen

Schutzzonen oder sonstige besondere Zoneneinteilungen, zum Beispiel explosionsgefährdete Bereiche und Schutz- oder Sicherheitsabstände, müssen angegeben sein, soweit diese in der Anlage oder in ihrer Umgebung vorhanden oder vorgesehen oder auf Grund sicherheitstechnischer Normen notwendig sind.

Zugänglichkeit der Anlage/des Betriebsstätten

- Fluchtwege innerhalb der Anlage/ / der Betriebsstätte / der Betriebseinheiten,
- Verkehrsanbindung sowie

- Verkehrswege im Nahbereich, die für Rettungs- oder Bergungsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

Verfahrensbeschreibung

Aus der Verfahrensbeschreibung (einschließlich der dazugehörigen Unterlagen) müssen unter Anknüpfung an die erfolgte Bezeichnung der Anlage und die im Zusammenhang damit vorgenommene Benennungen der Anlagenteile im Einzelnen hervorgehen:

- alle die Kapazität und Leistung der Anlage und ggf. der Anlagenteile/der Betriebseinheiten kennzeichnenden Größen,
- die Art der in der Anlage bzw. den Anlagenteilen/in den Betriebseinheiten verwendeten Apparate,
- Art und Menge der Einsatzstoffe oder -stoffgruppen, deren Zwischen-, Neben- und Endprodukte oder -produktgruppen sowie der Abfälle,
- die vorgesehenen Betriebszeiten (einschichtig oder mehrschichtig),
- die als Ergänzung geforderten schematischen Darstellungen über die Grundzüge des Verfahrens, die Durchführung des Verfahrens d. h. die zur Erreichung des angestrebten Produktionszieles notwendigen Arbeitsschritte (Grundoperationen und Grundreaktionen).

In den Fließbildern sind die einzelnen Maschinen, Apparate oder Verfahrensschritte mit den gleichen Indizes zu kennzeichnen wie die entsprechenden Maschinen und Apparate in den Maschinenaufstellungsplänen sowie in der Betriebs- und Verfahrensbeschreibung.

Technischer Zweck der Anlage/des Betriebsstätte

In der Verfahrensbeschreibung muss der technische Zweck der Anlage/des Betriebsstätte dargestellt sein.

Verfahrensgrundzüge

In der Verfahrensbeschreibung müssen die zur Erreichung des technischen Zwecks notwendigen Verfahrensschritte dargestellt sein, insbesondere

- Grundoperationen,
- physikalische oder chemische Umwandlungen,
- betriebliche Zwischenlagerung,
- Ableitung, Zurückhaltung, Wiederverwertung oder Beseitigung von Abfällen/Abwasser (detaillierte Angaben in den Abschnitten 9 und 10),
- Ableitung oder Behandlung von Abgasen (detaillierte Angaben in den Abschnitten 4 und 5), sonstige Verfahrensschritte, insbesondere Be- und Verarbeitungsvorgänge.

Verfahrensbedingungen

In der Verfahrensbeschreibung müssen die verfahrenstechnisch und sicherheitstechnisch bedeutsamen Daten, zum Beispiel die Druck- und Temperaturbereiche der einzelnen Verfahrensschritte, angegeben sein.

Ferner müssen besondere Schutzbedingungen genannt sein, soweit diese bei Lagerung, Transport oder Umgang wegen besonderer Stoffeigenschaften einzuhalten sind, zum Beispiel Schutz vor Erschütterungen oder Einhaltung besonderer Luftzustände, wie Luftfeuchtigkeit oder im Rahmen des Gefahrstoffrechts.

Verfahrensdarstellung

Der Verfahrensbeschreibung müssen Fließbilder beigefügt sein, in denen die in der **DIN EN ISO 10628** genannten Informationen enthalten sind. Für die Beschreibung einzelner, sicherheitstechnisch besonders bedeutsamer Anlagenteile kann ein Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild mit nach Lage des Einzelfalls ausgewählten Informationen nach der genannten Norm erforderlich sein.

In den Fließbildern oder beigefügten Tabellen müssen insbesondere Angaben über die für das Verfahren erforderlichen Apparate und Maschinen enthalten und die

- Hauptfließlinien,
- Energie oder Energieträger,
- charakteristischen Betriebsbedingungen, wie Druck- und Temperaturbereiche,
- Größe der Behälter und Rohrleitungen,
- kennzeichnenden Zustandsgrößen der Stoffe,
- grundsätzliche Aufgabenstellung für Messen, Steuern, Regeln.

Einsatz-, Ausgangs- und Hilfsstoffe sowie Zwischen-, Neben- und Endprodukte müssen aufgeführt sein. Für die einzelnen Verfahrensschritte müssen Einsatz-, Reaktions- oder Durchsatzmengen angegeben sein.

Stoffbeschreibung

Bezeichnung der Stoffe

Es muss eine Beschreibung der relevanten Stoffe enthalten sein. Die Stoffbezeichnung muss der Gefahrstoffverordnung entsprechen und soweit vorhanden, muss ihre handelsübliche Bezeichnung angegeben sein.

Stoff- und Reaktionskenndaten

In der Stoffbeschreibung müssen die Stoff- und Reaktionskenndaten angegeben sein bzw. die Stoffdatenblätter beigefügt werden.

Dies sind zum Beispiel:

a) allgemeine Stoffdaten, wie

- Schmelztemperatur
- Dampfdruck
- Dichte
- Siedetemperatur
- Dampfdichte
- Löslichkeit in Wasser
- Korngröße

b) sicherheitstechnische Stoff- und Reaktionskenndaten, wie

- Explosionsgrenzen
- Brennbarkeit von Feststoffen
- Flammpunkt
- Selbstentzündungstemperatur

c) Wirkungsdaten, soweit diese dem Betreiber oder in Fachkreisen bekannt sind, wie

- Toxizität (akute, subakute, chronische)
- Reizwirkung
- Persistenz
- synergistische Wirkungen

d) Arbeitsplatzgrenzwert, biologischer Grenzwert.

3.2. Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien

Dieser Abschnitt muss folgende Angaben enthalten:

- Art und Menge der der Anlage zugeführten Energie,
- Art und Menge der an die Umwelt abgegebenen Abwärme,
- beabsichtigte bzw. getroffene Maßnahmen zur sparsamen Energienutzung (bei Kraftwerken, Heizkraftwerken, Heizwerken und Feuerungsanlagen Angabe des Wirkungsgrades).

3.3. Gliederung der genehmigungsbedürftigen Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten, (Übersicht)

In diesem Formular wird die genehmigungsbedürftige Anlage in Hauptanlage, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sowie Betriebseinheiten aufgliedert.

Die Hauptanlage sowie Anlagenteile und Nebeneinrichtungen werden in Formular 1.1 unter Punkt 2.2 sowie unter Punkt 2.3 eingetragen. Die Einträge aus Formular 1.1 werden dann automatisch in Formular 3.3 übernommen.

Achtung! Änderungen der Anlagenstruktur für die Hauptanlage sowie Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sind ausschließlich in Formular 1.1 möglich!

Betriebseinheiten werden direkt in Formular 3.3 eingetragen!

Die Anlagengliederung ist mit dem Überwachungsreferat abzustimmen. Sie darf nur in Abstimmung mit diesem geändert werden!

AN-Nr.:

Die AN-Nummer und Bezeichnung werden aus Formular 1.1 übertragen.

Betriebseinheit

Die Anlage ist in Betriebseinheiten (BE) zu gliedern, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Dies gilt sowohl für AN als auch für die Hauptanlage (Es ist für jede Hauptanlage und Nebenanlage mindestens eine BE zu erzeugen, weil diese für die Bearbeitung in den folgenden Formularen benötigt wird.). Betriebseinheiten sind Teilanlagen und Verfahrensabschnitten dienende Anlagenteile im Sinne der DIN EN ISO 10628. Insbesondere sind die Betriebseinheiten anzugeben, die ein selbstständiges, von anderen Teilen unabhängiges Emissionsverhalten, Abfall-, Abwasser- oder sonstiges Umwelt-Verhalten aufweisen. Die vom Betreiber jeweils festgelegte Untergliederung in Betriebseinheiten und deren Bezeichnungen dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde geändert werden.

Betriebseinheit-Nr.:

Die Betriebseinheiten sind für jede AN und für die Hauptanlage getrennt und bezogen auf die Anlage zu nummerieren. Gleichartige Betriebseinheiten sollen hintereinander aufgeführt werden. Die gewählte Nummerierung ist bei Folgeanträgen beizubehalten. Im Gegensatz zu den Anlagenteilen bzw. Nebeneinrichtungen (AN) stellen Betriebseinheiten (BE) stets nach Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht selbstständig genehmigungsbedürftige Anlagen dar. Betriebseinheiten können dynamisch ergänzt (+) und gelöscht (-) werden. Vor dem Löschen von Betriebseinheiten erfolgt eine Sicherheitsabfrage.

Bezeichnung:

Im Feld Bezeichnung ist die Betriebseinheit zu charakterisieren, zum Beispiel Kessel 123, Hilfskessel, Öltank, Destillation, Drehrohröfen, Schachtofen 39, Koksofenbatterie A, Halde.

Ist die Anlage nicht in Betriebseinheiten zu unterteilen, muss eine Betriebseinheit mit identischer Angabe der Anlagenbezeichnung bzw., falls die Anlage in AN untergliedert ist, der Bezeichnung der AN aufgeführt werden.

3.4. Stoffdaten (Verknüpfung zu weiteren Formularen unter Abschnitt 6, 7, 9, 10, 11, 15)

Spalte	
1	Es ist der Stoffname, der Name des Gemisches oder des Erzeugnisses einzutragen (z.B. Natriumhydroxid, Benzol, Farbverdünner, Erz, Rohöl, Fleisch, Stahlrohr-kadmiert, Autoreifen). Die Nummer der dazugehörigen Betriebseinheit kann im Feld Bemerkung eingetragen werden. Für jeden Stoff / jedes Gemisch / jedes Erzeugnis ist mindestens eine separate Zeile auszufüllen. Soweit mehrere Stoffe als Komponenten vorliegen, erhöht sich die Zahl der Zeilen unter den Spalten 3 bis 7 entsprechend. Für Kältemittel von Kälte-, Klimaanlage und Wärmepumpen sind die Bezeichnungen nach der DIN 8960 Kältemittel - Anforderungen und Kurzzeichen einzutragen. Hier ist eine Ausweisung der Komponenten in diesem Formular verzichtbar.
2 - 3	Es ist die Gesamtmenge und Einheit eines Stoffes, Gemisches bzw. der hergestellten Erzeugnisse anzugeben, die sich maximal in der Gesamtanlage befinden kann.
4	Es ist der Stoffname der Komponenten einzutragen. Bei reinen Stoffen ist der Stoffname aus Spalte 1 zu übernehmen und folglich in Spalte 5 und 6 100 % einzutragen. Abweichend sind für Füllmittel / Kältemittel von Kälte- oder Klimaanlage, Wärmepumpen oder Brandschutzanlagen, die geregelte Stoffe der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 enthalten, die Bezeichnungen gemäß Anhang I Spalte 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 bzw. Anhang I Spalte 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 einzutragen (gängige Abkürzungen, recherchierbar unter EUR-Lex).
5	Die CAS-Nummer (CAS = Chemical Abstract Service) ist die Stoff-Registriernummer der American Chemical Society. Die CAS-Nummern sind leider nicht immer eindeutig. Die CAS-Nummer wird hier ausgewählt durch Doppelklick mit der linken Maustaste in der Spalte CAS-Nr. Der Umgang mit

	<p>der sich öffnenden Suchmaske ist in Abschnitt Umgang mit dem Programm der Hilfe beschrieben. Es ist auch eine Freitexteingabe möglich. Die einzugebende CAS-Nummer ist in zahlreichen Datenbanken recherchierbar u. a. in der Gefahrstoffdatenbank der Länder - GDL oder der Datenbank GSBLpublic.</p>
6	Es ist der untere Gehalt (als Gew. %) der Komponente im Gemisch / Erzeugnis anzugeben.
7	Es ist der höchste Gehalt (als Gew. %) der Komponente im Gemisch / Erzeugnis anzugeben.
8	Es ist der Heizwert (früher unterer Heizwert) einzutragen.
9	Es ist der Abfallschlüssel des Stoffes auf Basis der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (AVV) einzutragen. Die AVV-Nummer wird hier ausgewählt durch Doppelklick mit der linken Maustaste in der Spalte AVV-Nr. Die AVV-Nummer kann auch der Anlage zu § 2 Absatz 1 der AVV, dem Abfallverzeichnis zur AVV entnommen werden.
10 - 22	Hierbei handelt es sich um Ankreuzfelder. Ein Zwischenprodukt ist ein Stoff, der innerbetrieblich weiterverarbeitet wird.
14 - 22	Die Formulare zu Abfall, Abwasser, Emissionen, Anlagensicherheit (störfallrelevant), Gefahrstoffen, REACH, Ozonschicht schädigende und/oder klimaschädliche Stoffe und wassergefährdend und werden mit diesem Formular verknüpft, die angegebenen Stoffe werden nach Kennzeichnung der "Stoffeigenschaften" automatisch in die entsprechenden Formulare der anderen Abschnitte übertragen.
22	Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung als Nachfolgeregelung der VbF beziehen sich auf entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten, ohne diese im Einzelnen zu definieren. Hierzu wird auf das Chemikaliengesetz (§ 3a Abs. 1 Nummer 3 bis 5) und die Gefahrstoffverordnung (§ 3 Nummer 3 bis 5) verwiesen, deren Definitionen sich aus der CLP-Verordnung VO (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen ergeben.
23	Hier sind ggf. ergänzende Erläuterungen einzutragen, z.B. die Betriebseinheit.

3.5. Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe

Soweit Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe existieren, sind diese hier dem Antrag beizufügen. Bei Änderungsanzeigen und -genehmigungen kann das Beifügen von Sicherheitsdatenblättern insbesondere bei umfangreicheren Datenblattsammlungen auf sinnvolle Ergänzungen und Aktualisierungen beschränkt werden. In Absprache mit der zuständigen Behörde können die Sicherheitsdatenblätter auch auf Datenträgern dem Antrag beigelegt werden.

Sicherheitsdatenblätter müssen den Anforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) entsprechen.

3.6. Maschinenaufstellungspläne

Maschinenaufstellungspläne bilden die Beschreibung der zum Betrieb der geplanten Anlage erforderlichen technischen Einrichtungen etc. In den Maschinenaufstellungsplänen sind die einzelnen Maschinen, Apparate etc. mit Index-Zahlen zu kennzeichnen; Maßstab und Nordrichtung sind anzuzeigen.

Aus diesem Plan sollen bauliche Ausführung und Verwendungszweck der einzelnen Räume der Anlage und von Betriebsbereichen hervorgehen. Die größeren, ortsfesten Maschinen, Apparate usw. sollen eingetragen und die Treppen, Bühnen und Rettungswege eingezeichnet sein.

3.7. Maschinenzeichnungen

Die Maschinenzeichnungen können Sie in der Regel vom Anlagenlieferanten übernehmen. Es gelten auch Datenblätter der Maschinen, Apparate oder Geräte.

3.8. Fließbilder

Hinweis:

Gegebenenfalls kann das Hinzufügen zusätzlicher Fließbilder neben den nachstehend aufgeführten sinnvoll sein. Die Details stimmen Sie bitte mit Ihrer Genehmigungsverfahrensstelle ab.

3.8.1 Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach der DIN EN ISO 10628

Grundinformationen

- Art der für das Verfahren erforderlichen Apparate und Maschinen außer Antriebsmaschinen,
- Bezeichnung der Apparate und Maschinen außer Antriebsmaschinen,
- Fließweg und Fließrichtung der Ein- und Ausgangsstoffe sowie der Stoffe und Energien bzw. Energieträger innerhalb eines Verfahrens,
- Benennung und Durchflüsse bzw. Mengen der Ein- und Ausgangsstoffe (es genügen Angaben zur Klassifizierung und Variationsbreite der geforderten Daten),
- Benennung von Energie bzw. Energieträgern,
- Charakteristische Betriebsbedingungen (es reicht aus, wenn Datenbereiche angegeben werden).

Zusatzinformationen (soweit nach Art der Anlage erforderlich)

- Anordnung wesentlicher Armaturen,
- Aufgabenstellung für Messen, Steuern, Regeln an wichtigen Stellen,
- Ergänzende Betriebsbedingungen (es reicht aus, wenn Datenbereiche angegeben werden),
- Kennzeichnende Größen von Apparaten und Maschinen (eine qualitative Beschreibung ist ausreichend),
- Höhenlage von wesentlichen Apparaten und Maschinen.

3.8.2 Verfahrensfleißbild nach der DIN EN ISO 10628

Für die schematische Darstellung sind die zur einheitlichen zeichnerischen Darstellung von Aufbau und Funktion verfahrenstechnischer Anlagen erarbeiteten Vorschriften der DIN EN ISO 10628 zu Grunde zu legen.

An den Informationsgehalt der schematischen Darstellung sind in Abhängigkeit von der Art der Anlage der Betriebseinheiten und hier wiederum bei der Darstellung des Verfahrens und der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft unterschiedliche Anforderungen im Sinne der Vorschriften der genannten Norm zu stellen.

In der schematischen Darstellung sind alle zur Anlage/zum Betrieb gehörenden Emissionsquellen zu nummerieren. Als Emissionsquellen gelten alle Stellen einer Anlage, an denen Emissionen in die Atmosphäre austreten oder austreten können. Hierzu gehören zum Beispiel auch Sicherheits- und Entspannungseinrichtungen (Sicherheitsventile, Berstscheiben, Flüssigkeitstauchungen usw.). Auf die Eintragung von Sicherheitsventilen, die in ein Gassammelsystem eingebunden sind, kann verzichtet werden, wenn sie nicht wesentlich sind.

Der Umfang der Betriebseinheiten ist durch Trennungslinien oder auf andere Art im Verfahrensfleißbild abzugrenzen.

3.8.3 Rohrleitungs- und Instrumentenfleißbilder (R+I)

Grundinformationen

- Art der Apparate und Maschinen, einschließlich Antriebsmaschinen, Rohrleitungen bzw. Transporte und Armaturen,
- Bezeichnung der Apparate und Maschinen einschließlich Antriebsmaschinen,
- kennzeichnende Größen von Apparaten und Maschinen,
- Aufgabenstellung und grundsätzlicher Lösungsweg für Messen, Steuern, Regeln.
- *Zusatzinformationen* (soweit nach Art der Anlage/des Betriebsbereichs erforderlich)
- Benennung und Durchflüsse bzw. Mengen von Energie bzw. Energieträgern,
- Fließweg und Fließrichtung von Energie bzw. Energieträgern.

Zusatzinformation zu Reinigungsvorgängen mit fest installierten Reinigungssystemen

- Benennung und Durchflüsse bzw. Mengen von Reinigungsmitteln und Spüllösungen,
- Fließweg und Fließrichtung von Reinigungsmitteln und Spüllösungen.

Unter Umständen kann es sinnvoll sein, Reinigungs- bzw. Spülvorgänge in einem eigenen Fließbild darzustellen oder textlich zu beschreiben.

Die Ausführlichkeit der Grundfließbilder wird dadurch bestimmt, dass aus dem Fließbild die Entstehungsstellen, Führung und Behandlung von Abluft bzw. Abgas hervorgehen müssen.

3.9. Sonstiges

Keine Hilfetexte vorhanden.

4. Emissionen

4.1. Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden

Die Emissionsquellen sind so darzustellen, dass eine Zuordnung zu den Betriebseinheiten möglich ist (Quellenplan mit Angabe des Maßstabs und der Nordrichtung).

Die Lage der Emissionsquellen ist mit einer Genauigkeit von ± 10 m anzugeben. Es ist Aufschluss über Art und Ausmaß der zu erwartenden Emissionen zu geben. Die Formulare 4.2, 4.3 und 4.5 sind auszufüllen.

4.2. Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen: Formular 4.2

Spalte	
1	Die Nummern für die Betriebseinheiten, in denen Emissionen freigesetzt werden, sind aus Formular 3.3 zu übernehmen. Die Auswahl der BE-Nr. erfolgt über ein Dropdown-Menü. Bei zentralen Abgaseinrichtungen ist die BE-Nr. dieser Einrichtung zu verwenden.
2	Die Bezeichnung der Betriebseinheit wird durch Auswahl der BE-Nr. selbstständig ergänzt.
3	<p>Es sind die Nummern des Fließbildes nach Abschnitt 3.8 zu verwenden, oder es sind Ersatzquellen (s. 4.3) einzutragen. Jeder einzelnen Quelle eines Standortes ist eine eindeutige alphanumerische Quellennummer ohne Sonderzeichen zuzuordnen. Die Angabe einer "0" für die Nummer sowie Leerstellen innerhalb der Nummer sind unzulässig. Unzulässig ist ferner</p> <ul style="list-style-type: none">•die Mehrfachvergabe einer Quellennummer,•die Mehrfachnummerierung ein und derselben Quelle in mehreren Anlagen eines Standortes und•die Wiederverwendung der Nummer einer nicht mehr emittierenden Quelle, die außer Betrieb gegangen ist. <p>Bei Schornsteinen mit getrennten Zügen ist jeder Zug als Einzelquelle aufzuführen. Die oberen Öffnungen z. B. von Güllebehältern ggf. inklusive der Art der Abdeckung sind ebenfalls als Quellen anzugeben.</p>
4	Innerhalb der Betriebszustände sind alle Arbeitsvorgänge, die zu Emissionen führen und für die in den folgenden Spalten die weiteren Angaben gemacht werden, stichwortartig zu erläutern (z. B. Entspannen, Reinigung durch Spülung, Gasfreimachen des Behälters).
5	Die Häufigkeit der Betriebszustände kann dargestellt werden in Anzahl pro Stunde, Tag, Monat oder Jahr, die Zeitdauer in Sekunden, Minuten, Stunden, Tagen oder Monaten.

6	Die Zeitangabe ist von erheblicher Bedeutung bei Saison- und Schichtbetrieben, weil die auftretenden Emissionen bestimmten Zeiten zugeordnet werden können. Eine solche Zuordnung kann auch für solche Betriebe erforderlich sein, die sonst tages- oder jahreszeitlichen Schwankungen unterworfen sind.
7 - 8	Als Abgas- oder Abluftstrom ist der Volumenstrom anzugeben, mit dem die im Folgenden aufgeführten Emissionen der Betriebseinheit bei dem angegebenen emissionsverursachenden Vorgang an die betreffende Quelle abgegeben werden. Er ist auf Normbedingungen (273,15 K, 101,3 kPa) zu beziehen. Als Abgas- oder Ablufttemperatur ist die Temperatur an der Quellausmündung anzugeben. Bei feuchtem Abgas ist dies durch den Zusatz (f) kenntlich zu machen.
9	Die Bezeichnung des emittierten Stoffes ist über ein DropDown-Menü auszuwählen, sofern dieser in Formular 3.5 als emissionsrelevant markiert wurde . Sofern ein Stoff mehrfach im Betrieb vorkommt, können diesem Formular mittels Kontextmenü über die rechte Maustaste entsprechend Zeilen hinzugefügt werden.
10	Die Aggregatzustände fest, flüssig oder gasförmig sind dem emittierten Stoff über eine Auswahlbox zuzuordnen.
9 - 14	<p>Die emittierten Stoffe (vgl. § 3 Abs. 3 BImSchG) sind in der Regel mit der chemischen Zusammensetzung anzugeben und werden automatisch aus dem Formular 3.5 übernommen, wenn dort der Eintrag "emissionsrelevant" vorgenommen wurde. Ergänzungen von neuen Stoffen sind nur im Formular 3.5 möglich.</p> <p>Bei staubförmigen Emissionen ist die jeweilige Zuordnung der emittierten Stoffe zu den Fraktionsbereichen 0 bis 10 µm und > 10 µm notwendig. Der Aggregatzustand "staubförmig (0 bis 10 µm)", "staubförmig > 10 Mikrometer", "flüssig (z. B. als Aerosol)" oder "gasförmig", bei dem die jeweilige Emission auftritt, ist in der Spalte 10 "Aggregatzustand" anzugeben. Die Angaben über die Emissionskonzentration und den Auswurf beziehen sich auf den Zustand der luftverunreinigenden Stoffe beim Verlassen der Quelle und Eintritt in die Atmosphäre (Reingas).</p> <p>Der Massenstrom in den Spalten 13 und 14 ist bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umzurechnen und ebenfalls auf das Reingas zu beziehen.</p> <p>Bei der Beschreibung der Emissionen sind nur Stoffe anzugeben, die für die Luftreinhaltung bedeutsam sind; bedeutsam sind insbesondere Stoffe, die in der TA Luft oder in den VDI-Richtlinien (z. B. VDI 2310) genannt sind.</p> <p>Die vorgenannten Stoffe sind jedoch nur dann anzugeben, wenn ihre Emissionsmassenkonzentration oder ihr Emissionsmassenstrom ein Fünftel der in der TA-Luft bzw. den VDI-Richtlinien angegebenen Emissionsbegrenzung oder ? falls Emissionsbegrenzungen nicht festgelegt sind ? das Hundertfache der dort angegebenen Immissionsgrenzwerte überschreitet. Besonders geruchsintensive oder bodenbelastende Stoffe oder krebserzeugende, erbgutverändernde oder reprodukti-</p>

	onstoxische Stoffe sowie schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe sind in jedem Fall anzugeben.
15	<p>Es ist anzugeben, in welcher Weise die Emissionen ermittelt wurden, z. B. ob die Emissionen geschätzt oder errechnet wurden oder ob Messungen an der Anlage selbst oder an ähnlichen Anlagen zu den Angaben geführt haben.</p> <p>Die Ermittlungsarten sind über ein DropDown-Menü auszuwählen.</p> <p>Ggf. ist zusätzlich zu den Angaben im Formular 4.2 eine Aufstellung erforderlich, die eine Abschätzung der Emissionen aus Schleich-Leckagen ermöglicht. Die Aufstellung muss die statischen Dichtelemente (Flansche in Rohrleitungen und Apparaten) und die dynamischen Dichtelemente (Wellen- und Spindelabdichtungen an Pumpen, Verdichtern, Drehtrommeln, Schiebern, Ventilen usw.) ausweisen. Es genügt bei den statischen Dichtelementen die überschlägige Angabe der gesamten Dichtungslänge (Meter) und bei den dynamischen Dichtelementen die überschlägige Angabe der Wellen- und Spindelabdichtungen.</p>

4.3. Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen: Formular 4.3

Das Quellenverzeichnis muss die gesamte Anlage berücksichtigen. Quellen ohne eindeutig definierte Abgasvolumenströme, wie z. B. Hallentore, Fensterflächen, Dachluken, können zu einer "Ersatzquelle" zusammengefasst werden. Horizontale und vertikale Quellen sollen hierbei getrennt im Einzelnen berücksichtigt werden.

Spalte	
1	Hier wird die Quelle aus Spalte 2 des Formulars 4.2 automatisch übertragen. Ein Nachtrag von Quellen ist nur im Formular 4.2 möglich.
2	<p>Es ist die Art der Quelle aus dem hinterlegten DropDown-Menü auszuwählen. Die Ausführungen zu Spalte 10 sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drucksicherungs-, Druckentspannungseinrichtung, • Ersatzquelle für mehrere Einzelquellen, • Flächenquellen, • Linienquellen, • Fackel, • diffuse Quelle, • Punktquelle mit horizontalem Austritt, • Punktquelle mit vertikalem Austritt ohne freie Abströmung, • Punktquelle mit vertikalem Austritt und freier Abströmung.

	Für die Entscheidung, ob es sich um eine horizontale oder vertikale Quelle handelt, ist die Strömungsrichtung der Abluft entscheidend.
3	<p>Es ist die Bauausführung der Quelle einzutragen. Die Quelle darf nicht so bezeichnet werden, dass der Text der Quellenart wiederholt wird.</p> <p>Beispiele für Bezeichnungen sind:</p> <p>für Punktquellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abzug Ofen 1, Schornstein, Fackel H2S; <p>für Flächenquellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fensterreihe Halle 1, langer Dachauslass WK1, Lagerplatz 3, • Halde. <p>Als Bauausführungen von Quellen kommen beispielsweise in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Druckentlastungsklappen, • Schornsteine, • Gebäudeöffnungen, • Lagerplätze, • Halden, • offene Abwasserkanäle, • Absetzbecken, • Klärteiche, • Tankfelder, • Sicherheitsventile.
4 - 5	<p>Die örtliche Lage der Quelle ist jeweils bezogen auf den Standort und nicht bezogen auf die Anlage durch den Ostwert und den Nordwert anhand des Referenzsystems ETRS89 (UTM-Koordinaten) anzugeben.</p> <p>Bei Linienquellen (Strecken) sind Ost- und Nordwert des Mittelpunktes anzugeben. Flächenquellen sind immer als Rechteckflächen zu erfassen, deren geographische Lage durch Ost- und Nordwert des Mittelpunktes zu fixieren ist. Flächenquellen, die nicht Rechteckflächen sind, sind durch das umschriebene Rechteck zu ersetzen, dessen Kanten zu den Koordinatenachsen parallel laufen.</p>
6	Als geometrische Höhe wird bei Punktquellen bzw. Flächenquellen die Höhe der Austrittsfläche über dem Erdboden in Metern angegeben. Ist dieser Wert bei Flächenquellen nicht konstant (z. B. bei Halden), so wird der arithmetische Mittelwert zwischen dem größten und kleinsten Wert eingetragen.
7	
8	

9	
10	Als Austrittsfläche ist der Inhalt der als Quelle wirksamen Fläche anzugeben, z. B. bei Schornsteinen der lichte Mündungsquerschnitt.
11- 13	Zur Beschreibung der linearen Abmessung von Linien- und Flächenquellen sind die Länge, Breite oder Höhe einzutragen. Die Angaben erfolgen in Metern. Bei Flächenquellen mit rechteckigen Austrittsflächen beziehen sich die Angaben für Länge und Breite auf die tatsächlichen Rechteckseiten, bei sonstigen Austrittsflächen auf die Seiten der diesen Flächen bestmöglich angenäherten Ersatzrechtecke. Die Flächen dieser Ersatzrechtecke müssen mindestens so groß sein wie die in Spalte 8 angegebenen Austrittsflächen.
11	Die Angabe der Länge bezieht sich bei horizontalen Austrittsflächen stets auf die längere der beiden Rechteckseiten, bei vertikalen Austrittsflächen auf die zur Erdoberfläche parallele Rechteckseite. Die Länge ist in Metern anzugeben.
12	Die Angabe der Breite bezieht sich bei horizontalen Austrittsflächen stets auf die kürzere der beiden Rechteckseiten. Bei vertikalen Flächenquellen wird unter dem Begriff Höhe die zur Erdoberfläche senkrechte Rechteckseite verstanden. Die Unterscheidung zwischen horizontalen und vertikalen Quellen wird dadurch erkennbar, dass eine horizontale Quelle nur als Abzug ohne freie Abströmung vorliegen kann und als solche in Spalte 2 mit "horizontaler Abzug ohne freie Abströmung" gekennzeichnet wurde.
13	Für jede Flächenquelle oder Linienquelle ist der Winkel zur Nord-Süd-Achse im Gradmaß anzugeben, und zwar wachsend von Nord über Ost nach Süd. Der Winkel bezieht sich auf die Längsseite.

4.4. Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen

Der Quellenplan ist auf der Basis eines geeigneten Werkslageplans (Maßstab 1:200 bis 1:500) zu erstellen. Auf dem Plan ist ein Gitternetz (vorgeschlagener Abstand 50 m, genordet) einzuzeichnen. Die Achsen des Gitternetzes sind mit den zugehörigen Ost- und Nordwerten zu kennzeichnen. Alle Quellen sind einzuzeichnen.

4.5. Betriebszustand und Schallemissionen: Formular 4.5

Dieses Formblatt ist, soweit erforderlich, durch eine textliche Beschreibung zu ergänzen.

Spalte	
1	Die Nummern für die Betriebseinheiten, in denen Schallemissionen freigesetzt werden, sind aus Formular 3.3 zu übernehmen. Die Auswahl der BE-Nr. erfolgt über ein DropDown-Menü.
2	Wenn der Normalbetrieb vom Volllast- oder Teillast-Betrieb in wesentlichen Einsatzzeit-Abschnitten (in mehr als 10 % der Zeit) abweicht, ist der entsprechende Betriebszustand zusätzlich anzugeben.
3 - 5	<p>Die maßgeblichen Immissionswerte werden durch die jeweiligen bauleitplanerischen Gebietsausweisungen und durch die zeitliche Lage und Häufigkeit der Schallemissionen bestimmt. Es sind im Wesentlichen folgende Immissionswerte in den Bescheiden festsetzbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Immissionswerte außerhalb von Gebäuden nach dem Stand der Bauleitplanung jeweils als Tag- (zw. 06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtwert (22:00 bis 06:00 Uhr), hier: volle Stunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt. • höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt. • Immissionswerte innerhalb von Gebäuden, • Immissionswerte für seltene Ereignisse. <p>Die Umrechnung der von Ihnen angegebenen Schallemissionen in Schallimmissionswerte, die Festlegung der Beurteilungspunkte und die Bewertung der Schallimmissionswerte erfolgt durch die Genehmigungsbehörde i. d. R. unter Hinzuziehung eines Gutachters.</p>
6	<p>Siehe Erläuterungen zu Formular 4.2.</p> <p>Als Quellen werden betrachtet: Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände und außerhalb des Betriebsgeländes, soweit er dem Betrieb zuzurechnen ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände und außerhalb des Betriebsgeländes, soweit er dem Betrieb zuzurechnen ist, • Einzelaggregate (z. B. Motoren, Ventilatoren, Luftkühler, Kompressoren, Schornsteinmündungen u. ä.), • Quellengruppen (z. B. Kühltürme mit mehreren Ventilatoren, Lüftkühlerbänke), • Apparategerüste, Freianlagen u. ä., • Gebäude, in denen Einzelaggregate untergebracht sind.
7 - 8	Angaben über den Schalleistungspegel können aus VDI-Richtlinien (ETS - Emissionskennwerte technischer Schallquellen) oder aus Einzelmessungen entnommen werden (Letzteres ist vor allem bei Quellengruppen oder Gebäuden zu erwarten).

9	Hier ist anzugeben, ob für das Einzelaggregat / die Quellengruppe / das Gebäude zusätzliche Schallschutzmaßnahmen (z. B. Kapselung, Einhausung, Abschirmung) vorgesehen sind.
---	---

4.6. Quellenplan Schallemissionen

Erstellen Sie analog zu Abschnitt 4.4 einen Quellenplan der Schallemissionen. Sie können die Schallquellen auch in den Emissionsquellenplan eintragen.

4.7. Sonstige Emissionen

Soweit von Ihrer Anlage weitere Emissionen ausgehen, die nicht unter 4.1 - 4.6 erfasst sind, sind diese hier zu beschreiben. Dies können z. B. sein:

- Anlagenlärm,
- Erschütterungen,
- Elektrosmog.
- gasförmige Emissionen,
- Geruch.
- Licht (Glanzeffekte, Reflektionen),
- Strahlen,
- staubförmige Emissionen,
- Verkehrslärm.

4.8. Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen

Insbesondere bei Luftverunreinigungen ist es erforderlich, die Emissionen und damit die Wirksamkeit der Emissionsminderungseinrichtungen laufend oder von Zeit zu Zeit zu überwachen. Die von Ihnen hierfür vorgesehenen Maßnahmen sind anzugeben. Auf Angaben unter 3.1 oder 3.8 oder 5.1 können Sie verweisen.

4.9. Emissionsgenehmigung und Überwachungsplan gemäß TEHG

Hier können Sie zusätzliche Erläuterungen zu § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), Antragsunterlagen nach § 4 (3) TEHG, Billigung von Abweichungen von den Leitlinien anführen.

4.10. Sonstiges

Keine Hilfetexte vorhanden.

5. Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung

5.1. Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen

Es sind die vorgesehenen Einrichtungen und Maßnahmen zur Minderung und Messung der Emissionen zu erläutern. Hinsichtlich vorhandener Abluft-/Abgasreinigungsanlagen ist statt einer formlosen Beschreibung das Formular 5.4 auszufüllen.

5.2. Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme

Erstellen Sie Fließbilder, in denen die Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme dargestellt werden (siehe auch Abschnitt 3.8).

5.3. Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem

Alle Pläne und Zeichnungen sind mit einem Schriftfeld zu kennzeichnen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Antragsteller,
- Anlagenbezeichnung,
- Erstellungsdatum,
- Abschnitts-Nr.

5.4. Abluft-/Abgasreinigung

Dieses Formular ist für jeden Abluft- bzw. Abgasstrom auszufüllen. Entsprechend müssen neue Blätter hinzugefügt werden.

Aus der Angabe des Reinigungsprinzips müssen Rückschlüsse auf die Effektivität der Anlage möglich sein. Es genügt beispielsweise nicht die Angabe "Nasswäsche"; zusätzlich müssen auch die Bauart, Verweilzeit u. ä. sowie die Waschlösung genannt werden. Werden Abluft-/Abgasströme mehrerer Emissionsentstehungsstellen zusammengeführt, um den resultierenden Gesamtstrom einer Gasreinigungsanlage zuzuführen, und können die notwendigen Angaben zu den Emissionen jeweils dieser Teilströme in den Formularen 4.2 und 5.4 nicht gemacht werden, ist es erforderlich, die Gasreinigungsanlage für den Gesamtstrom als selbstständige Betriebseinheit "Zentrale Gasreinigung" zu behandeln. Für die "Zentrale Gasreinigung" sind dann in Formular 4.2 unter Bezugnahme auf die angeschlossenen Emissionsentstehungsstellen und die dort für die Emissionen ursächlichen Vorgänge die erforderlichen Angaben zur Beschreibung der Emissionen nunmehr bezogen auf den Gesamtstrom zu machen; desgleichen in

Formular 5.4. Auf die Berücksichtigung der Teilströme bei der Betriebseinheit "Zentrale Gasreinigung" ist dann im Formular 4.2, in dem die Emissionsentstehungsstellen bzw. die emissionsverursachenden Vorgänge entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den verschiedenen Betriebseinheiten genannt und hinsichtlich der zeitlichen Angaben näher beschrieben worden sind, hinzuweisen.

Für die Bauart / bzw. den Typ der Reinigungsart sind entsprechende Angaben zu machen, z.B. Zyklon, Tuchfilter mit mechanischer Abreinigung, TNV, RNV, Schüttschichtfilter, Biofilter etc..

Hinsichtlich der Angaben zu den Reinigungsprinzipien sind diese auf die jeweilige Reinigungsart zu beziehen, z. B. Separierung von Stäuben, thermische Verbrennung, Adsorption, Absorption (Wäscher), Kondensation etc..

Die Angaben zur Abgas-/Abluftmenge im Auslegungszustand sind in der Regel bezogen auf Kubikmeter im Normzustand, d. h. bei 273 K, 101,3 kPa, nach Abzug des Feuchtegehalts anzugeben.

Spalte	
1	In dieser Spalte sind die Stoffe, die in Formular 3.5 als emissionsrelevant gekennzeichnet wurden in einem DropDown-Menü zur Auswahl hinterlegt.
2- 4	Die Angabe "Konzentration Rohgas" bezieht sich auf den Gasstrom vor der Abscheideeinrichtung des zu reinigenden Gases, die Angabe "Abscheidegrad" auf die Gesamtheit der Abscheidevorrichtung bei mehrstufigen Einrichtungen vor der ersten Stufe. Bei der Konzentration in Spalte 2 und 3 sind die Angaben in der Regel bezogen auf Kubikmeter im Normzustand, d. h. 273 K, 101,3 kPa, nach Abzug des Feuchtegehalts zu machen. Falls eine Gasreinigungsanlage bei verschiedenen Stoffen verschiedene Abscheidegrade aufweisen wird, so ist dies in Spalte 4 gesondert anzugeben. Bei Entstaubern sind die Angaben für den Gesamtstaub sowie für den Feinstaubanteil (äquivalenter Korndurchmesser < 10 µm) zu machen.
4	Der Abscheidegrad wird vom Programm automatisch berechnet.

5.5. Sonstiges

Keine Hilfetexte vorhanden.

6. Anlagensicherheit

In diesem Abschnitt ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die zu genehmigende Anlage bzw. in welchem Umfang der zu genehmigende Betriebsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt. Hierzu sind zunächst die entsprechenden Angaben in Formular 6.1 zu machen.

Für Anlagen, die nicht der Störfall-Verordnung unterliegen, wird auf Abschnitt 6.4 verwiesen.

Ein Betriebsbereich ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (AB.L 197 vom 24.7.2012, S.1) in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen oder Tätigkeiten auch bei der Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nummer 16 der Richtlinie in den in Artikel 3 Nummer 2 oder Nummer 3 der Richtlinie bezeichneten Mengen tatsächlich vorhanden sind oder vorhanden sein werden, soweit vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass die genannten gefährlichen Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen anfallen; ausgenommen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU angeführten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten, es sei denn, es handelt sich um eine in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannte Einrichtung, Gefahr oder Tätigkeit (§ 3 Absatz 5a BImSchG).

6.1. Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung

In Formular 6.1 wird zunächst durch Fragestellungen die grundsätzliche Anwendbarkeit der Störfallverordnung für die zu genehmigende Anlage/den zu genehmigenden Betriebsbereich festgestellt. Entsprechend Ihrer Antworten werden Sie weiter durch den Abschnitt geführt.

Frage	
1	Sind gefährliche Stoffe im Betrieb vorhanden, die in Anhang I StörfallV aufgeführt sind, bzw. nach Chemikalienrecht mit den Gefährlichkeitsmerkmalen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) mit den Gefahrenkategorien nach Anhang I eingestuft werden, oder kann vernünftigerweise vorhergesehen werden, dass solche Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen (auch bei der Lagerung) entstehen? Ist die Frage mit "Ja" zu beantworten, so ist mit dem Formular 6.1.1 zu ermitteln, ob die Mengenschwellen der Spalten 4 oder 5 des Anhangs I überschritten werden. Für die Ermittlung kann das Excel-Tool der Bezirksregierung Arnsberg "Ermittlung eines Betriebsbereiches nach Seveso-III" genutzt werden. Die dort gemachten Erläuterungen sind zu beachten. Sämtliche Tabellenblätter sind den Antragsunterlagen (als PDF-Datei im Format A4 und als Excel_Datei) beizufügen.
2	Ergibt die Ermittlung, dass ein Betriebsbereich vorliegt, so fahren Sie mit Abschnitt 6.2 fort.

6.2. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen

Die möglichen Ursachen von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sowie zur Verhinderung von Störfällen und Begrenzung der Auswirkung möglicher Störfälle vorgesehenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen sind einleitend zu beschreiben mit dem Hinweis, dass eine detaillierte Betrachtung ggf. unter den nachfolgenden Ziffern erfolgt.

6.2.1 Konzept zur Verhinderung von Störfällen

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes können durch technische Defekte, Bedienungsfehler, Störungen im Verfahrensablauf oder durch äußere Einwirkungen hervorgerufen werden. Zu beschreiben sind denkbare Ursachen einer Störung und ihre möglichen Auswirkungen durch Angabe von Art und Menge der im Falle einer Störung freigesetzten gefährlichen Stoffe. Orientieren Sie sich hierbei an Anhang III der Störfall-Verordnung.

Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist auszuarbeiten und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 8 Absatz 1 der Störfall-Verordnung).

Das Konzept muss nicht in diesen Abschnitt beschrieben werden, sofern es Teil eines Sicherheitsberichtes ist (s. 6.3).

6.2.2 Ausbreitungsbetrachtungen

Die Ausbreitungsbetrachtungen dienen der Bewertung der möglichen Auswirkungen auf benachbarte Anlagen, Betriebsbereiche und die Nachbarschaft.

Das Erfordernis von Ausbreitungsbetrachtungen ist auch bei Betriebsbereichen der unteren Klasse zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands gegeben (§ 15 Abs. 1 Satz 4, § 16a, § 19 Abs. 4 und § 23a Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

Das Erfordernis von Ausbreitungsbetrachtungen ist auch grundsätzlich der unteren Klasse gegeben.

6.2.3 Information der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit ist auf verständliche Art und Weise über den Betriebsbereich und das Verhalten bei einem Störfall zu informieren. Auf Anhang V Teil 1 der Störfall-Verordnung wird hingewiesen.

6.2.4 Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan

Der interne betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan soll die im Betriebsbereich vorhandenen Notfallpläne zusammenfassen aus denen die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen zu erkennen sind (siehe auch [Vollzugshilfe Störfall-Verordnung, 2004](#)).

6.3. Sicherheitsbericht

Der Sicherheitsbericht muss den gesamten Betriebsbereich umfassen. Für seine Erstellung wird auf Anhang II der Störfall-Verordnung hingewiesen.

Änderungen im Betriebsbereich, die mit diesem Antrag genehmigt werden sollen und Auswirkungen auf den bereits von der Behörde geprüften Sicherheitsbericht haben, müssen in den Sicherheitsbericht aufgenommen werden. In diesem Falle sind nur die Ergänzungen vorzulegen, wenn diese aus sich heraus verständlich sind.

6.3.1 Weitergehende Information der Öffentlichkeit

Für Betriebsbereiche der oberen Klasse sind weitergehende Informationen für die Öffentlichkeit zu erstellen. Auf § 11 und Anhang V Teil 2 der Störfall-Verordnung wird hingewiesen.

6.4. Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Für Anlagen, die nicht der Störfall-Verordnung unterliegen, beschreiben Sie in diesem Abschnitt bitte die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, wie Angaben über die vorgesehenen technischen und organisatorischen Vorkehrungen

a) zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und

b) zur Begrenzung der Auswirkungen, die sich aus Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs ergeben können.

Sonstige Gefahren usw. sind gefährliche, erheblich nachteilige oder erheblich belästigende Einwirkungen, die keine Immissionen sind. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Feuer und Explosionen und deren Folgewirkungen, Überschwemmungen und der Austritt sonstiger flüssiger Stoffe, Verunreinigungen des Grundwassers und schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 (3) BBodSchG. Soweit diese nicht durch Luftverunreinigungen bewirkt worden sind.

7. Arbeitsschutz

7.1. Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz

Beschreiben Sie die für Ihre Anlage einschlägigen und besonderen Maßnahmen zum Arbeitsschutz. Insbesondere berücksichtigen Sie bitte für Ihre Anlage relevante Maßnahmen, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung, der Arbeitsstättenverordnung, der Gefahrstoffverordnung und der Biostoffverordnung ergeben.

7.2. Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen

Spalte	
1 - 3	Die Nummern der Betriebseinheiten werden aus einem DropDown-Menü ausgewählt, die Bezeichnungen der Betriebseinheiten werden automatisch eingetragen. Die Bezeichnungen aus dem Fließbild nach 3.8 sind beizubehalten.
4 - 5	Bezeichnung und Kennzeichnung des Gefahrstoffs entsprechend den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Die Bezeichnung des Gefahrstoffs wird aus Formular 3.5 übernommen. Sofern automatische Reinigungssysteme fest installiert sind, sind neben den Stoffen im Produktionsgang und den Hilfsstoffen für die Produktion auch Spül-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu berücksichtigen. Die Sicherheitsdatenblätter für alle angegebenen Gefahrstoffe sind dem Antrag beizufügen (s. 3.5.1).
5	Bei Tätigkeiten, bei denen Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien freigesetzt wird oder freigesetzt werden kann und die nicht nur zu einer geringen Exposition führen, ist den Antragsunterlagen die Mitteilung nach Anhang I Nr. 2.4.2 der Gefahrstoffverordnung hinzuzufügen.
6	Die Häufigkeit der Verwendung kann dargestellt werden in Anzahl pro Stunde, Tag, Monat oder Jahr, die Zeitdauer in Sekunden, Minuten, Stunden, Tagen oder Monaten. Der Verbrauch für jeden Gefahrstoff in jeder Betriebseinheit ist anzugeben.
7	Die Lagermenge für jeden Gefahrstoff in jeder Betriebseinheit ist anzugeben. Gemeint ist der in den BE gelagerte bzw. bereitgestellte Tagesbedarf; das eigentliche Gefahrstofflager stellt eine eigenständige BE dar.

7.3. Explosionsschutz, Zonenplan

Die vorgesehenen Maßnahmen zum Explosionsschutz sind anzugeben, ggf. kann auf Formular 3.1 oder 12.7 verwiesen werden. Die Explosionsschutzonen sind in Lageplänen darzustellen.

7.4. Lärm am Arbeitsplatz

Dieses Formblatt ist, soweit erforderlich, durch eine textliche Beschreibung zu ergänzen.

Spalte	
2	Hier sind die Betriebseinheiten-Nrn. entsprechend des Abschnittes 3.3 "Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten" (BE) einzutragen, in der die Schallemissionen freigesetzt werden.
3	Wenn der Normalbetrieb vom Volllast- oder Teillast-Betrieb in wesentlichen Einsatzzeit-Abschnitten (in mehr als 10 % der Zeit) abweicht, ist der entsprechende Betriebszustand zusätzlich anzugeben.
4-6	<p>Schallimmissionen von u. a. genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG werden i. d. R. anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ermittelt und bewertet.</p> <p>Die maßgeblichen Immissionswerte werden durch die jeweiligen bauleitplanerischen Gebietsausweisungen und durch die zeitliche Lage und Häufigkeit der Schallemissionen bestimmt. Es sind im Wesentlichen folgende Immissionswerte in den Bescheiden festsetzbar:</p> <ul style="list-style-type: none">• Immissionswerte außerhalb von Gebäuden nach dem Stand der Bauleitplanung jeweils als Tag- (zw. 06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtwert (22:00 bis 06:00 Uhr), hier: volle Stunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.• Immissionswerte für kurzzeitige Geräuschspitzen,• Immissionswerte innerhalb von Gebäuden,• Immissionswerte für seltene Ereignisse. <p>Die Umrechnung der von Ihnen angegebenen Schallemissionen in Schallimmissionswerte, die Festlegung der Beurteilungspunkte und die Bewertung der Schallimmissionswerte erfolgt durch die Genehmigungsbehörde i. d. R. unter Hinzuziehung eines Gutachters.</p> <p>Hinweis: In Gewerbe- und Industriegebieten erfolgt häufig eine Begrenzung der Emissionen über flächenbezogene Schalleistungspegel (FSP) in dB(A)/m² Betriebsfläche. Die FSP werden im Rahmen der Bebauungsplanung gutachterlich berechnet und im Plan verbindlich festgesetzt.</p>
7	<p>Siehe Erläuterungen zu Formular 4.2.</p> <p>Als Quellen werden betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none">• Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände und außerhalb des Betriebsgeländes, soweit er dem Betrieb zuzurechnen ist,

	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelaggregate (z. B. Motoren, Ventilatoren, Luftkühler, Kompressoren, Schornsteinmündungen u. ä.), • Quellengruppen (z. B. Kühltürme mit mehreren Ventilatoren, Lüftkühlerbänke), • Apparategerüste, Freianlagen u. ä., • Gebäude, in denen Einzelaggregate untergebracht sind.
8-9	Angaben über den Schalleistungspegel können aus VDI-Richtlinien (ETS - Emissionskennwerte technischer Schallquellen) oder aus Einzelmessungen entnommen werden (Letzteres ist vor allem bei Quellengruppen oder Gebäuden zu erwarten).
10	Hier ist anzugeben, ob für das Einzelaggregat / die Quellengruppe / das Gebäude zusätzliche Schallschutzmaßnahmen (z. B. Kapselung, Einhausung, Abschirmung) vorgesehen sind.

7.5. Vibrationen am Arbeitsplatz

Dieses Formblatt ist, soweit erforderlich, durch eine textliche Beschreibung zu ergänzen.

Spalte	
2	Hier sind die Betriebseinheiten-Nrn. entsprechend des Abschnittes 3.3 "Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten" (BE) einzutragen, in der die Vibrationsemissionen freigesetzt werden.
3	Wenn der Normalbetrieb vom Volllast- oder Teillast-Betrieb in wesentlichen Einsatzzeit-Abschnitten (in mehr als 10 % der Zeit) abweicht, ist der entsprechende Betriebszustand zusätzlich anzugeben.
4-6	<p>Schallimmissionen von u. a. genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG werden i. d. R. anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ermittelt und bewertet.</p> <p>Die maßgeblichen Immissionswerte werden durch die jeweiligen bauleitplanerischen Gebietsausweisungen und durch die zeitliche Lage und Häufigkeit der Vibrationsemissionen bestimmt. Es sind im Wesentlichen folgende Immissionswerte in den Bescheiden festsetzbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Immissionswerte außerhalb von Gebäuden nach dem Stand der Bauleitplanung jeweils als Tag- (zw. 06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtwert (22:00 bis 06:00 Uhr), hier: volle Stunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt. • Immissionswerte für kurzzeitige Vibrationsspitzen, • Immissionswerte innerhalb von Gebäuden, • Immissionswerte für seltene Ereignisse. <p>Die Umrechnung der von Ihnen angegebenen Schallemissionen in Vibrationsimmissionswerte, die Festlegung der Beurteilungspunkte und die Bewertung der Vibrationsimmissionswerte erfolgt durch die Genehmigungsbehörde i. d. R. unter Hinzuziehung eines Gutachters.</p> <p>Hinweis: In Gewerbe- und Industriegebieten erfolgt häufig eine Begrenzung der Emissionen über flächenbezogene Vibrationsleistungspegel (FSP) in dB(A)/m² Betriebsfläche. Die FSP wer-</p>

	den im Rahmen der Bebauungsplanung gutachterlich berechnet und im Plan verbindlich festgesetzt.
7	<p>Siehe Erläuterungen zu Formular 4.2.</p> <p>Als Quellen werden betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände und außerhalb des Betriebsgeländes, soweit er dem Betrieb zuzurechnen ist, • Einzelaggregate (z. B. Motoren, Ventilatoren, Luftkühler, Kompressoren, Schornsteinmündungen u. ä.), • Quellengruppen (z. B. Kühltürme mit mehreren Ventilatoren, Lüftkühlerbänke), • Apparategerüste, Freianlagen u. ä., • Gebäude, in denen Einzelaggregate untergebracht sind.
8-9	Angaben über den Vibrationsleistungspegel können aus VDI-Richtlinien (ETS - Emissionskennwerte technischer Vibrationsquellen) oder aus Einzelmessungen entnommen werden (Letzteres ist vor allem bei Quellengruppen oder Gebäuden zu erwarten).
10	Hier ist anzugeben, ob für das Einzelaggregat / die Quellengruppe / das Gebäude zusätzliche Vibrationsschutzmaßnahmen (z. B. Kapselung, Einhausung, Abschirmung) vorgesehen sind.

7.6. Sonstiges

Keine Hilfetexte vorhanden

8. Betriebseinstellung

8.1. Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 (3) BImSchG)

Im Rahmen der Stilllegung haben Sie die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes zu gewährleisten. Hierzu ist darzustellen, wie nach einer Betriebseinstellung sichergestellt ist, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Es ist auch darzustellen, wie sichergestellt ist, dass vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Inhaltlich betreffen diese Nachsorgepflichten den Schutz vor den Auswirkungen der stillgelegten Anlage und die Entfernung der Abfälle.

Als mögliche Maßnahmen zur Erfüllung der oben genannten Pflichten kommen technische Maßnahmen zur Verhinderung von Emissionen (z.B. Endabdeckung von Halden, Maßnahmen, um zu verhindern, dass Bodenverunreinigungen mit dem Regenwasser weiter in das Grundwasser eindringen) oder von sonstigen Gefahren (z. B. Entsorgung von Gefahrstoffen, wassergefährdenden Stoffen) sowie Sicherungsmaßnahmen (z. B. Einzäunung des Betriebsgeländes, Verschluss der Eingangstore) in Betracht. Auch organisatorische Maßnahmen (z. B. Bewachung des Betriebsgeländes) können geboten sein. Die Beseitigung der Anlage und die Sanierung des Anlagengrundstücks werden nur dann gefordert, wenn das die einzige Möglichkeit ist, Gefahren zu beseitigen, oder nach § 35 (5) Satz 2 des Baugesetzbuches die Anlage zurückzubauen ist.

Bei Stilllegungsanzeigen nach § 15 (3) BImSchG für Anlagen, die der IE-Richtlinie unterliegen und für die ein AZB vorliegt, ist ein Gutachten zur Erfüllung der Rückführungspflicht gem. § 5 (4) BImSchG beizufügen.

8.2. Sonstiges

Keine Hilfetexte vorhanden.

9. Abfälle

Abfälle im Sinne des Krw-/AbfG sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder muss. In der Regel sind das flüssige oder feste Stoffe, deren Produktion nicht Ziel des Anlagenbetriebs ist.

9.1. Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen

Im Formular 9.1 sind die Angaben, die sich aus der Rolle des Abfallerzeugers ergeben, zusammenfassend darzustellen.

Zur **Charakterisierung des Abfalls** sind folgende Angaben erforderlich:

- **Betriebsinterne Bezeichnung des Abfalls:** Wird aus Formular 3.5 Spalte 1 übernommen, wenn das Häkchen in Formular 3.5 Spalte 14 gesetzt ist.
- **Abfallschlüssel:** Angabe der sechsstelligen Nummer entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) in der Form xx_xx_xx; mit Stern* bei gefährlichen Abfällen. Die Angabe wird aus Formular 3.5 übernommen, wenn das Häkchen in Formular 3.5 Spalte 14 gesetzt ist.
- **Anfallstelle:** Nummer der Hauptanlage oder der AN und Nummer der Betriebseinheit aus Formular 3.3 auswählbar.
- **Jahresmenge:** Angabe des anfallenden Abfalls in Tonnen pro Jahr.
- **Anfallhäufigkeit:** Bei kontinuierlichem Anfall des Abfalls ist "k" angeben, bei chargenweisem Anfall ist anzugeben, wie oft der Abfall pro Jahr anfällt.
- **Konsistenz:** Angabe z. B. fest, flüssig, stichfest, staubförmig usw..
- **Zusammensetzung des Abfalls:** Angaben werden aus Formular 3.5 Spalte 4, 6 und 7 übernommen, wenn das Häkchen in Formular 3.5 Spalte 14 gesetzt ist. Als Komponente ist der Hauptbestandteil des Abfalls anzugeben; bei gefährlichen Abfällen ist der Bestandteil anzugeben, aufgrund dessen die Einstufung "gefährlich" erfolgt. Summarische Angaben wie z.B. Schwermetalle, Mineralölkohlenwasserstoffe, EOX sind möglich. Wird ein Abfall zur Entsorgung konfektioniert z. B. Ersatzbrennstoff mit 20 % Klärschlamm, sind beide Komponenten zu erfassen.

Geprüfte Vermeidungs-, Verwertungs- bzw. Beseitigungsmöglichkeiten

- **Abfall zur Verwertung oder Beseitigung:** Es ist beim entsprechenden Verfahren der Haken zu setzen (gegenseitig verriegelt, sodass nur Verwertung oder Beseitigung ausgewählt werden kann) und das entsprechende D- oder R-Verfahren nach den Anlagen 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG - anzugeben.
- **Entsorgungsweg für nachweispflichtige Abfälle:** Verfügt der Abfallerzeuger bereits über einen Entsorgungsnachweis für einen nachweispflichtigen gefährlichen Abfall, ist der Haken entsprechend zu setzen und die Entsorgungsnachweisnummer sowie die Laufzeit/Gültigkeit einzutragen. Erfolgt die Entsorgung des gefährlichen Abfalls über Sammelentsorgung, so ist für jeden einzelnen Abfallstrom das Formular 9.2 auszufüllen und unterschrieben dem Antrag beizufügen. Sollten gefährliche Abfälle im Rahmen der freiwilligen Rücknahme gem. § 26 KrWG an den Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben werden, ist der Bewilligungsbescheid im Formular 9.5 aufzuführen und als Anhang beizufügen. Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Entsorgungsnachweis

vorliegt noch ein Sammelentsorgungsverfahren geplant ist (z.B. bei Anträgen auf Neugenehmigung), ist je Abfallstrom das Formular 9.2 auszufüllen und unterschrieben dem Antrag beizufügen. Dadurch wird sichergestellt, dass für den gefährlichen Abfall grundsätzlich eine gesicherte Entsorgung mit ausreichender Kapazität besteht. Wann der Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis vorzulegen ist, regelt die Genehmigungsbehörde im Einzelfall z.B. durch eine Auflage in der Genehmigung.

9.2. Angaben zum Entsorgungsweg

Für jede laufende Nummer des Formulars 9.1 wird dieses Formular erzeugt. Die in Formular 9.1 eingegebenen Daten zur Charakterisierung des Abfalls werden übernommen. Die Angabe der Temperatur ist zu ergänzen.

Liegt für eine laufende Nummer des Formulars 9.1 ein gültiger Entsorgungsnachweis mit ausreichender Kapazität vor, so kann das entsprechende Formular 9.2 entfallen.

Die Angaben zum Abfallentsorger und zur Abfallentsorgungsanlage sind auszufüllen und die Bestätigung ist vom Entsorgungsunternehmen zu unterschreiben bzw. elektronisch zu signieren.

9.3. Abfallentsorgungsanlagen - Abfallannahmekatalog

Formular 9.3 enthält den Annahmekatalog, der für alle Abfallentsorgungsanlagen nach Abschnitt 8 in Anhang 1 der 4. BImSchV erforderlich ist. Er kann nach Absprache mit der Genehmigungsbehörde auch bei anderen Anlagen benötigt werden, wenn diese in größerem Umfang Abfälle verwerten (z. B. Zementwerke).

Das rechtliche Erfordernis ergibt sich aus Art. 23 Abs. 1 Buchst. a) der Abfallrahmenrichtlinie. Danach sind in jeder Genehmigung für Abfallbehandlungsanlagen die Art und die Menge der Abfälle festzulegen, die behandelt werden dürfen.

Die Spalten **Anl.Nr.** und **AN-Nr.** sind mit den Formularen 1.1 und 3.3 verknüpft.

In der Spalte **Beseitigungs-/Verwertungsverfahren** sind die D- und R-Verfahren nach den Anlagen 1 und 2 des KrWG anzugeben. Diese Angabe sollte mindestens für alle Abfallarten, die einer AN zugeordnet werden, identisch sein. Gleiche Abfallarten können über Mehrfacheinträge verschiedenen AN und damit unterschiedlichen D-/R-Verfahren zugeordnet werden (z. B. R 13 für eine Bauabfalllagerung und R 5 für den Brecher).

Die Spalte **Abfallschlüssel** enthält die für die Annahme zugelassenen Abfallschlüssel in der Form der AVV (xx_xx_xx, mit Sternchen bei gefährlichen Abfällen). Überschriften sind nicht anzugeben.

Die Spalte **Abfallbezeichnung** wird nach der Wahl des Abfallschlüssels automatisch gefüllt.

Abfallschlüsselscharfe Angaben zur **zulässigen Kapazität** und zu der dazu gehörenden **Einheit** sind nur erforderlich, soweit diese Angaben nicht an anderer Stelle gegeben wurden und sofern man eine abfallschlüsselscharfe Begrenzung benötigt. Im Regelfall sind diese Angaben in dieser Tabelle nicht erforderlich. (Zur Erläuterung: Anlagenbezogene Angaben über die tages- oder jahresbezogene Durchsatzkapazität oder die Lagerkapazität einer Anlage werden an anderer Stelle erfragt. Abfallschlüsselscharfe Lagerkapazitäten für die Sicherheitsleistung werden in Formular 9.4 erfragt und müssen nicht einzelnen AN zugeordnet wer-

den. Abfallschlüsselscharfe Behandlungs- oder Lagerkapazitäten für einzelne AN werden nur im Ausnahmefall benötigt und können dann hier angegeben werden.)

Etwaige Einschränkungen oder Ergänzungen sind (anders als in Formular 9.4) hier nicht durch eine Änderung des vorgegebenen Textes in der Spalte "Abfallbezeichnung", sondern durch zusätzliche Einträge in der Spalte **Einschränkungen oder Anmerkungen** anzugeben.

9.4. Ermittlung der Entsorgungskosten

Formular 9.4 dient der Berechnung der Sicherheitsleistung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Diese wird nur bei Abfallentsorgungsanlagen nach Abschnitt 8 in Anhang 1 der 4. BImSchV festgesetzt, so dass das Formular nur auszufüllen ist, soweit das Genehmigungsverfahren eine solche Anlage betrifft.

Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG. Sie beschränkt sich deshalb nicht notwendigerweise auf die Entsorgung der auf einem Grundstück hinterlassenen Abfälle (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG), sondern kann im Einzelfall weitere Punkte umfassen. Sie soll gewährleisten, dass die Anforderungen nach einer Einstellung des Betriebes auch dann ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Hand erfüllt werden können, wenn der ursprüngliche Betreiber seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (v. a. wegen Insolvenz).

Der wesentliche Kostenfaktor bei Abfallentsorgungsanlagen ist die Entsorgung der hinterlassenen Abfälle und sonstigen Stoffe, sofern diese einen negativen Marktwert besitzen. Die Angaben in Formular 9.4 beziehen sich deshalb nicht nur auf Abfälle. Anzugeben sind jeweils die maximal zulässigen Mengen, also nicht etwa Durchschnittsmengen.

Bei Abfallentsorgungsanlagen, die direkt von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft betrieben werden, wird keine Sicherheitsleistung festgesetzt. Bei Beauftragten (wie z. B. Abfallwirtschaftsgesellschaften) wird eine Sicherheitsleistung festgesetzt, wenn der Beauftragte Gesellschafter hat, die selbst keine öffentlich-rechtliche Körperschaft sind.

ELiA ist ein Mehrländerprogramm, daher sind für die Erhebung der Sicherheitsleistung die länderspezifischen Regelungen zu beachten. Über die Höhe der zu erhebenden Sicherheitsleistung entscheidet die Genehmigungsbehörde.

Die Angaben in den **Spalten 2 und 3** ermöglichen eine Verknüpfung mit anderen Teilen des Antrags.

In **Spalte 5** wird nach Eingabe eines Abfallschlüssels automatisch die Abfallbezeichnung nach AVV übernommen. Dieser Eintrag kann dann jedoch geändert, um Einschränkungen ergänzt oder konkretisiert werden. Z. B. AS 17 02 04* für Holz AIV oder AS 19 12 10 für brennbare Abfälle (EBS) mit 20 % Klärschlamm.

Auf diese Weise können für ein und denselben Abfallschlüssel je nach Beschaffenheit oder Herkunft des Abfalls auch unterschiedliche Ansätze verwendet werden. An dieser Stelle können beispielsweise Recyclinghöfe, die von einem Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (ÖRE) betrieben werden, zwischen Abfällen privater Haushalte und Abfällen gewerblicher Herkunft unterscheiden, sofern denn eine solche Unterscheidung bei den Lagermengen technisch möglich ist. Für Abfälle, die ein privater Haushalt dem ÖRE gemäß § 17 Abs. 1 KrWG überlassen hat, wird keine Sicherheitsleistung festgesetzt, da der ÖRE die weitere Entsorgung über seine Abfallgebühren gewährleistet. Abfälle gewerblicher Herkunft sind dagegen in die Berechnung der Entsorgungskosten einzubeziehen.

In **Spalte 6** ist für jeden Abfall der Abfallschlüssel nach AVV anzugeben. Der Schlüssel kann dem Tabellenblatt "AVV Schlüssel" entnommen werden. Er ist nach dem Muster xx_xx_xx anzugeben und beinhaltet wie in der AVV bei gefährlichen Abfällen ein Sternchen.

Die **Spalten 8 bis 10** enthalten die beantragten maximalen Lagermengen. Bei den Spalten 6 und 7 ergibt sich eine automatische Ausgrauung, je nachdem, ob in Spalte 5 ein gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall angegeben wurde. Die Unterscheidung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ermöglicht eine einfache Kontrolle im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen der Nr. 8.12 in Anhang 1 der 4. BImSchV, indem diese Angaben automatisch im Feld "Genehmigte Lagermenge" aufsummiert werden.

Spalte 11 Die gesonderte Angabe des Transportweges wird benötigt.

In **Spalte 12** sind realistische Entsorgungskosten [Euro/t] anzugeben. Gemeint sind die Kosten, zu denen ein Dritter (d.h. die öffentliche Hand oder auch ein Käufer des Anlagengrundstücks) die Abfälle tatsächlich entsorgen könnte. Die Behörde behält den Abgleich mit eigenen Erfahrungswerten und ggf. die Korrektur der Betreiberangaben ausdrücklich vor. Die Betreiberangaben sollen durch Vorlage von Rechnungen belegt werden können.

Die Aufnahme der Abfälle, ggf. Analysekosten und der Transport bis zur Entsorgungsanlage sind in den Ansatz einzubeziehen.

Spalte 13 enthält die automatische Berechnung des jeweiligen Kostenanteils.

Die Tabelle ist geteilt in "Inputlager" mit Eingangsstoffen und -abfällen und "Outputlager" mit Ausgangsstoffen und -abfällen. Sofern eine solche Unterscheidung nicht erforderlich ist, ist in **Spalte 14** das Kreuz bei "Outputlager=Inputlager" zu setzen. Dies ist z. B. der Fall bei reinen Zwischenlagern ohne Sortierung oder Behandlung.

Die **Gesamtentsorgungskosten** ergeben sich aus einer automatischen Aufsummierung der Teilbeträge. Sofern keine weiteren Kosten einfließen, ist dies der als Sicherheitsleistung mindestens geforderte Betrag.

9.5. Sonstiges

Hier können ergänzende Angaben gemacht und Anlagen (z. B. Bewilligungsbescheid für die freiwillige Rücknahme gem. § 26 KrWG) beigefügt werden.

10. Abwasser

Abschnitt 10 umfasst die Unterlagen, die zur Beschreibung der Abwassersituation Ihrer geplanten Anlage (Abwasserentstehung und Beseitigung) erforderlich sind.

Abwässer sind die in § 54 Abs. 1 WHG genannten Wässer (u.a. auch das gesammelt abfließende Niederschlagswasser). Die Abwasserbeseitigung umfasst die in § 54 Abs. 2 WHG genannten Handlungen.

Das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung, § 57 WHG) bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis/Bewilligung (§ 8 WHG). Das Erlaubnis-/ Bewilligungsverfahren und das Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden koordiniert (§ 13 BImSchG). Ein Antrag auf Erlaubnis/Bewilligung ist daher parallel zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG bei der zuständigen Wasserbehörde (z.B. Landkreis) einzureichen. Gleiches gilt bei der Änderung einer vorhandenen Erlaubnis.

Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung (§§ 58 WHG). Das Genehmigungsverfahren nach BImSchG schließt die wasserrechtliche Genehmigung ein (§ 13 BImSchG). Ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung ist daher mit dem Antrag auf Genehmigung nach BImSchG einzureichen. Gleiches gilt bei der Änderung einer vorhandenen Anzeige/Genehmigung.

Das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung, sofern keine Freistellung durch die zuständige Behörde erfolgt (§§ 59 WHG). Das Genehmigungsverfahren nach BImSchG schließt die wasserrechtliche Genehmigung ein (§ 13 BImSchG). Ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung ist daher mit dem Antrag auf Genehmigung nach BImSchG einzureichen. Gleiches gilt bei der Änderung einer vorhandenen Anzeige/Genehmigung.

10.1. Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft

Fügen Sie hier Ihre Freitexteingaben mit allgemeinen Angaben zur Abwassersituation des Betriebes ein.

10.2. Entwässerungsplan

Zur Darstellung und Einordnung der Abwasserwirtschaft in den Gesamtbetrieb ist ein Entwässerungsplan beizufügen, der den Zusammenhang mit den Angaben aus dem Fließbild nach 3.8 erkennen lässt. Der Entwässerungsplan muss der Bauvorlagenverordnung bzw. der DIN 2425, Teil 4 (Planwerke für die Versorgungs- und Wasserwirtschaft sowie für die Fernleitungen) entsprechen.

Die folgenden Abschnitte 10.3 bis 10.11 sind bei Erstanträgen nur dann zu bearbeiten, wenn in der beantragten Anlage bei der Produktion Abwasser anfällt oder geschlossene Kreisläufe vorhanden sind, in denen Produktionswasser aufbereitet wird. Dieses gilt auch bei Änderungsanträgen, wenn sich Art und Menge des bislang anfallenden Abwassers oder sich das Produktionswasser bzw. dessen Aufbereitung ändern.

10.3. Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge

Beschreiben Sie bezogen auf die einzelnen Betriebseinheiten nach Abschnitt 3.3 die Verfahren, bei denen Abwasser anfällt.

10.4. Angaben zu gehandhabten Stoffen Beschreiben Sie bezogen auf die einzelnen Betriebseinheiten nach Abschnitt 3.3 sämtliche Stoffe, die ins Abwasser gelangen können, und geben Sie deren Art, Menge und Herkunft sowie Abbaubarkeit in einer Abwasserbehandlungsanlage an. Zusätzlich sind Angaben zu den durch die Einleitung verursachten erheblichen Umweltauswirkungen zu machen.

Sofern in den Abschnitten 3.5 und 3.5.1 die hierfür erforderlichen Angaben enthalten sind, sind Verweise auf diese Abschnitte möglich.

10.5. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Abwasser

Beschreiben Sie, bezogen auf die einzelnen Betriebseinheiten nach Abschnitt 3.3, die geplanten Maßnahmen zur Abwasservermeidung, Abwasserreduzierung und Minderung der Abwasserinhaltsstoffe. Informieren Sie über wassersparende Techniken und Methoden, wie z. B.:

- Mehrfachnutzung,
- Kreislaufführung,
- Rückgewinnung,
- geschlossene Rückkühlung,
- Ultrafiltration,
- Umkehrosmose.

10.6. Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme

Beschreiben Sie hier, wie die angegebenen Einleitparameter, wie Volumina und Stoffe, (als Direkt- oder Indirekteinleiter, ggf. auch im Teilstrom) überwacht werden sollen und was bei Nichteinhaltung unternommen wird.

10.7. Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung

Soweit die Abwasserverordnung für die Branche Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor dessen Vermischung stellt, ist anzugeben, ob und wie diese eingehalten werden.

10.8. Abwassertechnisches Fließbild

Erstellen Sie zur Darstellung des Abwassermanagements Fließbilder. Die Fließbilder sollen über die Entstehung, den Fließweg und die Behandlung des Abwassers informieren. Achten Sie bei Bezeichnungen darauf, dass zwischen den Fließbildern in Abschnitt 3.8 und den abwassertechnischen Fließbildern keine Unterschiede auftreten.

10.9. Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers

Spalte	
1- 2	Wählen Sie in Spalte 1 die Betriebseinheiten-Nummer, in der das Abwasser aus Spalte 4 anfällt,

	<p>aus dem hinterlegten DropDown-Menü aus.</p> <p>In diesem DropDown-Menü stehen die Betriebseinheiten zur Auswahl, die in Formular 3.3 festgelegt wurden.</p> <p>Die Bezeichnung der Betriebseinheit aus Formular 3.3 erscheint dann automatisch in Spalte 2.</p>
3	<p>Es ist die Stoffstrom-Nr. vor Vermischung mit anderen Teilströmen (z. B. am Ort des Anfalls oder einer BE) entsprechend des Fließbildes aus Abschnitt 3.8 bzw. 10.8 zu verwenden.</p>
4	<p>Die Angaben zur Abwasserart werden automatisch aus dem Formular 3.5 vorgegeben, weitere Stoffe bzw. Abwasserarten (wie z. B. Produktionsabwasser, Kühlwasser, Spritz- und Reinigungswasser, Vakuumpumpenwasser, Niederschlagswasser, Sanitärabwasser usw.) sind nur in Formular 3.5 einzutragen und dort entsprechend als abwasserrelevant zu markieren.</p> <p>Sofern betriebliche Abwässer für mehrere Betriebseinheiten relevant sein können, können in Formular 10.9 über die rechte Maustaste Zeilen hinzugefügt werden. Die betrieblichen Abwässer können, generiert aus Formular 3.5, aus einem DropDown-Menü in Spalte 4 erneut ausgewählt werden.</p>
7	<p>Geben Sie die charakteristischen Parameter für das Rohabwasser an, wie z. B. CSB, BSB5, N, P, AOX, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Salze, Schwermetalle usw. Sofern das Abwasser einem Anhang der Abwasserverordnung zuzuordnen ist, führen Sie die in dem Anhang aufgeführten Parameter auf.</p>
8 - 9	<p>Geben Sie die Konzentrationen und Frachten für die zuvor aufgeführten Parameter an.</p>
10	<p>Tragen Sie hier ein, wohin das Abwasser abgeleitet wird.</p> <p>Die möglichen Ableitungswege des Abwassers sind in einem DropDown-Menü zur Auswahl hinterlegt, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> •betriebliche Abwasservorbehandlungsanlage (BAVBA), •betriebliche Abwasserreinigungsanlage (BARA), •kommunale Kanalisation (Indirekteinleitung) *, •Direkteinleitung zur (kommunalen) Kläranlage *, •unterirdisches Gewässer (Direkteinleitung), •oberirdisches Gewässer (Direkteinleitung). <p>* ggf. ist für das Gesamtabwasser eine Mischungsberechnung auf einem separaten Blatt durchzuführen.</p>

10.10. Abwasserbehandlung

Spalte	
1	Sofern Ihre in Spalte 2 zu nennende Abwasserbehandlungsanlage eine eigene Betriebseinheit in Formular 3.3 darstellt, wählen Sie hier die entsprechende Nummer aus dem hinterlegten DropDown-Menü in Spalte 1 aus.
2	Geben Sie die betriebsinterne Bezeichnung an. Sollte diese nicht selbsterklärend sein, kann es sinnvoll sein, diese gesondert zu erläutern.
3	Führen Sie alle Teilströme auf, die in die jeweilige Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet werden (z. B. Teilstrom 1/2/3).
4	Geben Sie die max. Zulaufmenge als Summe aller Teilströme an, die der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlage zugeleitet werden.
5	Tragen Sie hier die in Formular 10.9, Spalte 7, aufgeführten Parameter der Teilströme ohne Mehrfachnennungen ein, die der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden.
6-9	Aus allen der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlage zugeführten Teilströme ist für die in Spalte 5 angegebenen Parameter eine Mischungsberechnung auf separatem Blatt durchzuführen.
10	<p>Tragen Sie hier ein, wohin das (vor-)gereinigte Abwasser ab- bzw. eingeleitet wird. Die möglichen Ableitungswege des Abwassers sind in einem DropDown-Menü zur Auswahl hinterlegt, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> •betriebliche Abwasservorbehandlungsanlage (BAVBA), •betriebliche Abwasserreinigungsanlage (BARA), •kommunale Kanalisation (Indirekteinleitung), •Direktleitung zur (kommunalen) Kläranlage, •unterirdisches Gewässer (Direkteinleitung), •oberirdisches Gewässer (Direkteinleitung). <p>* ggf. ist für das Gesamtabwasser eine Mischungsberechnung auf einem separaten Blatt durchzuführen.</p>

10.11. Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung

Stellen Sie hier als Freitext dar, welche Auswirkungen auf die Gewässer durch Ihre Anlage bei Direkteinleitung zu erwarten sind.

10.12. Niederschlagsentwässerung

Ergänzen Sie hier bitte die für Ihre Anlage zutreffenden Angaben.

Die Voreinstellungen in diesem Formular sind programmtechnisch vorgegeben, aber änderbar. Sie haben keine Verknüpfung zu vorherigen Programmeingaben und sind somit nicht geprüft.

10.13. Sonstiges

In diesem Kapitel können formlos weitergehende Angaben zum Thema Abwasser gemacht werden.

Der Antragsteller hat eine Übersicht der wichtigsten, gegebenenfalls geprüften, Alternativen im Hinblick auf die Vermeidung bzw. Verringerung oder der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der in das Gewässer eingeleiteten Stoffe vorzulegen.

Diese Übersicht ist hier zu hinterlegen.

11. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG

Die Antragsunterlagen müssen eine eindeutige Beurteilung der geplanten Anlage im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ermöglichen. Dazu sind neben den Angaben in den Antragsformularen schriftliche Erläuterungen und zeichnerische Darstellungen erforderlich. In Aufstellungs- und Lageplänen müssen Nummerierungen und Bezeichnungen mit den Angaben in Formular 3.3 (Betriebseinheiten) übereinstimmen.

Sicherheitsdatenblätter (soweit nicht bereits in Abschnitt 3.5.1 eingefügt), Prüfbescheide, baurechtliche Eignungsnachweise, Bescheinigungen/Gutachten über Werkstoffverträglichkeiten, Dokumentation der Selbsteinstufung bzw. behördliche Bestätigung der Selbsteinstufung gemäß §§ 6 Abs. 3, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 4 AwSV etc. sind dem Antrag beizufügen. Die Sicherheitsdatenblätter müssen den Anforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) entsprechen.

Der Anlagenumfang bezieht sich auf die Anlagendefinition gemäß § 2 AwSV und weicht von der Anlage nach dem BImSchG ab.

Der Umfang der Anlage und Schnittstellen zu anderen Anlagen sind gemäß § 14 AwSV eindeutig zu dokumentieren.

11.1. Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird

Spalte	
1	Die BE-Nummer ist entsprechend der Anlagengliederung in Formular 3.3 als DropDown-Menü hinterlegt, sofern die Stoffe in Formular 3.5 als wassergefährdend markiert wurden.
2	Anzugeben sind die Bezeichnung/der Handelsname, unter der/dem der Stoff/die Zubereitung in den Verkehr gebracht wird. Verwenden Sie bei Abfällen die Bezeichnung gemäß Abfallverzeichnisverordnung (s. 9.2).
3	Die Aggregatzustände gemäß § 2 Abs. 5-7 AwSV sind als DropDown-Menü hinterlegt.
4	Angabe der Art des Umgangs gemäß § 2 Abs. 20-27 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden.
6	Angabe der Wassergefährdungsklasse (WGK) gemäß § 6 Abs. 4 der AwSV für bereits eingestufte Stoffe bzw. "allgemein wassergefährdend" gemäß § 3 Abs. 2 AwSV.
7	Angabe der WGK nach einer Selbsteinstufung gemäß der AwSV (§ 4 für Stoffe, § 8 für flüssige oder gasförmige Gemische, § 10 für feste Gemische).

11.2. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische

In diesem Formular ist für jede Betriebseinheit zur Lagerung flüssiger wassergefährdender Stoffe ein neues Blatt anzulegen.

Punkt	
1	Hier sind die BE-Nummern aus Formular 11.1 als DropDown-Menü hinterlegt.
4	Bei Eintragungen in Formular 11.1 werden diese automatisch in die entsprechenden nachfolgenden Formulare des Kapitels 11 übertragen.
6-10	<p>Berechnung, Konstruktion und Herstellung von nicht serienmäßig hergestellten Bauprodukten müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder den Bau- und Prüfungsgrundsätzen des Institutes für Bautechnik entsprechen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Behältern, die nach der Druckbehälterverordnung oder nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten einschließlich der zu diesen Verordnungen erlassenen technischen Regelwerke gebaut und geprüft sind, soweit die erforderlichen Prüfbescheinigungen vorgelegt werden, • bei Behältern nach DIN 4119, soweit die erforderlichen Prüfungen vorgenommen und bescheinigt werden, <p>bei Behältern der Normenreihe DIN 6608 bis 6625, soweit die gelagerten Flüssigkeiten keine höhere Dichte als 1,0 kg/dm³ haben und die entsprechenden Werkprüfzeugnisse vorgelegt werden. Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und ihre Verträglichkeit mit dem Lagermedium müssen gegeben sein. Die Beständigkeit der Werkstoffe gegen das Lagermedium kann nachgewiesen werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahrungsnachweis des Betreibers, • Laboruntersuchungen einer anerkannten Materialprüfstelle, • durch eine Kombination der o. g. Möglichkeiten. <p>Als Erfahrungsnachweis des Betreibers können anerkannt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Referenzobjekte, die überprüfbar sind oder wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige unterliegen, • Laboruntersuchungen, die aufgezeichnet und deren Ergebnisse reproduzierbar sind (Aufzeichnungen und Ergebnisse sind vorzulegen), • Resistenzlisten, deren Randbedingungen bekannt und durch Laboruntersuchungen nachprüfbar sind.
11	baurechtlicher Eignungsnachweis z. B. für serienmäßig hergestellte Bauprodukte und Bauarten nach der WasBauPVO

12	Niederschlagswasser darf nur nach Vorkontrolle durch eine autorisierte Person unter Beachtung der Einleitungsbedingungen in die Kanalisation eingeleitet werden. Pumpen dürfen nur per Handeinschaltung in Betrieb gesetzt werden können. Absperrvorrichtungen müssen gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.
13	Für jede Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist Formular 11.7 auszufüllen.

Hinweis: Die in den Punkten 8 bis 12 als beigefügt benannten Nachweise sind mit Klarstellung ihrer Zuordnung unter 11.8 einzuordnen

11.3. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/Gemische

Spalte	
1	Namen, Bezeichnungen und Nummerierungen der Aufstellungs- und Lagepläne sind zu verwenden.
2	Die Bezeichnungen der Stoffe aus Formular 11.1 sind als DropDown-Menü hinterlegt.
4	Angaben, wie lose oder verpackte Lagerung oder Lagerung im Silo.
5	Z. B. Behälter mit Zulassung nach Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB.
6	Die Maßnahmen zum Schutz gegen Witterungseinflüsse (Niederschlag), z. B. Überdachungen, sind zu beschreiben. Versehentliche Beschädigungen können z. B. durch Gabelstaplertransport eintreten. Die entsprechenden Maßnahmen, z. B. Schrammborde, Abstandhalter, Schutzkanten usw., sind anzugeben und in den Plänen darzustellen.
7	Der Aufbau der Bodenfläche, z. B. in Straßenbauweise mit versiegelter Decke aus Bitumen, Ort beton oder Betonpflaster mit zugelassenem Fugenaufbau und -masse, ist im Plan im Querschnitt darzustellen.

11.4. Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe

Punkt	
1	Hier sind die BE-Nummern aus Formular 11.1 als DropDown-menü hinterlegt.

3	Bei Eintragungen in Formular 11.1 werden diese automatisch in die entsprechenden nachfolgenden Formulare des Kapitels 11 übertragen.
8	Die als beigefügt benannten Bescheide sind mit Klarstellung Ihrer Zuordnung unter 11.8 einzuordnen.
9	Auslaufende wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten werden können. Das Rückhaltesystem muss ausreichend bemessen und gegenüber den abgefüllten oder umgeschlagenen Stoffen flüssigkeitsundurchlässig und ausreichend beständig sein. Das Rückhaltevermögen ist abhängig von der Menge der wassergefährdenden Stoffe, die bei den vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen maximal austreten kann.
10	Niederschlagswasser darf nur nach Vorkontrolle durch eine autorisierte Person unter Beachtung der Einleitungsbedingungen in die Kanalisation eingeleitet werden. Pumpen dürfen nur per Handeinschaltung in Betrieb gesetzt werden können. Absperrvorrichtungen müssen gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.
11	Für jede Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist Formular 11.7 auszufüllen.

11.5. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe

Punkt	
1	Hier sind die BE-Nummern aus Formular 11.1 als DropDown-Menü hinterlegt.
3	Maßgebend ist das größte Volumen an wassergefährdenden Stoffen, das bei einer Betriebsstörung aus einem Anlagenteil der HBV-Anlage, z. B. Vorlagebehälter, Kolonne, Rohrleitung o. ä., freigesetzt werden kann.
4	Die als beigefügt benannten Nachweise sind mit Klarstellung Ihrer Zuordnung unter 11.8 einzuordnen.
5	Niederschlagswasser darf nur nach Vorkontrolle durch eine autorisierte Person unter Beachtung der Einleitungsbedingungen in die Kanalisation eingeleitet werden. Pumpen dürfen nur per Handeinschaltung in Betrieb gesetzt werden können. Absperrvorrichtungen müssen gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.
6	Für jede Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist das Formular 11.7 auszufüllen.

11.6. Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe

Rohrleitungen, die in einem engen funktionellen Zusammenhang mit Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe stehen, z. B. Verbindungsleitungen zwischen Reaktoren, Pumpen, Mischern und Behältern in einem abgegrenzten HBV-Bereich, gelten als Bestandteile dieser Anlage. Sie sind selbständige Anlagen, wenn sie mehreren Umgangsanlagen zugeordnet sind. Rohrleitungsanlagen können das Werksgelände auch geringfügig überschreiten, z.B. bei der Querung einer öffentlichen Straße in einem Industriepark, ohne gleich als Rohrfernleitung zu gelten.

Punkt	
1	Hier sind die Stoffstrom-Nummern aus Formular 3.8 einzutragen.
3	Bei Eintragungen in Formular 11.1 werden diese automatisch in die entsprechenden nachfolgenden Formulare des Kapitels 11 übertragen.
5-9	Die als beigegefügt benannten Nachweise sind mit Klarstellung Ihrer Zuordnung unter 11.8 einzuordnen.

11.7. Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen) gemäß § 20 AwSV i.V. mit Nr. 8.2 der TRwS A 779 des DWA

Punkt	
2	Hier ist eine dynamische Tabelle mit Auswahlmöglichkeit aller in Formular 3.3 spezifizierten Betriebseinheiten hinterlegt.
3	Hier ist zu Auswahlpunkt "ja" die Liste aller in Formular 11.1 spezifizierten wassergefährdenden Stoffe als dynamische Tabelle hinterlegt.
5	Die Berechnung der notwendigen Löschwasser-Rückhaltevolumina hat nach der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie LÖRüRL) zu erfolgen.

11.8. Sonstiges

Hier sind Zeichnungen, Zulassungsbescheide und Nachweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beizufügen, die in den Gliederungspunkten 11.2 bis 11.7 benannt wurden. Aus den Dateienbezeichnungen oder aus einer Übersicht im Freitextfeld sollte erkennbar sein, welchem Blatt welche Datei zuordnet ist.

12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz

Die Bauvorlagen müssen § 1 Abs. 1 der Bauvorlagenverordnung entsprechen.

Sind mit dem Vorhaben keine genehmigungsbedürftigen Baumaßnahmen verbunden, ist an dieser Stelle ein entsprechender Hinweis erforderlich.

Nach Absprache mit der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde können einzelne Nachweise nachgereicht werden. Dies betrifft z. B. die Statik, die aber vor Baubeginn geprüft vorliegen muss.

Bitte beachten Sie, dass nur die erste Zeile der Tabelle zur Gemarkung / Flur / Flurstück aus Formular 1.1 in die entsprechenden Felder der Bauformulare übernommen wird. Bei Vorhaben mit mehreren Angaben zur Gemarkung / Flur / Flurstück haben Sie die Möglichkeit eine separate Tabelle mit allen Gemarkungen, Flur und Flurstücken als Anhang oder statt der Bauvorlagen aus ELiA, die Formulare des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (MIL) zu nutzen und als Anhang beizufügen.

12.1. Bauantrag

Es ist Ihnen freigestellt, auch offizielle oder andere Bauantragsformulare zu verwenden, sie sollten aber deutlich als Bestandteile des BImSchG-Antrags gekennzeichnet sein.

Im Land Brandenburg ist die Verwendung der Bauantragsformulare / Vordrucke nach § 1 Abs. 3 BbgBau-VorIV Pflicht.

Diese Formulare finden Sie auf der [Webseite des MIL](#) zum Download.

Sofern Ihr Vorhaben mehrere Gebäude beinhaltet, für welche von der Bauaufsichtsbehörde jeweils gesonderte Bauantragsformulare gefordert werden, sind diese Formulare unter 12.9 beizufügen. Das gleiche gilt für den Fall, dass Sie noch eine ältere ELiA-Version verwenden und die Bauaufsichtsbehörde eine aktuelle Fassung der Formulare nachfordert.

12.2. Baubeschreibung

Keine Hilfetexte vorhanden.

12.3. 12.3a Betriebsbeschreibung (Gewerbliche Anlagen)

Kein Hilfetext verfügbar

12.4. 12.3b Betriebsbeschreibung (Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, gewerbliche Tierhaltungsanlagen)

Kein Hilfetext verfügbar.

12.5. Erklärung der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers

Keine Hilfetexte vorhanden.

12.6. Vertretung der Bauherrengemeinschaft

Keine Hilfetexte vorhanden.

12.7. Bauvorlageberechtigung nach § 48 BbgBauO

Keine Hilfetexte vorhanden.

12.8. Herstellungskosten des Vorhabens

Keine Hilfetexte vorhanden.

12.9. Brandschutz

Der Nachweis des Brandschutzes kann durch ein Brandschutzgutachten oder ein Konzept, das sich an den folgenden Vorgaben orientiert, erbracht werden (der Hinweis auf einzelne, bereits erstellte Unterlagen des Antrages ist zulässig, insbesondere bei Anlagen, die im vollen Umfang der Störfallverordnung unterliegen):

Allgemeiner Brandschutz:

- Brandlastberechnung,
- Explosionsschutz Zonenplan (s. 3.1 oder 7.3),
- Feuerwehrleistungsfähigkeit.

Baulicher Brandschutz:

- Brandabschnitte,
- Baustoffe,
- RWA-Anlagen (Rauch-Wärme-Abzug),
- Blitzschutzanlagen,
- Feuerwehrezufahrten und Bewegungsflächen.

Technischer Brandschutz:

- Löschanlagen,
- Löschmittel (Art und Menge),
- Inertisierungen,
- Branderkennungssysteme,
- Gaswarneinrichtungen,
- Löschwasser-Rückhaltung (s. 11.7).

Organisatorischer Brandschutz:

- Flucht- und Rettungspläne,
- Alarmpläne,
- Wartungspläne für Brandschutzeinrichtungen,
- brandschutztechnische Ausbildung.

Zum Brandschutzkonzept ist ein Prüfbericht erforderlich. Bitte erkundigen Sie sich vorher, ob die Prüfung des Konzeptes im Genehmigungsverfahren erfolgt oder ein Sachverständiger beauftragt werden muss.

12.10. Sonstiges

Zeichnungen, Schnitte und Pläne nach Bauvorlagenverordnung.

Formular "Zustimmung Grundstückseigentümer" gemäß BbgBauVorIV wird empfohlen.

13. Natur, Landschaft und Bodenschutz

13.1. Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz: Formular 13.1

Die nachfolgenden Angaben sind erforderlich, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes und die Auswirkungen auf die weiteren Umweltschutzgüter nach § 1 Abs. 1 des BImSchG zu beurteilen. Die weiteren Angaben dienen sowohl einer ggf. notwendigen Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP s. Abschnitt 14) erforderlich ist, als auch der Fragestellung, ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 10 ff. Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) erforderlich sind. Darüber hinaus sind die Daten für die Dokumentation des Zustandes des Anlagengeländes erforderlich.

Für Bereiche, für die ein Bebauungsplan existiert, richten sich die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Vorgaben im Bebauungsplan (beplanter Innenbereich; vgl. § 18 BNatSchG). Im nicht beplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich. Im Außenbereich ist die Eingriffsregelung des BbgNatSchG anzuwenden. Weitere Erläuterungen finden Sie in den ["Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung - HVE"](#).

13.2. Vorprüfung nach § 34 BbgNatSchG - Allgemeine Hinweise

Der § 34 BNatSchG beinhaltet die rechtliche Vorgaben für Prüfungen von Projekten (somit auch von genehmigungsbedürftigen Anlagen) auf eine Verträglichkeit mit Natura 2000-Gebieten.

Damit derartige Erfordernisse rechtzeitig im Verfahren erkannt und auch im Rahmen von späteren Prüfungen der Entscheidungen nachvollzogen werden können, sollten in diesem Formular alle Natura2000-Gebiete benannt sein, für welche nachteilige Auswirkungen nicht bereits in einer überschlägigen Einschätzung ausgeschlossen werden können.

Zwingend sind insbesondere folgende Natura 2000-Gebiete zu benennen:

- Unmittelbar vom Vorhaben oder dessen Erschließungsanlagen berührte Gebiete
- Gebiete, in welche auf dem Luft- oder Wasserpfad emittierte Stoffe eingetragen werden können (Für den Wasserpfad sollte die Abflussrichtung des Grundwassers im Nahbereich und die Fließrichtung von Oberflächengewässern im Einwirkungsbereich beachtet werden.)
- Gebiete mit geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, wenn von dort die Vorhabenfläche oder deren Umgebung als Nahrungsquelle genutzt werden könnten.
- Gebiete, deren Landschaftsbild durch die Sichtbarkeit der beantragten Anlage(n) im Hintergrund (insbesondere bei Windkraftanlagen und hohen Schornsteinen) beeinträchtigt werden kann.

Diese Natura 2000-Gebiete im Land Brandenburg können über die Webseite des LfU in einer [Kartenanwendung](#) und einer [Liste](#) recherchiert werden. Die meisten Standarderhebungsbögen sind dort verlinkt. Alternativ sind in der Liste die Rechtsverordnungen verlinkt und können als Datenquelle herangezogen werden.

Hinweis: Nur mit einer Auflistung im Formular 13.2 ist für spätere rechtliche Überprüfungen dokumentiert, dass für die dort benannten Natura 2000-Gebiete eine Betroffenheit im Rahmen des Verfahrens geprüft wurde.

13.3. Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Ausgehende Wirkungen

In dem für jedes unter 13.2. benannte Natura 2000-Gebiet gesondert auszufüllenden Formularen 13.3. sind dann entsprechend den Abfragen alle potentiell möglichen Einwirkungen einzutragen

Soweit in beigefügten naturschutzrechtlichen Gutachten (insbes. in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag) die Irrelevanz dieser Einwirkungen oder die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen nachgewiesen wird, kann und sollte in diesem Formular ergänzend auf diese Unterlagen (mit Benennung der konkreten Seiten oder Gliederungspunkte) in der Tabelle oder im Freitext unter 1.5 verwiesen werden.

1.5 Erläuternde Unterlagen (z.B. Gutachten, Karten, Bilanzierungen etc.)

Verweise im Freitext auf Erläuterungen zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die sich auf die Bilanz auswirken sollte in jedem Formular 13.3 enthalten sein.

Die Anlagen (z.B. Gutachten und Karten) können dem letzten Formular beigefügt werden.

13.4. Hilfetext für das Formular zum AZB nach der IE-RL

Bemerkungen

Dieses Formblatt ist unter "Sonstiges" durch einen Lageplan mit Darstellung der Handhabungsbereiche der relevanten gefährlichen Stoffe auf dem Anlagengrundstück (Einsatzort, Lagerort) zu ergänzen.

Spalte	
2	Hier ist zwischen Rohstoff = R, Brennstoff = B, Hilfsstoff = H, Abfall = A, P = Produkte und NP = Nebenprodukte zu unterscheiden.
3	Es ist neben den Stoffnamen auch anzugeben, zu welchem Zweck der Stoff / das Gemisch in der Anlage verwendet wird.
5	Hier ist der Aggregatzustand unter Normalbedingungen gemeint.
6	Zur Beurteilung, inwieweit ein Stoff / Gemisch in der Lage ist, eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers hervorzurufen, sind die Stoffeigenschaften nach der CLP-Verordnung (VO (EG) Nr. 1272/2008) Anhang I, Teile 2 - 5 zu prüfen - entsprechend der dort aufgeführten Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren.
7	Für die stoffliche Relevanz sind alle H-Sätze der Teile 3 (Gesundheitsgefahren) und 4 (Umweltgefahren) der CLP-Verordnung und aus Anhang III zur RL 67/548/EWG die R-Sätze (Risiko-Sätze)

	maßgeblich.
8	Bei Gemischen sind die chemischen Bestandteile, aus denen sich diese zusammensetzen, aufzuführen.
9	Die Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) bzw. die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) verknüpfen Gefahrensätze von Stoffen / Gemischen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK).
10	Hier ist der Durchsatz [kg/a] oder die Lagerungskapazität [l] anzugeben.
11	Es liegt eine Überschreitung der Mengenschwellen entsprechend der LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum AZB (Anhang 3) vom 15.04.2015 vor, wenn, basierend auf der WGK-Einstufung des Stoffes / Gemisches, der maßgebende Durchsatz oder die maßgebende Lagerungskapazität überschritten wird. Eine Überschreitung liegt bei folgenden Mengenschwellen vor: WGK 3 \geq 10 kg/a oder l, WGK 2 \geq 100 kg/a oder l, WGK 1 \geq 1.000 kg/a oder l.
12	Der Anlagenbereich, in der der Stoff / das Gemisch eingesetzt wird, ist zu benennen und zu bezeichnen.
13	Der Ort, in der der Stoff / das Gemisch gelagert wird, ist zu benennen und zu bezeichnen.
14	Es sind die Behälter für die Lagerung des Stoffes / Gemisches aufzuführen mit Angaben zum Material (z. B. Kunststoff, Stahl), zur Aufstellung (oberirdisch, unterirdisch) und zur Ausführung (einwandig mit oder ohne Auffangraum, doppelwandig).
15	Die AwSV-Anlagen (LAU- und HBV-Anlagen), in denen ein Stoff / Gemisch verwendet wird, sind zu benennen und das maximale Volumen der AwSV-Anlage anzugeben. Es sind nicht nur die Volumenangaben aus der Lagerung bei LAU-Anlagen, sondern auch die Volumen von Behältern bei HBV-Anlagen anzugeben.
16	Es liegt eine Überschreitung der Mengenschwellen entsprechend der LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum AZB (Anhang 3) vom 15.04.2015 vor, wenn basierend auf der WGK-Einstufung des Stoffes / Gemisches der maßgebende Rauminhalt der oberirdischen AwSV-Anlage überschritten wird. Eine Überschreitung liegt bei folgenden Mengenschwellen vor: WGK 1 $>$ 10.000 l, WGK 2 $>$ 1.000 l, WGK 3 $>$ 100 l.
19	Ausführliche Begründungen sind im Kapitel "Sonstiges" aufzuführen.

Hinweis:

- Die Spalten 15, 16 und 17 sind nur dann auszufüllen, wenn die AwSV-Anlagen baulich bereits vorhanden sind. Geplante noch nicht existierende AwSV-Anlagen mit Sicherungsvorrichtungen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Einträgen von relevanten gefährlichen Stoffen können nicht berücksichtigt werden.
- Beim Vorhandensein von unterirdischen AwSV-Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe gehandhabt werden, sind die Mengenschwellen des Rauminhalts bei oberirdischen AwSV-Anlagen nicht zu berücksichtigen. Es gelten hier allein die Mengenschwellen für den Durchsatz / die Lagerungskapazität nach Spalte 10.
- Bei der Prüfung des Umgangs von relevanten gefährlichen Stoffen außerhalb von AwSV-Anlagen nach Spalte 17 ist auch der Transport dieser Stoffe auf nicht AwSV-konformen Verkehrswegen zu berücksichtigen. Soweit die relevanten gefährlichen Stoffe auf dem Anlagengrundstück auch außerhalb von AwSV-Flächen gehandhabt oder befördert werden sind diese Bereiche Gegenstand des AZB.

13.5. Sonstiges

Hier sind die für Ihr Vorhaben erforderlichen naturschutzfachlichen Unterlagen beizufügen.

Für Vorhaben im Außenbereich ist z. B. regelmäßig ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) nach den Vorgaben in den ["Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung - HVE"](#) einschließlich aller dort zitierten Kartierungen, artenschutzrechtlichen Prüfungen und [den ausgefüllten Maßnahmeblättern](#) (Formular siehe Anhang 3 der HVE) zu den naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Bei möglichen Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Biotope, Tier- und/oder Pflanzenarten sollten Sie einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eines Fachbüros beifügen.

Kontrollieren sie, ob alle in den Gutachten aufgelisteten Anhänge auch tatsächlich beigelegt sind.

Für Vorhaben mit Eingriffen in den Wald ist zusätzlich ein [Antrag auf Waldumwandlung](#) nach der verlinkten Vorlage des Landesbetriebes Forst auszufüllen und mit den dort benannten Anlagen beizufügen. Soweit dort benannte Unterlagen in anderen Antragsteilen bereits enthalten sind, kann in einem Hinweisblatt auf die entsprechenden Register verwiesen werden.

14. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

14.1. Klärung des UVP-Erfordernisses

Für Vorhaben, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt sind, ist entweder eine Umweltverträglichkeitsprüfung ("X" in Spalte 1) oder eine Vorprüfung des Einzelfalles zur Klärung des UVP-Erfordernisses ("A" oder "S" in Spalte 2; so genanntes " Screening " = Umwelterheblichkeitsprüfung) durchzuführen; das Erfordernis der Durchführung einer UVP oder der Vorprüfung des Einzelfalles kann dabei aufgrund der Änderungs- und Kumulationsregelung des UVP-Rechtes auch für solche Vorhaben bzw. Änderungen von Vorhaben erwachsen, die für sich den Schwellenwert zur zwingenden UVP-Pflicht bzw. zum Erfordernis der Einzelfallprüfung nicht erreichen.

Ein UVP-Screening können Sie anhand des Formulars 14.3 ff. durchführen. Ergänzende Unterlagen können Sie in Kapitel 14.2 einfügen.

Ergibt die überschlägige Vorprüfung des Einzelfalles, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der beabsichtigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Formular 1.1 sind unter der Ziffer 5 Ankreuzoptionen zur UVP-Pflicht enthalten. Die dort gemachten Eintragungen werden direkt in die Formulare 14.1 und 14.3 übernommen.

Angaben für die Vorprüfung des Einzelfalles ("Screening")

Die zuständige Behörde hat auf Grund der Angaben des Antragstellers sowie eigener Informationen die Frage der UVP-Pflicht zu entscheiden (vgl. § 5 UVPG). Die Angaben des Antragstellers im Hinblick auf die Vorprüfung des Einzelfalles müssen sich an der Anlage 3 zum UVPG ("Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles") orientieren. Eine Vielzahl der notwendigen Informationen für die Vorprüfung des Einzelfalles ergibt sich bereits aus anderen Formularen.

Eine Zusammenfassung dieser Angaben als Beurteilungsgrundlage für die Genehmigungsbehörde findet in Formular 14.3 ff. statt.

In der Anlage 2 Nummer 2 UVPG wird eine Abschätzung zum Einwirkungsbereich der beantragten Anlage abgefragt. Bei stofflichen Immissionen ist der Einwirkungsbereich gleichzusetzen mit dem Beurteilungsgebiet nach der TA Luft 2002 (4.6.2.5). Bei lärmrelevanten Anlagen ist der Einwirkungsbereich in der TA Lärm (2.2) geregelt. In Bezug auf weitere Wirkpfade der Anlage können sich unterschiedlich große Einwirkbereiche der Anlage ergeben. Dies gilt insbesondere für die Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen. Es wird empfohlen, in den Vorbesprechungen mit der Genehmigungsbehörde den Einwirkungsbereich der Anlage festzulegen. Für diesen festgelegten Bereich ist eine Überprüfung durchzuführen, ob bestimmte ökologische oder landschaftsbestimmende Qualitäts- oder Schutzkriterien im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden sind.

Die Genehmigungsbehörde wird anhand dieser und weiterer Daten prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Verneint sie dieses, wird das Ergebnis im [Amtsblatt für Brandenburg](#) öffentlich bekannt gegeben und eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss nicht durchgeführt werden.

Wichtig:

Diese Vorprüfung des Einzelfalles wird zweckmäßigerweise möglichst früh vor Antragstellung durchgeführt, da für den Fall, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu befürchten sind, erst die erforderlichen Unterlagen für eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt werden müssen. Die Unterlagen sind nach § 4e der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) dem Antrag beizufügen. Aus diesem Grund sollten Sie stets in einer möglichst frühzeitigen Planungsphase bereits Kontakt mit der Genehmigungsbehörde aufnehmen. Diese prüft nach § 5 UVPG anhand Ihrer Angaben, ob eine UVP-Pflicht besteht. Hierbei wird die Genehmigungsbehörde Ihnen mitteilen, welche Formblätter oder sonstigen Angaben sie zur Durchführung des Screenings benötigt.

14.2. Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Genehmigungsbehörde prüft u. a. anhand der nach § 4e der 9. BImSchV beizubringenden Unterlagen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Es werden die Auswirkungen der UVP-pflichtigen Anlage auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet.

Die erforderlichen Unterlagen sind zweckmäßigerweise ebenfalls möglichst frühzeitig mit der Genehmigungsbehörde in Bezug auf Inhalt und Umfang entsprechend § 2a der 9. BImSchV abzustimmen. Diese Besprechung, möglichst unter Beteiligung aller relevanten Fachbehörden, soll sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken (Scoping-Termin = Anhörung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen). Erkenntnisse, die für die Untersuchungen von Wert sind, werden dem Antragsteller i. d. R. zugänglich gemacht.

Auf der Grundlage des Scoping-Termins legt die Genehmigungsbehörde den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen fest und unterrichtet den Antragsteller über Art und Umfang der beizubringenden Unterlagen. Um sicherzustellen, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens erfasst und damit Nachforderungen zum Untersuchungsrahmen vermieden werden, sollte der Antragsteller zum Scoping-Termin bereits ein Konzept für den geplanten Untersuchungsrahmen vorlegen.

Die im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren sind bereits im Wesentlichen Bestandteil der im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen. Ergänzende Informationen könnten ggf. zu technischen Vorhabensalternativen und einigen Wirkfaktoren, z. B. ionisierende Strahlen, erforderlich sein. Eine tabellarische Zusammenstellung der Wirkfaktoren mit entsprechendem Verweis auf die einzelnen Abschnitte der immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen ist notwendig, um die Vollständigkeit zu belegen. Diese Zusammenstellung kann in Kapitel 14.2 hinterlegt werden.

Die folgenden weitergehenden Unterlagen bzw. Informationen sind im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie erforderlich:

- Beschreibung der Umwelt und ihrer Vorbelastung am Standort und im wahrscheinlichen Einwirkungsbereich des Vorhabens.
Im Interesse der Verfahrensökonomie sollte sich die Beschreibung auf die entscheidungsrelevanten Sachverhalte beschränken. Diese sind vom jeweiligen Vorhaben und der entsprechenden Umweltsituation abhängig und bedürfen der Konkretisierung im Scoping-Termin.
- Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens.
Die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV sind zu beschreiben. Hierbei sind auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aufzuzeigen.
- Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.
Bei der Darstellung entsprechender Maßnahmen sind mögliche Alternativen und die Auswahlgründe zu nennen. Wird für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei einem Eingriff gemäß §§ 10 ff. BbgNatSchG ein landschaftspflegerischer Fachplan oder eine entsprechende Unterlage erstellt, sollte auf diese verwiesen werden.
- Allgemein verständliche Zusammenfassung.
Die wesentlichen Aussagen der Unterlagen zur UVP sind in einer Zusammenfassung so darzustellen, dass auch ein Nichtfachmann sie nachvollziehen kann.
Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie sollte auch auf Kenntnislücken und sonstige Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen hingewiesen werden

Gliederungsvorschlag UVP-relevanter Unterlagen im Genehmigungsverfahren nach der 9. BImSchV:

- Angaben zur Umweltverträglichkeit,
- Untersuchungskonzept / voraussichtlicher Untersuchungsrahmen gemäß § 2a der 9. BImSchV,
- Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlagen gemäß § 4e der 9. BImSchV),
- räumliche und inhaltliche Abgrenzung der Untersuchungen,
- angewandte Untersuchungs- und Bewertungsmethoden,
- umweltrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens (auf der Grundlage der Vorhabens- und Anlagenbeschreibung),
- UVP-relevante behördliche Vorgaben und Planungen,
- derzeitiger Umweltzustand und bestehende Belastungen,
- Entwicklungsprognose über den Zustand der Umwelt ohne das Vorhaben ("Nullvariante"),
- Entwicklungsprognose über den Zustand der Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens (Wirkungsprognose),
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gemäß § 1a der 9. BImSchV,
- erforderliche Maßnahmen zur Umweltvorsorge, Verminderung, Vermeidung sowie Kompensation von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen,
- eine Übersicht über die wichtigsten vom Träger des Vorhabens geprüften technischen Verfahrensalternativen gemäß § 4e Absatz 3 der 9. BImSchV,
- aufgetretene Schwierigkeiten und Wissenslücken,
- allgemeinverständliche Zusammenfassung.

14.3. Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG

Der Einwirkungsbereich des Vorhabens kann je nach Schutzgut variieren. Er umfasst den räumlichen Bereich, in dem sich die Wirkfaktoren des Vorhabens auswirken können. Dabei sind umweltbezogene Funktionsräume (z.B. Biotopkomplexe, Landschaftsbildräume) in ihrer Gesamtheit einzubeziehen, soweit dies zur übersichtlichen Einschätzung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich ist.

14.3a. UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung

Lassen Sie sich bei der Antragskonferenz durch die Genehmigungsbehörde beraten, welcher Fall der UVP-Pflicht vorliegt oder welche Einzelfallprüfung durchgeführt werden muss.

Insbesondere Fragen zur Kumulation können nur durch bei den Behörden vorliegende Informationen abschließend geklärt werden.

Zu Nr. 2:

Der Vorhabenträger erhält hiermit - unabhängig vom Ausgang der Vorprüfung - die Möglichkeit eine freiwillige UVP zu beantragen. Dies erfordert jedoch einen entsprechenden Antrag und die Zustimmung der Behörde

Vorteilhaft kann ein solcher Antrag sein, wenn damit gerechnet wird, dass die Vorprüfung das Bestehen einer UVP-Pflicht ergeben wird, da dann die Zeit und der Aufwand einer Vorprüfung "eingespart" wird.)

Zu Nr. 3:

Anders als im bisherigen § 3e Absatz 1 wird bei den Änderungsvorhaben nicht danach unterschieden, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht oder nicht. Es kommt darauf an, ob für das zu ändernde Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist.

Der Begriff "Änderung" gemäß § 9 schließt nach § 2 Abs. 4 Nr. 4 auch die Erweiterung eines Vorhabens ein.

Beispiel: Eine aus 23 WKA bestehende Windfarm, die mit UVP genehmigt wurde, soll um 20 weitere WKA erweitert werden.

Zu Nr. 4:

Im Vergleich zu § 9 Abs. 1 und 2 ergibt sich in § 9 Abs. 3 kein direkter Tatbestand für eine unbedingte UVP-Pflicht. Diese ist abhängig von dem Ergebnis der Vorprüfung.)

Absätze 2 und 3 bestimmen die UVP-Pflicht bei der Änderung von Vorhaben, die ohne UVP zugelassen worden sind und bei denen auch nicht für eine frühere Änderung eine UVP durchgeführt wurde. Dies kann z.B. darauf beruhen, dass das frühere Vorhaben

- vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zugelassen wurde,
- weder die Größen- und Leistungswerte noch die Prüfwerte nach Anlage 1 erreichte oder überschritt,
- zwar die Prüfwerte nach Anlage 1 erreichte oder überschritt, aber eine oder mehrere Vorprüfungen zu dem Ergebnis kam bzw. kamen, dass das Vorhaben bzw. die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann oder

- zwar eigentlich UVP-pflichtig gewesen wäre, die Zulassungsbehörde jedoch die diesbezüglichen rechtlichen Anforderungen verkannt hat.

Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bedarf die Änderung derartiger Vorhaben der UVP, wenn das geänderte Vorhaben durch die Änderung den in der Anlage 1 angegebenen Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht erstmals erreicht oder überschreitet. Hierzu sind die Größen- und Leistungswerte des bereits errichteten bzw. genehmigten Vorhabens mit den durch das Änderungsvorhaben hinzutretenden Werten zu summieren. Hiervon zu unterscheiden ist im Falle einer nach der Vorschrift bestehenden UVP-Pflicht die Durchführung der UVP. Gegenstand der UVP ist nur das Änderungsvorhaben, während die Auswirkungen des bestehenden Vorhabens in der UVP nach Maßgabe des Fachrechts zu berücksichtigen sind.

Absatz 3 gilt für die Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben, für die in Anlage 1 keine Größen oder Leistungswerte ausgewiesen, sowie für die Änderung vorprüfbedürftiger Vorhaben, für die in Anlage 1 keine Prüfwerte festgelegt sind. Wird ein solches Vorhaben geändert, bedarf das Änderungsvorhaben einer Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 oder 2. Allerdings gilt auch hier die gleiche Voraussetzung wie nach Absatz 2, wonach das zu ändernde Vorhaben seinerzeit ohne UVP zugelassen worden sein muss und auch eventuelle frühere Änderungen ohne UVP zugelassen wurden. Auch bei Durchführung der nach Absatz 3 erforderlichen Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben zu berücksichtigen.

Zu Nr. 5:

Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen.

Kumulierende Vorhaben liegen nur dann vor, wenn es sich um Vorhaben derselben Art handelt. Dies ist insbesondere bei Vorhaben der Fall, die in der Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" (Anlage 1 dieses Gesetzes) einer Vorhabenart derselben Ordnungsnummer (z.B. Nummer 8.4) angehören. Als derselben Art zugehörig können in Ausnahmefällen aber auch Vorhaben betrachtet werden, die innerhalb derselben Sachgebietsgruppe unterschiedlichen Ordnungsnummern zugeordnet sind. Zu berücksichtigen sind auch Vorhaben, deren Kapazität unterhalb der Prüfwerte der Anlage 1 liegen.

Voraussetzung ist, dass sich die Vorhaben durch eine entsprechende technische oder bauliche Beschaffenheit und Betriebsweise sowie durch vergleichbare Umweltauswirkungen auszeichnen und dass die angegebenen Größen- oder Leistungswerte addierbar, d.h. in derselben Messeinheit ausgewiesen sind (so z. B. bei Vorhaben nach Nummer 14.4 und 14.5).

Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Sinn und Zweck der Kumulationsregelung ist es Vorhaben zu erfassen, deren Umweltauswirkungen sich überlagern. Dementsprechend ist nach Satz 2 Nummer 2 erste Voraussetzung des "engen Zusammenhangs", ein sich überschneidender Einwirkungsbereich. Damit wird auf ein Kriterium abgestellt, das auch nach der bisherigen Anlage 2 Nummer 2 - im Rahmen der Vorprüfung - für die Beurteilung der UVP-Pflicht von Bedeutung war. Da nach der Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 11 der Einwirkungsbereich auf das geographische Gebiet beschränkt ist, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung relevant sind, haben die fachrechtlichen Bestimmungen auch für die Reichweite der Kumulation maßgebliche Be-

deutung. So wird z.B. die Reichweite der Einwirkungen des Vorhabens über den Luftpfad durch das im Immissionsschutzrecht heranzuziehende Beurteilungsgebiet begrenzt. Dabei gelten für nach Fachrecht selbständige Anlagen auch jeweils eigene Beurteilungsgebiete.

Die Vergleichbarkeit mit einem entsprechend großen UVP-pflichtigen Vorhaben derselben Art ist nur dann gegeben, wenn die Vorhaben nicht beziehungslos und gleichsam zufällig nebeneinander verwirklicht werden, sondern funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind. Dieser Zusammenhang kann z.B. in einem gemeinsamen betrieblichen oder wirtschaftlichen Zweck liegen und etwa darin zum Ausdruck kommen, dass der oder die Vorhabenträger ihr Vorgehen durch ineinandergreifende Betriebsabläufe oder in sonstiger Weise planvoll und koordiniert durchführen (so auch BVerwG, Urt. v. 17.12.2015, 4 C 7/14, Rdnr. 18).

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.

Bei technischen und sonstigen Anlagen liegt ein enger Zusammenhang vor, wenn die Vorhaben durch gemeinsame bauliche oder betriebliche Einrichtungen verbunden sind. Als gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen sind beispielsweise technische oder bauliche Anlagen, Grundstücke oder ein gemeinsamer Maschinen- oder Gerätepark zu verstehen, die nicht nur einem der beteiligten Vorhaben dienen, sondern zur Durchführung aller beteiligten Vorhaben eingesetzt werden.

Gemeinsame betriebliche Einrichtungen liegen z.B. vor, wenn zwei Anlagen zur Metalloberflächenbehandlung nach Nummer 3.8 der Anlage 1 zum UVPG im selben Industriepark liegen und Stoffe zur Oberflächenbehandlung aus einer gemeinsamen Produktion beziehen, mit der sie über Produktleitungen verbunden sind. Gleiches gilt, wenn mehrere Anlagen zur Intensivtierhaltung von Hennen nach Nummer 7.1.2 der Anlage 1 zur Lagerung des Futters dasselbe Silo nutzen. Öffentliche Infrastruktureinrichtungen wie das öffentliche Kanalnetz sind dagegen keine gemeinsamen Einrichtungen.

Zu Nr. 6:

Nachfolgende Fallkonstellationen regeln die sog. "nachträgliche Kumulation". Dabei wird zwischen Fällen unterschieden, in denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben bereits abgeschlossen ist und den Fällen, in denen sich das frühere Vorhaben noch im Zulassungsverfahren befindet.

Zu Nr. 6.3:

Richtigstellung: Bei früheren Vorhaben, die sich noch im Zulassungsverfahren befinden kann die UVP in der Regel noch nicht durchgeführt worden sein, so dass hier Voraussetzung ist, dass für das frühere Vorhaben generell eine UVP-Pflicht besteht.

Zu Nr. 6.4:

Für das frühere Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht, da dem Träger des Vorhabens des früheren Vorhabens in diesem fortgeschrittenen Verfahrensstadium nicht zugemutet werden kann, durch später hinzutretende kumulierende Vorhaben nachträglich noch eine UVP durchzuführen.

Zu Nr. 6.5:

Für das frühere und das hinzutretende Vorhaben besteht eine UVP-Pflicht.

Zu Nr. 11.2:

Voraussetzung ist, dass für das frühere Vorhaben eine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und keine UVP durchgeführt worden ist.

Zu Nr. 11.7

Das frühere und das hinzutretende Vorhaben unterliegen der Vorprüfungspflicht

14.3b. Vorprüfung des Einzelfalls ("A"-Fall oder "S"-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG

Inhaltlich geht es bei der Vorprüfung des Einzelfalls um die Feststellung, ob ein Projekt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 (2) UVPG haben kann. Die Ermittlung des Sachverhalts erfolgt durch ein dreistufiges wirkungsbezogenes Ermittlungsverfahren:

1. Hinsichtlich der Verursachung ist zunächst auf die Einwirkfaktoren des Vorhabens (z.B. Emissionen von Luftschadstoffen, Abwassereinleitungen) abzustellen. Sie sind mittels der Merkmale des Vorhabens zu konkretisieren (ELiA-Formular Nr. 14b Nr. 1.1 bis 1.7).
2. Zur Konkretisierung der betroffenen Umwelt sind die Standortmerkmale des Einwirkungsbereiches des Vorhabens heranzuziehen (ELiA-Formular Nr. 14b Nr. 2.1 bis 2.3).
Der Einwirkbereich des Vorhabens kann je nach Schutzgut variieren. Er umfasst den räumlichen Bereich, in dem sich die Wirkfaktoren des Vorhabens auswirken können. Dabei sind umweltbezogene Funktionsräume (z.B. Biotopkomplexe, Landschaftsbildräume) in ihrer Gesamtheit einzubeziehen, soweit dies zur überschlägigen Einschätzung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich ist.
3. Durch die Verknüpfung von Wirkfaktoren mit den Standortmerkmalen im Einwirkbereich des Vorhabens lassen sich die Umweltauswirkungen beschreiben (ELiA-Formular Nr. 14b Nr. 3).

Um Nachforderungen zu vermeiden, wird im Interesse einer zügigen Antragsbearbeitung empfohlen, dass auch bei einer standortbezogenen Vorprüfung die Merkmale des Vorhabens ausgefüllt werden. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe jedoch, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der kompletten in Anlage 3 aufgeführten Kriterien (Nr. 1 bis 3), ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei sind - unter Berücksichtigung sämtlicher im konkreten Fall relevanter Kriterien der Anlage 3 - nur die Umweltauswirkungen des Vorhabens relevant, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen können.

14.3b. 1. Merkmale des Vorhabens

Die unter Nr. 1.1 bis 1.7 genannten Merkmale des Vorhabens (entsprechend Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG) sind über eine Zusammenstellung der jeweiligen Wirkfaktoren (z.B. Emissionen), also ohne Berücksichtigung des konkreten Standorts dahingehend zu prüfen, ob durch das Vorhaben für die Vorprüfung relevante Umweltauswirkungen denkbar sind. Umweltrelevante Wirkfaktoren können errichtungs-, anlage- und betriebsbedingt sowie während der Abriss-, Rückbau- oder Stilllegungsphase auftreten.

Ist das nicht der Fall, existieren also keine Wirkfaktoren von nennenswertem Gewicht, ist keine UVP erforderlich und die Vorprüfung des Einzelfalls ist hier unter nachvollziehbarer Begründung zu Ende. Gibt es

jedoch Wirkfaktoren, die nicht von vornherein als belanglos zu bewerten sind, so ist die UVP-Pflicht über die Angaben unter Nr. 2.1 bis 2.3 und Nr. 3 abzuklären.

Vorkehrungen, mit denen Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden sollen, sind darzustellen und werden bei der Einschätzung durch die Behörde berücksichtigt (Ausgleichsmaßnahmen bleiben unberücksichtigt), wenn ihre Wirkung offensichtlich ist. Offensichtlichkeit bedeutet, dass die Vermeidungs- oder Verminderungswirkung ohne nähere Prüfung zweifelsfrei erkennbar ist. Ein pauschaler Verweis auf den Stand der Technik ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend, da nach dem S. d. T. nicht sämtliche Arten von Umweltauswirkungen vermieden oder auf ein unerhebliches Maß verringert werden können.

14.3b.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Die Größe des Vorhabens ist unter Berücksichtigung folgender Kriterien einzuschätzen:

- a) Produktionskapazität sowie sonstige Größen- oder Leistungsmerkmale, ggf. differenziert nach Minimum, Maximum, Durchschnitt bei Normalbetrieb;
- b) prozentuale Ausschöpfung der Spanne zwischen unterem und oberem Prüfwert der Anlage 1 UVPG;
- c) vorübergehender und dauerhafter Flächenbedarf einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Parkplätze im bauplanungsrechtlichen Außen- und Innenbereich;
- d) Art, Anzahl und Größe der Bauwerke, ggf. verwendete Baumaterialien;
- e) mit dem Vorhaben verbundenes Verkehrsaufkommen während der Bau- und Betriebsphase, erforderlichenfalls auch während der Stilllegungsphase;
- f) Art und Umfang der eingesetzten Energie.

14.3b.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Nach der Systematik des UVPGs ist die Betrachtung des Zusammenwirkens von Umweltauswirkungen mehrerer Vorhaben integraler Bestandteil sowohl bei der Feststellung der UVP-Pflicht als auch der eigentlichen UVP.

Bei der Feststellung der UVP-Pflicht ist zunächst zu ermitteln, ob im Einwirkungsbereich andere Vorhaben die Voraussetzungen der Kumulation mit dem beantragten Vorhaben erfüllen. Werden die Voraussetzungen der Kumulation nach §§ 10, 11, 12 UVPG erfüllt, so werden diese Vorhaben als gemeinsame Einheit betrachtet und bestimmen die UVP-Pflicht nach Anlage 1 UVPG (X, A, S).

Der Begriff des "Zusammenwirkens" geht über die Kumulationsbetrachtung hinaus. Nach Nummer 1.2 ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit ein Vorhaben mit anderen Vorhaben oder Tätigkeiten zusammenwirkt, so dass sich bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärkende Effekte ergeben können. Verstärkende Effekte der Auswirkungen auf die Schutzgüter können sich auch aus Vorhaben/Tätigkeiten völlig unterschiedlicher Art (d.h. unterschiedliche Ordnungs- oder Sachgebietsnummern nach Anlage 1 UVPG oder gar nicht in Anlage 1 UVPG genannt) ergeben.

Beispiel: Stickstoffemissionen aus einer beantragten Verbrennungsmotoranlage nach Nr. 1.2.4.1 der Anlage 1 UVPG, die durch Ammoniakemissionen einer bestehenden Rinderhaltung mit 599 Rindern (standortbezogene Vorprüfung nach Nr. 7.5.2 Anlage 1 UVPG erst ab 600 Rinder) in ihrer Wirkung auf ein FFH-Gebiet mit

stickstoffsensiblen Lebensraumtypen (Schutzgut nach Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG) verstärkt werden könnten.

Informationen zu bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten können bei den zuständigen Genehmigungsbehörden erfragt werden.

14.3b.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Wasser

Die vorgesehene Nutzung und Gestaltung von Wasser ist unter Berücksichtigung folgender Kriterien einzuschätzen:

- a) Art und Menge des Entnehmens oder Ableitens von Wasser aus oberirdischen Gewässern;
- b) Art und Umfang des Aufstauens und Absenkens von oberirdischen Gewässern;
- c) Art und Umfang des Entnehmens fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluss einwirkt;
- d) Art und Umfang des Entnehmens, Zutageförderns, Zutageleitens und Ableitens von Grundwasser;
- e) Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind;
- f) Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer: Veränderung des Gewässerbettes, des Sohlenmaterials/Sohlenzustandes, der Fließgeschwindigkeit oder ähnliche Maßnahmen;
- g) sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, den hydromorphologischen, biologischen, chemischen oder physikalischen Zustand eines Gewässers erheblich zu verändern;
- h) Art und Menge des Wasserverbrauchs
- i) Hochwasserschutz.

Boden und Fläche

Die vorgesehene Nutzung und Gestaltung von Boden ist unter Berücksichtigung folgender Kriterien einzuschätzen:

- a) Größe der vorübergehenden und dauerhaften versiegelten und teilversiegelten Flächen: insgesamt, im bauplanungsrechtlichen Außen- und Innenbereich; infrastrukturelle Anbindung/Erreichbarkeit/funktionsräumliche Anbindung; Flächenneuanspruchnahme
- b) Fächennutzungsqualität bez. der anderen Schutzgüter (Erreichbarkeit von Erholungs-/Freiräumen, Biotopverbund, Landschaftsbild Erholung, Grundwassergefährdung usw.)
- c) Versiegelungsgrad des Bodens in Bezug zur Gesamtflächenanspruchnahme;
- d) Art, Umfang und Volumen von Bodenabtrag/-auftrag, Reliefveränderungen, Abgrabungen, Dammschüttungen u. Ä.;
- e) Art und Umfang von Maßnahmen, die geeignet sind, den Bodenwasserhaushalt zu verändern (z. B. Drainagen);
- f) Art und Umfang von möglichen Bodenverdichtungen;

- g) sonstige Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens als
- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen,
 - als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers führen können.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Natur und Landschaft)

Die vorgesehene Nutzung und Gestaltung von Natur und Landschaft ist unter Berücksichtigung folgender Kriterien einzuschätzen:

- a) Art und Umfang der Nutzung und Gestaltung von Flächen mit besonderer ökologischen Funktionen als Lebensstätte und Lebensräume für Tiere und Pflanzen,
- b) Art und Umfang der Nutzung und Gestaltung von Flächen mit besonderen ökologischer Funktion für Boden und Wasser, insbesondere Erosionsschutzfunktion, Wasserrückhaltevermögen oder Grundwasserneubildung,
- c) Art und Umfang der Nutzung und Gestaltung von Flächen mit besonderen ökologischer Funktion für Lufthygiene und Klima,
- d) Art und Umfang der Nutzung und Gestaltung von Flächen mit besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, insbesondere mit besonderer Landschaftsbildqualität,
- e) Art und Umfang der Nutzung und Gestaltung von Flächen mit besonderem natürlichen Erholungswert,
- f) Art und Umfang der Intensivierung von Nutzungen des Naturhaushaltes,
- g) Art und Umfang der Unterbrechung räumlich-funktionaler Beziehungen des Naturhaushaltes, insbesondere von Biotopverbundsystemen,
- h) Art und Umfang der Unterbrechung räumlich funktionaler Beziehung des Landschaftsbildes, insbesondere von weiträumigen Sichtbeziehungen, und des Erholungswertes der Landschaft, insbesondere von Wegebeziehungen.

14.3b.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie von Abwässern

Die vorgesehene Abfallerzeugung ist unter Berücksichtigung folgender Kriterien einzuschätzen:

- a) Art, Umfang und Beschaffenheit der Abfälle und Abwässer;
- b) Klassifizierung der Abfälle gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz insbesondere hinsichtlich Vermeidungspflichtigkeit, Verwertungspflichtigkeit, Beseitigungspflichtigkeit und Überwachungsbedürftigkeit;
- c) Klassifizierung der Abwässer nach WHG;
- d) Art der vorgesehenen Entsorgung.

14.3b.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung

Umweltverschmutzungen und Belästigungen können durch feste, flüssige oder gasförmige sowie durch energetische Emissionen hervorgerufen werden.

Es sind überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/Betriebsphase und nach Abriss, Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau zu den voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffen jeweils differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form - jeweils Art und Menge zu machen:

- a) Art und Umfang der Emission von
 - Geräuschen,
 - Luftschadstoffen, insb. im Hinblick auf die Überschreitung oder Unterschreitung der Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft,
 - Gerüchen,
 - Erschütterungen (z.B. durch Sprengungen),
 - Abwärme (Luft-, Boden, Wasserpfad),
 - Licht,
 - ionisierender Strahlung;
- b) Angaben zur Erzeugung von elektromagnetischen Feldern;
- c) Art und Umfang der Einleitung oder des Einbringens von Stoffen in oberirdische Gewässer, Küstengewässer oder das Grundwasser unter Angabe der jeweiligen Wassergefährdungsklasse gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV);
- d) Art und Umfang der Behandlung und Einleitung von behandeltem oder unbehandeltem Abwasser in Gewässer unter Angabe der jeweiligen Schadstofffracht im Sinne des § 7a Abs. 1 WHG in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer;
- e) Art und Umfang des Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden mit der Möglichkeit stofflicher Einwirkungen auf den Boden;
- f) Art und Umfang von sonstigen Stoffeinträgen in den Boden, auch über den Luft- oder Wasserpfad;
- g) Art und Umfang klimarelevanter Gase.

Das Schutzgut Klima und Klimawandel ist bezüglich der Auswirkungen und der Anfälligkeit zu prüfen. Dabei sind folgende Belange mit zu berücksichtigen:

- thermische und lufthygienische Belastungen (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen),
- klimatische Wirkungen z. B. Verlust von frischluftproduzierenden Flächen,
- Auswirkung auf Klimaschutzwald und Luftaustauschbahnen,
- Einfluss auf Klimawandel z. B. Hochwassergefahr.

14.3b.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

Bei der Vorprüfung ist das mit dem Vorhaben verbundene Unfallrisiko zu berücksichtigen. Es sind nicht nur technisch oder stofflich bedingte Unfallszenarien, sondern auch Katastrophen aufgrund natürlicher Ursachen, z.B. durch Erscheinungsformen des Klimawandels zu betrachten sind, etwa aufgrund eines verstärkten klimabedingten Hochwasserrisikos am Standort. Dies gilt allerdings nur, soweit solche Annahmen dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechen. Überdies sind bei der Vorprüfung nur Unfall- oder Katastrophenrisiken in den Blick zu nehmen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sind. Maßgebend hierfür sind die Anforderungen des Fach- und Zulassungsrechts. Ist die vom

Vorhabenträger zu treffende Unfall- und Katastrophenvorsorge im Fachrecht gesetzlich bestimmt (gebundene Entscheidung), ist entscheidend, ob schon zum Zeitpunkt der Vorprüfung erkennbar ist, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

Es sind überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/Betriebsphase und nach Abriss, Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau zu den Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen zu machen:

- a) Art und Umfang der Lagerung, des Umgangs, der Produktion, der Nutzung oder der Beförderung von gefährlichen Stoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes, Gefahrstoffen der Gefahrstoffverordnung, wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes,
- b) Gefahrgütern im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes;
- c) Umfang des Erreichens oder Überschreitens der Mengenschwellen der Nr. 9 der Anlage der Vierten Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen);
- d) Umfang des Erreichens oder Überschreitens der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV);
- e) beantragtes Vorhaben fällt selbst in den Geltungsbereich der 12. BImSchV: Betriebsbereiche oder Stoffe nach Art und Menge, die den Vorschriften der Zwölften Bundes-Immissionsschutzverordnung (Störfallverordnung) unterliegen;
- f) Liegt das beantragte Vorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands (nach § 3 Abs. 5c BImSchG) zu Betriebsbereichen (nach § 3 Abs. 5a BImSchG)? Auskunft kann der Betreiber der Störfallanlage oder die zuständige Überwachungsbehörde geben.
- g) Liegt das Vorhaben im angemessenen Sicherheitsabstand (nach § 3 Abs. 5c BImSchG) zu Betriebsbereichen (nach § 3 Abs. 5a BImSchG) und ist die Möglichkeit gegeben, dass sich im Falle eines Störfalles durch die Realisierung des Vorhabens die Auswirkungen des Störfalles vergrößern oder verschlimmern können, so sind aussagekräftige Angaben unter Einbeziehung der Eintrittswahrscheinlichkeit zu machen.

In den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen nur Vorhaben, die benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 Absatz 5d BImSchG sind (ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete und Hauptverkehrswege) und die nach Anlage 1 zum UVPG zumindest einer Vorprüfung bedürfen. Im Ergebnis dürften hiervon i. d. R. Verkehrsvorhaben nach Nummer 14 und bestimmte bauplanerische Vorhaben nach Nummer 18 der Anlage 1 zum UVPG betroffen sein. Für die bauplanerischen Vorhaben ist kein Mehraufwand zu erwarten, da bereits nach geltendem Recht grundsätzlich für jeden Bauleitplan eine Umweltprüfung und ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist (§ 2 Absatz 4, § 2a, § 3 BauGB). Bei den Verkehrsvorhaben nach Nummer 14 der Anlage 1 zum UVPG entsteht ggf. zusätzlicher Aufwand für die Verwaltung, wenn ein Vorhaben, das bislang im Rahmen der Vorprüfung aus der UVP-Pflicht herausgefallen ist, durch die Änderung in § 3d UVPG und in der Anlage 2 zum UVPG jetzt UVP-pflichtig wird. In Bezug auf die Vorhaben nach Nummer 14 der Anlage 1 zum UVPG ist nach den Angaben der Länder nur mit einer geringen Fallzahl zu rechnen. Für die Zwecke des Erfüllungsaufwands werden hier etwa 20 Fälle pro Jahr angenommen. Im Einzelfall entstehen durch diese Vorgabe Kosten in Höhe von etwa 99.000 Euro. Soweit Vorhaben nach Nummer 14 der Anlage 1 zum UVPG durch die Bundesverwaltung ausgeführt werden, ist kein relevanter

Mehraufwand zu erwarten. Fälle, in denen bei Infrastrukturvorhaben des Bundes allein die Abstandsrelevanz zu einer UVP-Pflicht führt, sind nicht in relevanter Zahl zu erwarten.

14.3b.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Es sind die durch das Vorhaben hervorgerufenen Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen, insbesondere Schutz menschlicher Gesundheit (Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse), Schutz des Wohnumfeldes (Räume mit Freizeit- und Erholungsfunktion) und raumordnerische Schutzgutbelange.

Hinweis: Berücksichtigung von Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden sollen.

14.3b. 2. Standortbezogene Kriterien

Zur näheren Bestimmung der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2 UVPG sind, soweit nach Art der Wirkfaktoren des Vorhabens und des Standortes erforderlich, die Nrn. 2.1 bis 2.3 dieses Formulars auszufüllen.

Die Einschätzung der ökologischen Empfindlichkeit soll auf den Einwirkungsbereich des Vorhabens beschränkt werden. Der Einwirkbereich des Vorhabens kann je nach Schutzgut variieren und umfasst den gesamten räumlichen Bereich, in dem sich die Wirkfaktoren des Vorhabens auswirken können. Dabei sind umweltbezogene Funktionsräume (z.B. Biotopkomplexe, Landschaftsbildräume) in ihrer Gesamtheit einzubeziehen, soweit dies zur überschlägigen Einschätzung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich ist.

Bei der Einschätzung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes ist die vorhandene Vorbelastung unter Berücksichtigung anderer Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn es sich nicht um kumulierende Vorhaben im Sinne des § 10 (4) UVPG handelt.

14.3b.2.1 Nutzungskriterien

Zur näheren Bestimmung der Nutzungskriterien der Nr. 2.1 der Anlage 3 UVPG gibt die folgende Tabelle Hinweise. Nutzungskriterien können als Schutzgut oder als Vorbelastung im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls von Bedeutung sein.

Nutzungskriterien	Nähere Bestimmung	Mögliche Datengrundlagen
Nutzung als Fläche für Siedlung	Baunutzungskategorien der BauNVO: <ul style="list-style-type: none"> • Reine Wohngebiete • Allgemeine Wohngebiete • Kleinsiedlungsgebiete, • Mischgebiete, • Dorfgebiete, • Kerngebiete, • Gewerbegebiete, • Sondergebiete • Tatsächliche Art und Intensität der Wohnnutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Bebauungspläne • Flächennutzungspläne • Amtliches Topographisch-kartographisches Informationssystem (Atkis)
Nutzung als Fläche für Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • Sondergebiete, die der Erholung dienen, gemäß § 10 BauNVO, insb. • Wochenendhausgebiete, • Campingplatzgebiete, • Ferienhausgebiete • örtliche Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe • Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung (z.B. regionalplanerisch ausgewiesene Erholungsgebiete) • Besonders für die Erholung geeignete Gebiete und Objekte mit besondere Erholungsfunktion sowie Rad- und Wanderwege 	<ul style="list-style-type: none"> • Bebauungspläne • Flächennutzungspläne • Raumordnungspläne • Forstliche Rahmenpläne • Amtliches Topographisch-kartographisches Informationssystem (Atkis)

Sonstige wirtschaftliche Nutzungen	Baunutzungskategorien der BauNVO: <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbegebiete • Industriegebiete • tatsächliche Nutzung durch Gewerbe und Industriebetriebe 	<ul style="list-style-type: none"> • Bebauungspläne • Flächennutzungspläne • Amtliches Topographisch-kartographisches Informationssystem (Atkis) • (Emissions-) Kataster der zuständigen Immissionsschutzbehörden
Sonstige öffentliche Nutzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Besonders empfindliche Nutzungen (z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, Kindergärten, Spielplätze) • Kurgebiete, Klinikgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> • Bebauungspläne • Flächennutzungspläne • Amtliches Topographischkartographisches Informationssystem (Atkis)
Nutzung für Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> • Straßenverkehrsflächen (inkl. Radwege) • Schienenverkehrsflächen • Flugverkehrsflächen • Wasserstraßen 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächennutzungspläne • Raumordnungspläne • Amtliches Topographisch-kartographisches Informationssystem (Atkis)
Nutzung für Ver- und Entsorgung	<ul style="list-style-type: none"> • Deponieflächen • Abwasserbehandlungsanlagen • Gebiete für den Rohstoffabbau • Rohrleitungen und sonstige Leitungsanlagen • Energieerzeugungsanlagen • Atomare Zwischen- und Endlager • Anlagen zur Tierkörperbeseitigung 	<ul style="list-style-type: none"> • Bebauungspläne • Flächennutzungspläne • Raumordnungspläne • Amtliches Topographisch-kartographisches Informationssystem (Atkis) • Rohrleitungs- und Netzpläne für Stromleitungen

14.3b.2.2 Qualitätskriterien

Zur Konkretisierung der Qualitätskriterien der Anlage 3 Nr. 2.2 sind die natürlichen Funktionen von Wasser, Fläche, Boden und Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit und Bedeutung einzuschätzen. Neben eigenen Ermittlungen und Kenntnissen (z.B. Artenschutzgutachten, landschaftspflegerischer Begleitplan) gibt die nachfolgende Tabelle Hinweise auf Datengrundlagen zur Bestimmung der Qualitätskriterien der Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG.

Qualitätskriterien	Nähere Bestimmung	Mögliche Datengrundlagen
Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit des <u>Wassers</u>	<p>Ökologischer und chemischer Zustand oberirdischer Gewässer und Küstengewässer unter Berücksichtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • biologischer Komponenten (Gewässerflora, benthische Wirbellosenfauna und Fischfauna) <ul style="list-style-type: none"> - hydromorphologischer Komponenten - Wasserhaushalt (Abflussdynamik, Verbindung zu Grundwasserkörpern) - Durchgängigkeit des Fließgewässers - Morphologische Bedingungen (Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Flussbettes, Struktur der Uferzone) • chemischer und physikalisch-chemischer Komponenten (Temperaturverhältnisse, Sauerstoffgehalt, Salzgehalt, Versauerungszustand, Nährstoffverhältnisse, Schadstoffgehalte) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässergütekarten • Jahresberichte der Landesumweltverwaltung • Flussgebietsbezogene Maßnahmenprogramme • Flussgebietsbezogene Bewirtschaftungspläne (vormals wasserwirtschaftliche Rahmenpläne und Gewässerbewirtschaftungspläne)
	Hydrogeologische Situation der Grundwasservorkommen	<ul style="list-style-type: none"> • Raumordnungspläne • Hydrogeologische Karten der Geologischen Landesämter, Landesumweltämter oder sonstigen Behörden

	<p>Ausmaß der Grundwasservorkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserspiegel, • Grundwasserergiebigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Raumordnungspläne • Hydrogeologische Karten der Geologischen Landesämter, Landesumweltämter oder sonst. Boden- oder Wasserbehörden
	<p>Chemischer Zustand der Grundwasservorkommen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitfähigkeit, • Konzentration an Schadstoffen 	<ul style="list-style-type: none"> • Raumordnungspläne • Hydrogeologische Karten der Geologischen Landesämter, Landesumweltämter oder sonst. Boden- oder Wasserbehörden
	<p>Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag (Art und Mächtigkeit der Deckschichten)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Raumordnungspläne • Hydrogeologische Karten der Geologischen Landesämter, Landesumweltämter oder sonst. Boden- oder Wasserbehörden
	<p>Natürliche Überschwemmungsgebiete</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bodenkartierung, thematische Bodenkarten der Geologischen Landesämter, Landesumweltämter oder sonst. Bodenbehörden • Flussgebietsbezogene Maßnahmenprogramme • Flussgebietsbezogene Bewirtschaftungspläne
<p>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit des <u>Bodens</u></p>	<p>Vorkommen von naturnahen Böden mit natürlichen Bodenfunktionen und /oder Archivfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bodenkartierung, thematische Bodenkarten der Geologischen Landesämter, Landesumweltämter oder sonst. Bodenbehörden • Informationen landesweiter oder kommunaler Bodeninformationssysteme
	<p>Vorkommen von Böden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3c BBodSchG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bodenkartierung, thematische Bodenkarten der Geologischen Landesämter, Landesumweltämter oder sonst. Bodenbehörden • Bodenschätzungskarten • Informationen landesweiter oder kommunaler Bodenin-

		formationssysteme
	Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion	<ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bodenkartierung, thematische Bodenkarten der Geologischen Landesämter, Landesumweltämter oder sonst. Bodenbehörden • Informationen landesweiter oder kommunaler Bodeninformationssysteme
	Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bodenkartierung, thematische Bodenkarten der Geologischen Landesämter, Landesumweltämter oder sonst. Bodenbehörden • Informationen landesweiter oder kommunaler Bodeninformationssysteme
	Stoffliche Belastung des Bodens	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen der zuständigen Geologischen Landesämter, Landesumweltämter oder sonst. Bodenbehörden • Informationen landesweiter oder kommunaler Bodeninformationssysteme
	Gebiete, in denen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind (Bodenschutzgebiete) gemäß § 21 Abs. 3 BBodSchG in Verbindung mit Landesrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen der zuständigen Geologischen Landesämter, Landesumweltämter oder sonst. Bodenbehörden
	Verdachtsflächen, altlastenverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Altlasten im Sinne des § 2 BBodSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Altlastenkataster

Reichtum , Qualität und Regenerationsfähigkeit von Natur und Landschaft (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft)	Biotopausstattung und Lebensraumbedeutung der Biotope für Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Landesweite Biotopkartierung • Informationen der zuständigen Naturschutzbehörden • Landschaftsrahmenpläne • Landschaftspläne
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG • Vorkommen von in Roten Listen verzeichneter Tier- und Pflanzenarten • Faunistische Funktionsräume und Funktionsbeziehungen für Arten mit großräumigen Lebensraumansprüchen 	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen der zuständigen Naturschutzbehörden • Arten- und Biotopschutzprogramme der Bundesländer • Landschaftsrahmenpläne • Landschaftspläne
	<p>Flächen oder Objekte mit besonderer Landschaftsbildqualität und natürlicher Erholungseignung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldgebiete • amtlich kartierte Waldfunktionen • Schutzwald gemäß § 12 BWaldG • Erholungswald gemäß § 13 BWaldG 	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsrahmenplan • Landschaftsplan • Ortsbesichtigung • Forstlicher Rahmenplan • Topographische Karten • Amtliches Topographisch-kartographisches Informationssystem (Atkis) • Waldfunktionskartierung/ Flächenschutzkarten
	Küstengebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Topographische Karten • Raumordnungspläne • Landschaftsrahmenpläne • Landschaftspläne
	<ul style="list-style-type: none"> • Gebiete mit ausgewiesener besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung, z.B. • Unzerschnittene verkehrsarme Räume • Important Bird Areas (IBA-Gebiete) • Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach der Ramsar- 	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen des Bundesamtes für Naturschutz • Informationen der zuständigen Naturschutzbehörden • Raumordnungspläne • Landschaftsrahmenpläne • Landschaftspläne

	<p>Konvention</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) • planerisch ausgewiesene Biotopflächen und Biotopverbundflächen • geschützte Einzelbäume oder Baumgruppen • Naturwaldreservate • Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Lufthygienische Belastungen • Lärmbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen der landesweiten Immissionsmessnetze der zuständigen Immissionsschutzbehörden • Lufthygienische Jahresberichte der zuständigen Immissionsschutzbehörden • Immissionsberichte oder Luftreinhaltepläne für einzelne Untersuchungsgebiete gemäß § 44ff. BImSchG • Lärminderungspläne gemäß § 47a BImSchG • Jahresberichte der Landesumweltverwaltung • Lärmkatasterdaten der zuständigen Immissionsschutzbehörden
	<p>Gebiete, die eines besonderen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche bedürfen, gemäß § 49 BImSchG in Verbindung mit Landesrecht</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen der zuständigen Immissionsschutzbehörden
	<p>Ausgleichbarkeit der betroffenen Werte und Funktionen von Natur und Landschaft (überschlägige Einschätzung) gemäß UVPVwV, Anlage 1.1</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landesweite Biotopkartierung • Informationen der zuständigen Naturschutzbehörden
Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der Fläche	<p>Neuversiegelung, Konsistenz, optimale Nutzung, Infrastruktur, funktionsräumliche Anbindung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen des Bundesamtes für Naturschutz • Informationen der zuständigen Naturschutzbehörden • Raumordnungspläne

		<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsrahmenpläne • Landschaftspläne
	<p>Flächen mit besonderen klimatischen Funktionen, v.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frischluftleitbahnen • Kaltluftabflussbahnen • Kaltluftentstehungsgebiete • Kaltluftsammelgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> • Raumordnungspläne • Klimafunktionskarten • Landschaftsrahmenpläne • Landschaftspläne

14.3b.2.3 Schutzkriterien

Die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG lassen sich den in der folgenden Tabelle genannten Datengrundlagen entnehmen.

Schutzkriterien	Mögliche Datengrundlagen
Im Bundesanzeiger gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 7 und 8 des BNatSchG bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 zum UVPG)	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesamt für Naturschutz: Interaktiver Web-Mapping-Dienst "Schutzgebiete in Deutschland" (http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/) • Informationen der zuständigen Naturschutzbehörden • Bundesanzeiger • Landesgesetz- oder -verordnungsblätter • Schutzgebietsverordnungen • Standarddatenbögen (FFH-Gebiete) bzw. Gebietssteckbriefe (Vogelschutzgebiete) • Gebietsverzeichnisse der Bundesländer
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesamt für Naturschutz: Interaktiver Web-Mapping-Dienst "Schutzgebiete in Deutschland" (http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/) • Informationen der zuständigen Naturschutzbehörden • Bundesanzeiger • Landesgesetz- oder -verordnungsblätter Landschaftsrahmenpläne Landschaftspläne • Schutzgebietsverordnungen
Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesamt für Naturschutz: Interaktiver Web-Mapping-Dienst "Schutzgebiete in Deutschland" (http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/) • Informationen der zuständigen Naturschutzbehörden • Bundesanzeiger • Landesgesetz- oder -verordnungsblätter Landschaftsrahmenpläne • Landschaftspläne • Schutzgebietsverordnungen
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesamt für Naturschutz: Interaktiver Web-Mapping-Dienst "Schutzgebiete in Deutschland"

gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	<p>(http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen der zuständigen Naturschutzbehörden • Bundesanzeiger • Landesgesetz- oder -verordnungsblätter Landschaftsrahmenpläne Landschaftspläne • Schutzgebietsverordnungen
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen der zuständigen Naturschutzbehörden
geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen der zuständigen Naturschutzbehörden
gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen der zuständigen Naturschutzbehörden • Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop • Landschaftsrahmenpläne • Landschaftspläne
Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen der zuständigen Wasserbehörden • Bundesanzeiger • Landesgesetz- oder –verordnungsblätter • Liste der Schutzgebiete gemäß Art. 6 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) (für Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete) • Flussgebietsbezogene Bewirtschaftungspläne (alt: wasserwirtschaftliche Rahmenpläne, Gewässerbewirtschaftungspläne) • Schutzgebietsverordnungen

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<p>a) für den Bereich Luft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen der zuständigen Immissionsschutzbehörden • Informationen der landesweiten Immissionsmessnetze • Lufthygienische Jahresberichte der zuständigen Immissionsschutzbehörden • Immissionsberichte oder Luftreinhaltepläne für einzelne Untersuchungsgebiete gemäß § 44ff. BImSchG • Jahresberichte der Landesumweltverwaltung <p>b) für den Bereich Wasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen der zuständigen Wasserbehörden • Jahresberichte der Landesumweltverwaltung • Flussgebietsbezogene Maßnahmenprogramme • Flussgebietsbezogene Bewirtschaftungspläne (alt: wasserwirtschaftliche Rahmenpläne, Gewässerbewirtschaftungspläne) <p>c) für den Bereich Boden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen der zuständigen Geologischen Landesämter, Landesumweltämter oder sonst. Bodenbehörden • Informationen landesweiter oder kommunaler Bodeninformationssysteme
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des ROG	<ul style="list-style-type: none"> • Informationssystem zur räumlichen Entwicklung im Bundesgebiet des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) • Raumordnungsberichte • Raumordnungspläne
in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<ul style="list-style-type: none"> • Denkmalkataster bei den zuständigen Denkmalschutzbehörden

14.3b. 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Anders als im Einleitungssatz der Anlage 3 Nr. 3 UVPG formuliert, sind unter Nr. 3 alle Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Im Kommentar von Storm/Bunge (HdUVP, 0600, Anl. 2, Rd. 62) heißt es dazu:

"Der Einleitungssatz der Nr. 3 ist allerdings missverständlich formuliert: Die Regelung könnte die Interpretation nahelegen, es solle allein darum gehen, die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Projekt detaillierter auf ihre spezielle Bedeutung (auf ihr Ausmaß, ihren grenzüberschreitenden Charakter u. ä.) hin zu bewerten. Dazu müssten die Umweltfolgen allerdings im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls in zwei Schritten eingeschätzt werden (zunächst auf ihre "allgemeine" Erheblichkeit hin, danach auf ihre besondere Ausprägung hin). Aus der Verbindung der Anlage 2 mit § 3c UVPG (Anmerkung: alter Rechtsbezug) ergibt sich jedoch, dass die Bewertung lediglich zum Ziel hat, eine Aussage über die Erheblichkeit, also alle Umweltauswirkungen, die die Behörde aufgrund überschlägiger Prognosen für möglich hält, nicht dagegen nur der möglichen erheblichen Folgen des Vorhabens."

Die möglichen Merkmale der Auswirkungen sind schutzgutbezogen überschlägig zu beschreiben. Hierbei ist jeweils auf folgende Aspekte einzugehen:

1. Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
2. etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen,
3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
4. Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen,
5. voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
6. Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
7. Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu verhindern.

I. Ausmaß der Auswirkungen hinsichtlich geografischem Gebiet und betroffener Bevölkerung:

Das geografische Gebiet umfasst das räumliche Ausmaß der einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Nachteilige Umweltauswirkungen besitzen in der Regel ein besonderes, die UVP-Pflicht begründendes räumliches Ausmaß, wenn 8 ha oder mehr Fläche im bisherigen bauplanungsrechtlichen Außenbereich durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden sollen.

Eine umweltbezogene Betroffenheit der Bevölkerung ergibt sich insbesondere aus der möglichen Betroffenheit von ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten (reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Mischgebiete, Dorfgebiete, Kerngebiete), von besonders empfindlichen Nutzungen wie Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, Kindergärten, Spielplätze oder von Erholungsgebieten einschließlich Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten sowie Kur- und Klinikgebieten.

Bei emittierenden Anlagen kann eine Betroffenheit der Wohnbevölkerung durch Immissionen ausgeschlossen werden, wenn sich ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete oder Erholungsgebiete einschließlich Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete sowie Kur- und Klinikgebiete außerhalb von in landesrechtlichen Abstandserlassen definierten Abstandsklassen befinden.

II. Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Von einem grenzüberschreitenden Charakter nachteiliger Umweltauswirkungen in der Regel ist auszugehen, wenn die begründete Möglichkeit besteht, dass sich der Einwirkungsbereich des Vorhabens auch auf das Territorium eines anderen Staates erstreckt.

III. Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Die Schwere einer nachteiligen Umweltauswirkung ergibt sich aus der Eigenart und Wirkungsintensität des vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktors einerseits sowie der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des betroffenen Schutzgutes andererseits. Je größer die Wirkintensität und je empfindlicher und schutzwürdiger das betroffene Schutzgut, umso eher sind die jeweiligen Umweltauswirkungen als schwer einzuschätzen.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind in der Regel schwer, wenn z. B.

- die Größe oder Leistung des Vorhabens den gemäß Anlage 1 UVPG für die Vorprüfung des Einzelfalls vorgegebenen Bereich zwischen unterem und oberem Prüfwert bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls um 75 % oder mehr ausschöpft oder
- die begründete Möglichkeit von Gesundheitsgefahren besteht oder
- die begründete Möglichkeit besteht, dass durch mehr als geringfügige Zusatzimmissionen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden oder eine bereits bestehende Überschreitung gesteigert wird oder
- ein Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen (siehe § 7 Abs. 1 Nr. 7 und 8 BNatSchG) oder
- die begründete Möglichkeit besteht, dass nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes im Sinne des Anhang 1 UVPVwV auftreten werden oder
- die begründete Möglichkeit besteht, dass Funktionsverluste oder starke Funktionsminderungen in Gebieten mit besonderer Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden, Klima oder Landschaftsbild auftreten werden oder
- die begründete Möglichkeit besteht, dass Funktionsverluste oder starke Funktionsbeeinträchtigungen in Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG auftreten werden oder
- 1,6 ha oder mehr Fläche im bisherigen bauplanungsrechtlichen Außenbereich versiegelt werden sollen oder
- ein Parkplatz mit einer Größe von 0,875 ha oder mehr Fläche im bisherigen bauplanungsrechtlichen Außenbereich als Teil des Vorhabens gebaut werden soll oder einheimische und standortgerechte Gehölze im Umfang von mehr als 1 ha gerodet werden soll oder
- im Bereich weitgehend naturnaher Böden Bodenbewegungen im Umfang von mehr als 200.000 m³ stattfinden oder
- innerhalb eines Überschwemmungsgebietes Flächen versiegelt, Abflusshindernisse errichtet oder der Retentionsraum vermindert bzw. Fließgewässer verrohrt oder ausgebaut werden oder
- das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus im Außenbereich deutlich sichtbar ist und über diesen Radius hinaus erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auslösen kann.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht schwer, wenn sie geringfügig sind oder fachrechtlich definierte Bagatellgrenzen nicht überschritten werden. Dies gilt z.B. wenn

- die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 TA Luft nicht überschritten werden oder
- davon ausgegangen werden kann, dass die Luftschadstoff-Zusatzbelastung eines Vorhabens gemäß Nr. 4.2.2 TA Luft an keinem Beurteilungspunkt 3 % des Immissions-Jahreswertes der TA Luft überschreitet oder
- davon ausgegangen werden kann, dass die Lärm-Zusatzbelastung eines Vorhabens gemäß Nr. 2.2a der TA Lärm einen Beurteilungspegel verursachen, der 10 dB(A) oder mehr unter dem für diese Flächen maßgebenden Immissionsrichtwert liegt oder
- Niederfrequenzanlagen die in Nr. II.3.1 der Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) genannten Abstände zu Gebäuden oder Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, einhalten.

Die Komplexität nachteiliger Umweltauswirkungen ergibt sich aus der Vielfalt der möglichen Wirkfaktoren, Wirkpfade und betroffenen Schutzgüter. Nachteilige Umweltauswirkungen sind in der Regel komplex, wenn die begründete Möglichkeit besteht, dass

- mehrere Schutzgüter betroffen sind oder
- ein Schutzgut durch mehrere Wirkfaktoren betroffen ist oder
- verschiedene indirekte Wirkungen auftreten oder
- mehrere Genehmigungen im Zuständigkeitsbereich mehrerer Behörden notwendig sind oder
- für das Zulassungsverfahren umfangreiche umweltbezogene Sachverhaltsermittlungen erforderlich sind oder das Einholen verschiedener Fachgutachten zur Betroffenheit einzelner Schutzgüter notwendig ist.

IV. Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Das Merkmal Wahrscheinlichkeit umfasst die klassifikatorische, komparative oder quantitative Einstufung von Aussagen über zukünftige Umweltauswirkungen nach dem Grad ihres Geltungsanspruchs zwischen Möglichkeit und Gewissheit. Der überschlägige Charakter der Vorprüfung des Einzelfalls und der Kenntnisstand zu diesem Zeitpunkt lassen in der Regel keine differenzierenden Wahrscheinlichkeitsaussagen zu. Bei der überschlägigen Prüfung von Umweltauswirkungen genügt daher in der Regel die Einschätzung, dass nachteilige Umweltauswirkungen begründet möglich sind. Dies umfasst auch nachteilige Umweltauswirkungen mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit.

V. Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die Merkmale Dauer, Häufigkeit und Reversibilität beschreiben die zeitliche Charakteristik von Umweltauswirkungen.

Das Merkmal Dauer bezieht sich darauf, ob eine mögliche Umweltauswirkung dauerhaft, also ständig wirkend, oder aber temporär, d.h. auf einen bestimmten Zeithorizont bezogen (z. B. während der Bauphase eines Vorhabens) wirksam ist. Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft sind in der Regel nicht von Dauer, wenn praktisch ausgeschlossen werden kann, dass die Beeinträchtigungen einen Zeithorizont von 5 Jahren überschreiten.

Das Merkmal Häufigkeit bezieht sich auf Umweltauswirkungen, die ebenfalls nicht kontinuierlich, sondern in regelmäßigen oder unregelmäßigen Zeitintervallen wiederholt auftreten (z. B. einzelne Lärmereignisse).

Das Merkmal Reversibilität bezieht sich darauf, ob eine Umweltauswirkung rückgängig gemacht und ein Zustand des betreffenden Schutzgutes wiederhergestellt werden kann, wie er vor dem Beginn der Umweltauswirkung existierte. Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft sind in der Regel reversibel, wenn praktisch davon ausgegangen werden kann, dass die Wiederherstellbarkeit des Ausgangszustandes innerhalb von 25 Jahren möglich ist.

VI. Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Die Beurteilung des Zusammenwirkens berücksichtigt die im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens entstehende Gesamtbelastung, die sich aus der vorhandenen Vorbelastung und der zukünftigen Zusatzbelastung durch das beantragte Vorhaben ergibt.

Es ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit ein Vorhaben mit anderen Vorhaben oder Tätigkeiten zusammenwirkt, so dass sich bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärkende Effekte ergeben können. Hierbei ist es möglich, dass sich auswirkungsseitig nicht nur gleichartige Wirkungen überlagern können, sondern auch unterschiedliche Wirkfaktoren, wenn sie sich gemeinsam auf die Qualität oder den Erhaltungszustand eines Schutzgutes auswirken. Beispiel: Lärmwirkungen und visuelle Belastungen im Lebensraum einer empfindlichen Vogelart überlagern sich, sodass insgesamt eine erhebliche Störung anzunehmen ist, die über das Ausmaß der Störung eines einzelnen Wirkfaktors hinausgeht.

Bei der Anwendung von fachspezifischen Bagatell- oder Irrelevanzschwellen muss berücksichtigt werden, ob die mehrfache Anwendung von Bagatell- oder Irrelevanzmengen in der Summe nicht doch zu einer möglichen erheblichen Mehrbelastung eines Schutzgutes führen kann.

Sollten umfangreiche oder komplexe Zusammenwirkungsbetrachtungen erforderlich sein, ist die Prüftiefe einer UVP-Vorprüfung überschritten. Solche Betrachtungen sind im Rahmen einer UVP durchzuführen.

VII. Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu verhindern

Anders als bei den Angaben nach Anlage 2 Nr. 1 UVPG ist es dem Vorhabenträger freigestellt, ob er gem. Anlage 2 Nr. 3 zusätzliche Angaben zu solchen Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu solchen Maßnahmen macht, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen. Die Merkmale "vermieden" und "verhindert" werden in Anlage 2 Nr. 3 durch den übergreifenden Begriff "ausgeschlossen" zusammengefasst. Soweit der Vorhabenträger hierzu jedoch Angaben macht, sind diese zu berücksichtigen. Maßnahmen, mit denen die durch das Vorhaben hervorgerufenen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen lediglich ausgeglichen werden, sind für die Vorprüfung ohne Belang (vgl. § 7 Absatz 5 Satz 1).

14.4. Sonstiges

Bei UVP-pflichtigen Vorgaben sind die Unterlagen nach § 16 und Anlage 4 UVPG beizubringen.

15. Chemikaliensicherheit

15.1. REACH- Pflichten

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), recherchierbar unter EUR-Lex, haben Hersteller und Importeure von Chemikalien und deren Gemische die Verantwortung für den sicheren Umgang mit ihnen. Doch auch Akteuren im weiteren Verlauf der Lieferkette wie Händler, Verwender und Recycler obliegen diesbezügliche Rechtspflichten. Die Genehmigungsfähigkeit einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz kann von der Einhaltung der chemikalienrechtlichen Pflichten und der Beachtung bestehender Reglementierungen maßgeblich bestimmt sein. Informationen zu den REACH-Pflichten der Rechtsunterworfenen können den REACH-Informationsbroschüren der BAuA und Erläuterungen zur Anwendung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften den Leitlinien der ECHA entnommen werden.

Die Spalten 2, 5, 6, 14 und 15 werden automatisch aus dem Formular 3.5.1 übernommen. Wenn in Formular 3.5.1 Abfall oder Abwasser angekreuzt ist entfällt der Eintrag, da Abfälle nicht REACH-pflichtig sind. Die BE wird aus Formular 3.3 angeboten.

Spalte	Hinweis
1	Die Bezeichnung der Betriebseinheit (BE) wird aus Formular 3.3 angeboten und ist zutreffend auszuwählen.
2	Nicht ausfüllen, Eintrag aus Formular 3.5.1 wird automatisch übernommen
3	Bitte ermitteln Sie, welche Rolle Sie aus Sicht der REACH-Verordnung für diesen Stoff, dieses Gemisch oder Erzeugnis innehaben: Hersteller, Importeur oder nachgeschalteter Anwender Hersteller: natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft einen Stoff (kein Gemisch/Zubereitung) herstellt. Importeur: natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die für die Einfuhr verantwortlich ist. Nachgeschalteter Anwender: natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung/Gemisch verwendet, mit Ausnahme des Herstellers oder Importeurs. Händler oder Verbraucher sind keine nachgeschalteten Anwender.
4	Notieren Sie bitte die beabsichtigten pro Jahr zu verwendenden, herzustellenden, einzuführenden bzw. in Verkehr zu bringenden Mengen.
5	Nicht ausfüllen, Eintrag aus Formular 3.5.1 Spalte 3 wird automatisch übernommen.

Spalte	Hinweis
6	Nicht ausfüllen, Eintrag aus Formular 3.5.1 Spalte 4 wird automatisch übernommen.
7	<p>EG-Nummer: (engl. EC), europäische Ordnungsnummer für chemische Stoffe. Die EG-Nummer ist eindeutiger als die CAS-Nummer, recherchierbar in der Europäischen Chemicals Agency (ECHA) oder European chemical Substances Information System (ESIS).</p>
8	<p>Index-Nummer: Die EG-Index-Nummer ist die in Anhang VI der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) angegebene Identifizierungsnummer für einen Gefahrstoff, recherchierbar unter EUR-Lex oder CLP-Kompodium. Die EG-Indexnummer ist nicht mit der EG-Nummer identisch, aber ebenso eindeutig.</p>
9	<p>Es ist anzugeben, ob der Stoff bei der Europäischen Chemikalienagentur registriert wurde (j/n).</p> <p>Sie sind Hersteller oder Importeur: Haben Sie den Stoff registriert? Wenn ja, geben Sie bitte die Registriernummer in Spalte 10 an. Wenn nein, begründen Sie bitte im Bemerkungsfeld 17 oder in Formular 16.3 die fehlende Registrierung. (ECHA-Leitlinien Registrierung)</p> <p>Sie sind Nachgeschalteter Anwender: Jeder Lieferant eines Stoffes als solchem oder in einer Zubereitung hat dem Abnehmer u.a. die Registriernummer mitzuteilen. Haben Sie diese Information von Ihrem Lieferanten erhalten, dann tragen Sie die Registriernummer bitte in Spalte 10 ein. (siehe ECHA-Leitlinien Nachgeschaltete Anwender)</p> <p>Auch der Produzent oder Importeur von Erzeugnissen hat für die in diesen Erzeugnissen enthaltenen Stoffe eine REACH-Registrierung vorzuweisen, wenn in diesen Erzeugnissen der Stoff in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Mg/a und Produzent oder Importeur enthalten ist und der Stoff unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen aus dem Erzeugnis freigesetzt wird (siehe Art. 7 Abs. 1 REACH-Verordnung).</p> <p>Gemäß Art. 7 Abs. 2 REACH-Verordnung hat der Produzent oder Importeur von Erzeugnissen die Chemikalienagentur zu unterrichten, wenn ein Stoff die Kriterien nach Artikel 57 erfüllt und nach Artikel 59 Absatz 1 ermittelt ist, und wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) Der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr und pro Produzent oder Importeur enthalten;</p> <p>b) der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten.</p>
10	Es ist die Registriernummer einzutragen. Andernfalls ist in Spalte 17 oder Formular 16.3 der fehlende Eintrag zu begründen (z.B. bestimmte Ausnahmen von der Registrierungspflicht).

Spalte	Hinweis
11-13	<p>Gehört der Stoff zu den geregelten Stoffen nach der REACH-Verordnung?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu Anhang XIV, zulassungspflichtige Stoffe (Liste der zulassungspflichtigen Stoffe Anhang XIV) • Zu Anhang XVII, beschränkte Stoffe (Liste der beschränkten Stoffe als Verordnungstext Anhang XVII) • Zu Kandidatenstoffe (Liste der Kandidatenstoffe) <p>dann ist das entsprechende Feld in den Spalten 11, 12 bzw. 13 anzukreuzen.</p>
14	Nicht ausfüllen, Eintrag aus Formular 3.5.1 Spalte 5 wird automatisch übernommen.
15	Nicht ausfüllen, Eintrag aus Formular 3.5.1 Spalte 6 wird automatisch übernommen.
16	<p>Soweit nach der REACH-Verordnung für den Stoff Reglementierungen bestehen (Zulassung, Beschränkung), ist deren Einhaltung zu erläutern.</p> <p>Es ist auszuführen, ob ein SDB für den Stoff bzw. das Gemisch vorhanden ist. Andernfalls, bitte gesondert begründen (z.B. nur Informationspflicht).</p> <p>Verwenden Sie den Stoff wie in den identifizierten Verwendungen der Registrierung bzw. des Sicherheitsdatenblattes (SDB) vorgesehen?</p> <p>Es ist darzulegen, ob die im SDB oder in anderen Informationen des Stoffherstellers oder Stofflieferanten genannten sicheren Verwendungsbedingungen eingehalten werden.</p> <p>Die Erläuterungen sind im Feld der Spalte 17 oder in Formular 16.3 zu geben, Abweichungen sind zu begründen.</p>
17	Hier sind ggf. nähere Ausführungen z.B. als Hinweis auf die Stoffeigenschaft nanoskalig, zu Bedingungen für eine sichere Verwendung, Maßgaben der Zulassung / Beschränkung einzutragen. Bei Platzmangel kann ergänzend das Formular 16.3 verwendet werden.

15.2. Ozonschicht- und klimaschädliche Stoffe

Zur Reduzierung der Emissionen von ozonschicht- oder klimaschädigenden Gasen sind Betreiber ortsfester Anlagen die diese Gase enthalten gem. Verordnung (EG) Nr. 1005/2009, Verordnung (EG) Nr. 824/2006, ChemOzonSchichtV und ChemKlimaschutzV verpflichtet, das Entweichen dieser Gase zu verhindern, Lecks so schnell wie möglich zu reparieren und die Anlagen in füllmengenabhängigen Intervallen zu überprüfen. Ab gewissen Füllmengengrenzen sind Anlagenlogbücher zu führen oder Leckageerkennungssysteme zu installieren.

Enthält die betriebene Kälte- oder Klimaanlage, Brandschutzanlage oder Wärmepumpe geregelte Stoffe der Verordnung (EG) Nr. 824/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009, ist dieses Formular auszufüllen.

Spalte	Hinweis
1	Die Bezeichnung der Betriebseinheit (BE) wird aus Formular 3.3 angeboten und ist zutreffend auszuwählen.
2	Geben Sie bitte an, ob es sich um eine Kälte- oder Klimaanlage, eine Wärmepumpe oder eine Brandschutzanlage handelt. Anlagen ungleicher Bauart oder Füllung (nach Art oder Menge) sind jeweils in einer gesonderten Zeile auszuweisen. Anlagen mit einem gemeinsamen Kältemittelkreislauf sind als eine Anlage aufzuführen. Bei einer abweichenden Vorbelegung aus Formular 3.5.1 ist diese zu korrigieren.
3	Regelmäßig keine Eintragung, der Inhalt dieser Spalte wird automatisch aus Formular 16.1 der Spalte 2 vorbelegt.
4	Geben Sie bitte die Füllmenge je Anlage an (nicht die Gesamtmenge, die sich aus der Füllmenge der einzelnen Anlage mit der in Spalte 5 aufgeführten Anzahl der vorhandenen baugleichen Anlagen ergibt).
5	Geben Sie die Anzahl der baugleichen Anlagen an. Anlagen ungleicher Bauart bzw. Füllmenge sind in einer zusätzlichen Zeile gesondert als Anlage in der Spalte 1 und folgende zu führen.
6	Geben Sie an ob ein geprüftes Leckage-Erkennungssystem vorhanden ist.
7	Wie oft ist die Anlage gemäß der Maßgaben des Art. 3 Abs. 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 bzw. des Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 auf Dichtheit zu prüfen? (Recherchierbar unter EUR-Lex)

15.3. Sonstiges

Zur Reduzierung der Emissionen von ozonschicht- oder klimaschädigenden Gasen sind Betreiber ortsfester Anlagen die diese Gase enthalten gem. Verordnung (EG) Nr. 1005/2009, Verordnung (EG) Nr. 824/2006, ChemOzonSchichtV und ChemKlimaschutzV verpflichtet, das Entweichen dieser Gase zu verhindern, Lecks so schnell wie möglich zu reparieren und die Anlagen in füllmengenabhängigen Intervallen zu überprüfen. Ab gewissen Füllmengengrenzen sind Anlagenlogbücher zu führen oder Leckageerkennungssysteme zu installieren.

Enthält die betriebene Kälte- oder Klimaanlage, Brandschutzanlage oder Wärmepumpe geregelte Stoffe der Verordnung (EG) Nr. 824/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009, ist dieses Formular auszufüllen.

16. Anlagespezifische Antragsunterlagen

16.1. Windenergieanlagen

16.1.1 Standorte der Anlagen

Beschreiben Sie die Lage der Anlagenstandorte entsprechend der Referenzsysteme:

ETRS 89/UTM Koordinaten (Zone 33 als metrische UTM-Koordinaten; Rechts- (Ost-) wert = 8 Ziffern, Hoch- (Nord-) wert = 7 Ziffern)

Gauß-Krüger-Koordinaten, (geodätische Datum Rauenberg/Potsdam; Rechtswert = 7 Ziffern, Hochwert = 7 Ziffern)

WGS 84 Koordinaten, Format: 12.345678 (Eintragung in Dezimalgrad (Y-Wert (Latitude) = 9 Zeichen, X (Longitude) = 9 Zeichen)

Gemarkungen, Flure und Flurstücke

Für die erste Windkraftanlage werden die Koordinaten in ETRS 89/UMT aus dem Formular 1.1 übernommen, für die weiteren Standorte sind diese manuell einzugeben. Bei widersprechenden Angaben sind die ETRS 89/UMT-Koordinaten verbindlicher Antragsgegenstand.

Auf eine Angabe der Gauß-Krüger-Koordinaten kann für Anträge im Land Brandenburg verzichtet werden, wenn diese nicht in Gutachten (z.B. für Schall, Schattenwurf und Turbulenzintensitäten) verwendet wurden.

Die WGS 84-Koordinaten sind in dem geforderten Dezimalformat nur erforderlich, wenn

das Erfordernis einer UVP bereits festgestellt wurde oder sich aus dem Antragsumfang zwingend ergibt eine UVP-Vorprüfung noch durchzuführen ist oder

diese Koordinatenangaben in beigefügten Gutachten verwendet werden.

Hinweis. Für die Prüfung der luftverkehrsrechtlichen Belange sind die im gesondert beizufügenden Formular Luftverkehrshindernisse geforderten WGS-84-Koordinaten in der abweichenden Form Grad°Minuten'Sekunden" gesondert einzugeben.

Die Lage der Anlagenstandorte lässt sich in verschiedenen Karteanwendungen (z.B. dem UVP-Portal) kontrollieren.

16.1.2 Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung

Stellen Sie eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung bzw. Landes-/Regionalplanung sicher und benennen Sie das Windeignungsgebiet . Liegt eine landesplanerische Stellungnahme vor? Liegt ein positiver Bescheid für eine Zielabweichung vor?

Hinweis: Wenn für die Region Ihrer beantragten Planung in einem rechtskräftigen Regionalplan Windeignungsgebiete ausgewiesen sind, dann ist die Errichtung neuer Windkraftanlagen grundsätzlich nur in diesen Windeignungsgebieten zulässig. Als einzige Abweichung von diesem Grundsatz kann eine Errichtung neuer Windkraftanlagen auch genehmigt werden, wenn es Festsetzungen eines (ebenfalls rechtskräftigen) verbindlichen Bebauungsplan nach §§ 8 bis 10a BauGB ausdrücklich zulassen.

Sofern im Flächennutzungsplan der betroffenen Gemeinde Ausweisungen enthalten sind, sollten Sie diese ebenfalls benennen. Sie können hierzu auf im Register 2.5 beigefügte planungsrechtlich Unterlagen verweisen.

Sofern Ihr Vorhaben von derartigen Ausweisungen abweicht, können Sie darstellen, warum nach Ihrer Auffassung diese Pläne Ihren Vorhaben nicht entgegen gehalten werden können. Eine Beifügung von Auszugskopien der Pläne mit Markierung der von Ihnen beantragten Standorte an dieser Stelle oder im Register 2.5 und ein Verweis auf 2.5 in Ihrer Argumentation ist hilfreich

16.1.3 Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen

Treffen Sie Aussagen zu den sicherheitstechnischen Einrichtungen der Anlagen, insbesondere:

Angaben zum Blitzschutz

Maßnahmen zur Eiserkennung

Maßnahmen bei Vereisung der Windenergieanlage

Angaben zum Eisabwurf (hierbei sind Abstände zu Gebäuden und Verkehrswegen besonders zu berücksichtigen)

Vorkehrungen zum Aufstellen von Warnhinweisen bzw. Warnschildern

16.1.4 Standsicherheit

Zum Nachweis der Standsicherheit der Windenergieanlagen sind unter anderem erforderlich:

Turbulenzintensitätsgutachten zum Nachweis der Standsicherheit wenn die beantragten Anlagen eine zusammenhängende Windfarm im Sinne der Ziffern 1.6.1 bis 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG bilden oder eine oder mehrere Anlagen in solche eine Windfarm eingefügt werden sollen. Besteht diese Windfarm bereits aus betriebenen, genehmigten oder bekannten beantragten Anlagen Dritter, dann ist ein Gutachten auch bei Abständen über den DiBT-Empfehlungen beizufügen.

Turbulenzintensitätsgutachten zur Standsicherheit von Freileitungen, sofern die Abständen < 3-facher Rotor Durchmesser betragen.

16.1.5 Anlagenwartung

Beschreiben Sie die Maßnahmen zur Wartung der Windenergieanlagen. Hierzu zählen insbesondere Auskünfte zur Überprüfung der Rotorblätter. Fügen Sie ggf. den Wartungsvertrag zwischen Anlagenbetreiber und Anlagenhersteller bei.

16.1.6 Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche

Stellen Sie die Zuwegungen und Kabelverbindungen zu den Windenergieanlagen in dem Umfang dar, in welchem diese für den Nachweis einer gesicherten Erschließung erforderlich bzw. Antragsgegenstand ist (örtliche Lage und Querschnittsprofil). Sofern auf dem Amtlichen Lageplan (bzw. den einzelnen Lageplänen) im Register 2.4 die temporär erforderlichen Kranstell- und Montageflächen nicht dargestellt sind, sollten

diese Flächen auf Kopien der Pläne eingezeichnet und in diesem Register eingeordnet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass alle dauerhaft und temporär benötigten Flurstücke zweifelsfrei erkennbar sind.

16.1.7 Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Fügen Sie die die entsprechenden Datenblätter für Luftfahrthindernissen bei.

Formular zu Luftfahrthindernissen der Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
<http://www.lbv.brandenburg.de/1066.htm>

Stellen Sie hierfür eine korrekte Umrechnung der verbindlichen ETRS 89-Koordinaten in das geforderte WGS 84-Format Grad°Minuten'Sekunden" sicher.

Als Baugrund ist die Geländehöhe vor der Realisierung Ihres Vorhabens anzusetzen. Berücksichtigen Sie dann geplante Anschüttungen und Nivellierungen bei den Angaben der Gesamthöhen über Grund und über Normalhöhennull.

Treffen ferner Sie Aussagen:

zum Einbau von Gefahrfeuer, Tag- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen

zur Farbkennzeichnung von Rotor und Turm

zur bedarfsgerechte Befeuern der Windenergieanlagen

zur bedarfsgerechten Freischaltung von Lufträumen und dem Einsatz entsprechender technischer Hilfen

zur Ersatzstromversorgung der Windenergieanlagen

16.1.8 Abstände / Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8)

Die Daten für die Grundstücke der Anlagen werden aus den Formularen 1.1 bzw. 16.1 übernommen. Alle weiteren benötigten Grundstücke für Abstandsflächen und Zuwegungen sind einzutragen. Für die Prüfung eines Antrages auf Reduzierung der bauordnungsrechtlich geforderten Abstandsflächen sind auch vollen Abstandsflächen einzutragen. Neben den Namen der Grundstückseigentümer sind auch die (bekannten) Adressen anzugeben.

Dem Antrag sind entsprechende Grundbuchauszüge aus dem Bestandsverzeichnis sowie die Zustimmungserklärungen oder die Pachtverträge sowie die Zustimmungserklärungen für die benötigten Grundstücke in den entscheidungserheblichen Auszügen beizufügen.

Sie können für Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit diese Unterlagen zum Betriebs- und Geschäftsgeheimnis erklären, sollte dann aber für die Auslegung in diesem Register oder im Register 4.1 eine Übersicht aller betroffenen Flurstücke ohne Benennung der Eigentümer für die Auslegung mit beifügen.

17. Sonstige Unterlagen

17.1. Sonstige Unterlagen

In diesem Kapitel haben Sie die Möglichkeit, dem Antrag ergänzende Unterlagen beizufügen, die keinem der vorhergehenden Kapitel zugeordnet werden können. Zum Beispiel:

1. Dampfkesselunterlagen für eine Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung
2. Qualifizierter Flächennachweis für Abfälle, die als Düngemittel verwertet werden (sofern nicht in Abschnitt 9 eingeordnet)
3. Unterlagen zur Beurteilung nach Seuchenrecht
4. Formular zu Luftfahrthindernissen der Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
<http://www.lbv.brandenburg.de/1066.htm>